

MATERIALIENBAND.
Facetten feministischer Theoriebildung

Materialienband 19

Verführungen und Verfügungen

Beiträge von:

Gudrun Wörsdörfer / Angela Wagner

Elke Winter-Böttger

Sabine Kirchhoff

Marianne Rauwald

Jutta Heinrich

Susanne Lüdemann

Isabelle Azoulay

Herausgegeben von der
Frankfurter Frauenschule /
SFBF e.V.

ULRIKE HELMER VERLAG

MATERIALIENBAND.

Facetten feministischer Theoriebildung

Herausgegeben von der
Frankfurter Frauenschule / SFBF e.V.
Hohenstaufenstraße 8
D-60327 Frankfurt am Main
Fon: 069 / 74 56 74

Erscheinungsweise

MATERIALIENBAND.

zweimal pro Jahr (Frühling / Herbst)

Preis des Einzelbandes:

18,00 DM / 17,00 SFr / 131,00 ÖS

Abonnement (Jeweils zwei Nummern):

36,00 DM / 33,00 SFR / 263,00 ÖS

inkl. Versand. Bestellvordruck im Anhang.

Bestellweg

ab Band 16: über Buchhandel oder Verlag
bis Band 15: über den Buchhandel oder
die Frankfurter Frauenschule

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Verführungen und Verfügungen / hrsg. von der
Frankfurter Frauenschule ; SFBF e.V. Beitr. von:
Gudrun Wörsdörfer ...– Königstein/Taunus : Hel-
mer, 1998

(Materialienband / Frankfurter Frauenschule ;
SFBF e.V. ; 19)

ISBN 3-927164-68-2

Copyright © 1998 Ulrike Helmer Verlag,
Altkönigstraße 6a, D-61462 Königstein/Taunus
Alle Rechte vorbehalten
Copyright © der Einzelbeiträge bei den Autorinnen
Satz: Ulrike Helmer Verlag, Königstein/Ts.
Druck: Niederland Verlagsservice, Königstein/Ts.
Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	7
Gudrun Wörsdörfer und Angela Wagner (Notruf für vergewaltigte Frauen, Frankfurt am Main) Gewalt im Geschlechterverhältnis: Reale Veränderungen – Wandel der Mythen	9
Elke Winter-Böttger Inzestuöse Übergriffe in der Familie	31
Sabine Kirchhoff Strafanzeige ja oder nein? Kindliche Zeuginnen vor Gericht	45
Marianne Rauwald Aufdeckung – und dann?	61
Jutta Heinrich Manie. Sexsucht. Mitesser und Tod ...	77
Susanne Lüdemann Peut-on changer de sexe?	83
Isabelle Azoulay Das Motiv der Gewalt in der sexuellen Phantasie von Frauen	107
Über die Autorinnen	121
Übersicht über die bisher erschienenen Bände	123

CHARAKTERISTISCH FÜR DIE REIHE ›Materialienband‹ ist der unsichtbare Zusammenhang der Texte, der durch die Frankfurter Frauenschule gegeben ist. Diese autonome Frauen-Bildungs-Einrichtung, feministisch-politischer Ort und klassisches Projekt der Frauenbewegung, bietet seit 1982 in halbjährlichen Programmen Kurse, Bildungsurlaube, Tagungen, Vortragsreihen, Fortbildungsveranstaltungen u.a. an, die sich mit Fragen des Geschlechterverhältnisses befassen. Alle in der Reihe ›Materialienband‹ veröffentlichten Aufsätze sind zuvor bei Tagungen, Sommerwochen oder Veranstaltungen in der Frauenschule vorgetragen worden. Deren Diskussionsinteresse und inhaltliche Schwerpunkte bestimmen also die Schwerpunktsetzung der einzelnen Bände.

Diesem Diskussionsinteresse ist es auch zu verdanken, daß die inhaltliche Auswahl der Referentinnen einem gewissen Plan folgt. Denn seit Bestehen der Frauenschule (der erste Materialienband erschien 1987) haben wir uns stets bemüht, solche Referentinnen auszuwählen, die ihre Ideen, Konzepte, wissenschaftlichen und politischen Einschätzungen in produktiver Weise zur Diskussion anbieten, die offen sind für Kritik und Veränderung und die über den Tellerrand der mainstream-Diskussionen hinausblicken. Die inhaltliche Verantwortung für die hier veröffentlichten Texte liegt denn auch stets bei den Autorinnen selbst – der Beitrag der Frauenschu-

le und von uns als Herausgeberinnen liegt darin, diese Texte bereitzustellen für die weitere inhaltliche Arbeit, die feministische Debatte.

Der hier vorgelegte Band 19 thematisiert ›Verführungen und Verfügungen‹ in Bezug auf Körper, Identität und Weiblichkeit in der schillernden Breite der Titelbegriffe. Er umfaßt Vorträge der Tagungen ›Supermarkt Frau – Zum Ausverkauf weiblicher Identität‹ im Oktober '96, ›Gewaltsame sexuelle Traumatisierungen – Schützende und unterstützende Verhaltensweisen gegenüber der Gefahr von sexuellen Übergriffen‹ vom Juni 1997 sowie der Sommerwoche 1997 (die üblicherweise kein verbindendes Thema hat). Das macht dieses Mal die Texte sehr unterschiedlich – die einen beziehen sich eng und sehr konkret auf den Themenkomplex ›Gewalt und Geschlecht‹, die anderen umkreisen ihn weiträumig. Doch scheint uns gerade diese Mischung mit ihrer Spannung zwischen eher konkreten und eher spekulativen Überlegungen ein recht gutes Bild abzugeben vom Stand unseres Wissens über Geschlecht, Körper und Sexualität – wie viel und zugleich wie wenig wir wissen und wie spannend das Weiterdenken sein kann anhand der Widersprüche und Lücken, die durch die Konfrontation der Texte miteinander aufbrechen.

Wir wünschen unseren LeserInnen eine interessante Lektüre!

Die Herausgeberinnen

Monika Gutheil, Barbara Köster, Barbara Rendtorff

Gudrun Wörsdörfer und Angela Wagner

(Notruf für vergewaltigte Frauen, Frankfurt a. M.)

Gewalt¹ im Geschlechterverhältnis: Reale Veränderungen – Wandel der Mythen

GEWALTERFAHRUNGEN sind unserer Ansicht nach eine Art ›Prüfstein‹ weiblicher Identität. Das Verhalten in bzw. die Bewältigung von Gewalterfahrungen stellt zentrale Fragen an die individuelle Identität² der betroffenen Frau bzw. des betroffenen Mädchens und verweist darüber hinaus auf die gesellschaftspolitische Ebene.

Es soll hier also nicht abstrakt über ›die Frauen‹ und ›ihre Probleme‹ z.B. infolge von Gewalterfahrungen berichtet werden, sondern wir möchten auch auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eingehen, die ein analytisches (z.B. eine Gefahr erkennendes) und selbstschützendes Verhalten verhindern oder aber auch zulassen. Verkürzt gesagt geht es uns um die Frage, was Mädchen und Frauen heute diesbezüglich individuell und gesellschaftlich zur Verfügung

- 1 Wir können im Rahmen dieses Vortrags nicht extra auf den unserer Ansicht nach sehr problematischen Begriff der ›Gewalt‹ eingehen.
- 2 Wir möchten im folgenden auf den umstrittenen Begriff ›Identität‹ nicht weiter eingehen; wir verwenden ihn synonym für ›Wesenskern von Persönlichkeit‹.

steht. Dieser Verknüpfung versuchen wir vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen aus der Notruf-Praxis nachzugehen.

Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung der Gewaltdebatte und den inzwischen erfolgten Veränderungen auf juristischer und politischer Ebene gehen wir auf alte und neue Mythen über Vergewaltigung sowie auf die Auswirkungen der ›Gleichstellungsdebatte‹ ein.

1. Überblick über die Entwicklung der Gewaltdebatte in der Frauenbewegung

Die neue Frauenbewegung beschäftigte sich zentral mit den subjektiven Lebensbedingungen und -erfahrungen der einzelnen Frauen. Als Schlagworte seien genannt: die Auseinandersetzung um den § 218; die Beschäftigung mit weiblicher Sexualität und Gesundheit sowie Möglichkeiten der Empfängnisverhütung; die Thematisierung einer verbesserten Bezahlung für Frauen – ›Lohn für Hausarbeit‹, ›gleicher Lohn für gleiche Arbeit‹ – oder anders gesagt: die Politisierung der Reproduktionsfrage.

Erst Mitte der 70er Jahre gelangte die Thematik ›Männergewalt gegen Frauen‹ verstärkt in den Blickpunkt – sie spielte damit in den ersten Jahren nicht die Rolle, die ihr im Rückblick häufig zugewiesen wird. In kurzen Abständen wurden bis dahin tabuisierte ›Gewaltformen‹ skandalisiert: Mißhandlung in der Ehe, Vergewaltigung zunächst durch fremde Männer, später auch durch Männer aus dem eigenen Umfeld, Sexismus in der Werbung, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Frauenhandel, sexueller Mißbrauch an Mädchen – bis hin in die 90er Jahre, als u.a. Mißbrauch in der Therapie und sexueller Mißbrauch an Jungen thematisiert wurden.

Infolge der Enttabuisierung bestimmter Themen und des Engagements von Frauen, die z. T. selbst von Mißhandlung oder Vergewaltigung betroffen waren, konnten spezifische Einrichtungen (Frauenhäuser, Notrufe, Beratungsstellen, Mädchenzufluchten usw.) geschaffen werden.

In der anfänglichen Propagierung des ›Feindbildes Mann‹ – welches eine selbstreinigende Funktion erhielt: ›das Böse‹, alle gesellschaftlichen Mißstände konnten auf den Mann übertragen werden – wurde ausschließlich die Gewalttätigkeit ›des Anderen‹ thematisiert. Frauen konnten in diesem Bild ›gewaltlos‹ und ›gut‹ sein.

Strategie der Skandalisierung war der Bezug auf den Opferdiskurs: ›Alle Frauen sind strukturell Opfer männlicher Gewalt – jeder Mann ist ein potentieller Vergewaltiger.‹ Zum einen wurde so versucht, den Opferstatus von mißhandelten und vergewaltigten Frauen durchzusetzen – d.h. die Anerkennung der Verletzung anstatt Verharmlosung der Tat und deren Folgen, nicht zuletzt auch, um juristische Ansprüche durchsetzen zu können. Zum anderen wurde auf Herrschaftsstrukturen verwiesen, die Vergewaltigung tabuisieren, individualisieren oder leugnen und damit begünstigen.

Diese Bestrebungen förderten Gemeinsamkeitsgefühle und Integration: Innerhalb der Bewegung wurde mit der Subsumtion unterschiedlicher Handlungen unter den Begriff ›Gewalt gegen Frauen‹ eine Vereinheitlichung erreicht. Kehrseite dieser Vereinheitlichung war, daß durch die Betonung des Opferstatus alle Frauen, die dieses Kriterium nicht erfüllten bzw. nicht erfüllen wollten, ausgeschlossen wurden und zum Teil auch heute noch ausgeschlossen werden.

Mißhandlung und Vergewaltigung wurde in den Analysen der Frauenbewegung als Angriff auf die Persönlichkeit der einzelnen Frau und darüber hinaus als Disziplinierungsmittel aller Frauen, als

männliches Verfügungsbestreben über Frauen begriffen. Der bestehenden Norm (»Frauen sind für Mißhandlung und Vergewaltigung individuell verantwortlich«) setzte die Frauenbewegung entgegen, daß Frauen nicht verantwortlich und Opfer, Männer hingegen verantwortlich und Täter sind. Von dieser »Gegennorm« ausgehend argumentierte sie, daß Mißhandlung und Vergewaltigung durch Männer einen Normbruch darstellen, und forderte u.a. dementsprechende strafrechtliche Bestimmungen.

Gleichzeitig problematisierte sie die gesellschaftlichen Strukturen, auch die von Gesetzgebung und Justiz sowie die Praxis der Strafverfolgungsbehörden.³ Damit wurden Mißhandlung und Vergewaltigung nicht mehr wie bisher auf einer rein individuellen, sondern auf einer strukturellen Ebene betrachtet.

Mitte der 80er Jahre wurde dieser Blick durch die sogenannte »Mittäterschaftsthese« modifiziert. Wenn auch zunächst sehr vorsichtig, war dies ein Versuch, das Spektrum weiblicher Verhaltensweisen zu erweitern. In dieser Debatte erfolgte eine Annäherung an durch kulturelle und Sozialisationsprozesse verdrängte Anteile und Gefühle, wie z.B. Aggressionen. Inzwischen rücken auch Täterinnen in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit.⁴

3 Vgl. Teubner, Ulrike: Vergewaltigung als gesellschaftliches Problem. Forderungen zu einer Reform des Sexualstrafrechts, in: Gerhard, Ute / Limbach, Jutta (Hrsg.): Rechtsalltag von Frauen, Frankfurt/M. 1988, S. 79

4 Barbara Kavemann nennt als Gründe, warum sich Frauen mit dieser Annäherung so schwer tun, daß Widersprüchlichkeiten »im feministischen Gewaltdiskurs [...] wie eine Schwächung der kollektiven Durchsetzungskraft, wie ein Verrat an der Position der anderen, wie eine Entsolidarisierung« wirken können. Hinzu kommt die Befürchtung, daß die Diskussion um Täterinnen die Diskussion um männliche Täter und deren Verantwortlichkeit zu Lasten der Betroffenen relativiert. Vgl. Kavemann, Barbara: »Das bringt mein

2. Veränderungen auf juristischer, institutioneller und politischer Ebene

Justiz

Im juristischen Bereich hat sich, nicht zuletzt durch das engagierte Wirken von Rechtsanwältinnen bei Gericht, einiges geändert. Häufig – aber keineswegs durchgängig – ist ein frauenfreundlicheres Prozeßklima zu beobachten. Mädchen und Frauen stehen den Prozeß, wenn eine engagierte Unterstützung erfolgt, besser durch als früher.

Bisher wurden einige Veränderungen im Opferschutz vorgenommen, z.B. können Frauen seit dem 1.4.1987 unmittelbar auf Grund einer Vergewaltigung beantragen, als Nebenklägerin in einem Prozeß aufzutreten. Dadurch sind ihnen einige wichtige Rechte vor und während des Prozesses gesichert. Zudem ist eine Verbesserung bei der Verjährungsfrist von sexuellem Mißbrauch erreicht worden.

Es wurden Sonderdezernate bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei eingerichtet mit FachstaatsanwältInnen bzw. FachkommissarInnen, die ein frauenfreundlicheres Klima bei Polizei und Staatsanwaltschaft umzusetzen versuchen. Ziel ist neben dem verbesserten Umgang die Dunkelzifferaufhellung, d.h. die Anzeigenerhöhung.

Die Thematik »Gewalt gegen Frauen« ist jedoch noch immer nicht ausreichend Thema in der juristischen Aus- und Fortbildung, was sich unmittelbar in der Urteilsfindung niederschlägt. Beim Straf-

Weltbild durcheinander«. Frauen als Täterinnen in der feministischen Diskussion sexueller Gewalt, in: Elliott, Michele (Hrsg.): Frauen als Täterinnen. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen, Ruhnmark 1995, S. 21

maß sind gravierende Unterschiede innerhalb der BRD festzustellen. Die schon in den 70er Jahren eingeforderte Anerkennung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung ist bis heute nicht umgesetzt. Darunter fällt die nicht abgeschlossene Diskussion um den § 177 (so ist z.B. das Strafmaß für sexuellen Mißbrauch und Vergewaltigung von Widerstandsunfähigen noch immer weitaus geringer als für widerstandsfähige Personen). Bis Mitte der 90er Jahre wurde ein Großteil aller verurteilten Vergewaltigungen als »minder-schwere Fälle« behandelt.

Sexuelle Gewalt bzw. frauenspezifische Fluchtgründe sind noch nicht in den Katalog der Asylgründe aufgenommen, Migrantinnen ohne eigenen Aufenthaltsstatus müssen derzeit 3 bzw. 4 Jahre bei ihrem mißhandelnden Ehemann ausharren, bevor sie flüchten und sicher sein können, daß sie nicht abgeschoben werden. Eine grundlegende Gesetzesänderung ist nicht absehbar.

Wohlfahrtsverbände und Verwaltung

Das Thema der sexuellen Gewalt wurde von unterschiedlichen Institutionen außerhalb der Frauenbewegung aufgegriffen. Dadurch konnten die bestehenden Angebote für Betroffene verbreitert werden. In diesem institutionellen Rahmen stand aber die individuelle Hilfe – und damit eine erneute Individualisierung – im Vordergrund, da die von der Frauenbewegung entwickelte Gesellschaftskritik nicht mitübernommen wurde.

So gibt es heute kommunale Frauenhäuser und von Frauenbeauftragten oder von Institutionen (z.B. vom Sozialdienst katholischer Frauen in Bayern, der AWO etc.) initiierte Notrufe. Die Übernahme der psychosozialen Angebote von Frauenprojekten durch große Sozialkonzerne ist aber auch vor dem Hintergrund zu sehen,

daß in diesen Bereichen – auch in Zeiten der Finanzkrise öffentlicher Haushalte – noch Ausbau- bzw. Fördermöglichkeiten bestehen.

In den Länder- und Bundesministerien wurden Fachreferate und Abteilungen, in den Kommunen Stellen für Frauenbeauftragte und Frauenbüros eingerichtet, Modellvorhaben werden gefördert, fachspezifische Kampagnen, Tagungen etc. durchgeführt.

Politik

Bis heute steht eine angemessene finanzielle Absicherung der feministischen Projekte aus. Dazu gehören auch die im Gewaltbereich arbeitenden Frauenhäuser, Notrufe und Beratungsstellen. Dennoch wurden durch die begrenzte finanzielle staatliche Förderung – die durchgesetzt werden konnte, weil Druck durch die außerinstitutionelle Frauenbewegung und die Frauen in den Parteien (bes. Die Grünen und SPD) erfolgte – eine bestimmte Professionalisierung der Arbeit und ein erweitertes Angebot erst möglich. Der heutige Trend geht hin zur flächendeckenden Einrichtung von Frauenhäusern und Beratungsstellen.

Mit dem Gewaltbegriff wird zudem seit Jahren auf unterschiedlichste Weise Politik gemacht. »Gewalt gegen Frauen/Kinder« wird auf kommunaler sowie auf Landes- und Bundesebene (z.B. Sicherheitsdiskurs – die beiden letzten Kommunalwahlkämpfe in Frankfurt oder das Vorführen von Koalition und Opposition im Bundestag bei der Reform des § 177 StGB im Herbst 1996) und in den Medien (Auflagensteigerung, Einschaltquoten) für je eigene Zwecke skandalisiert.

Gesellschaftliche Zusammenhänge werden in der Regel ausgeblendet, es geht um »die anderen«. Besonders deutlich wird dies,

wenn es um ›unschuldige Kinder‹ geht (vgl. Belgien/BRD im Herbst/Winter 1996/97). Sexueller Mißbrauch, Vergewaltigung von Mädchen/Kindern wird zum einen als etwas Anormales, ein von außen über die Gesellschaft hereinbrechendes Unheil dargestellt, mit dem die Mehrheit der ›normalen BürgerInnen‹ nichts zu tun hat und das sie so auch nicht ändern kann: ›Alle‹ sind empört. In dieser Darstellungsweise gibt es in der Mehrzahl ›normale‹ Männer und Frauen und daneben einige Monster; die einen haben nichts mit den anderen zu tun. Zum anderen entsteht teilweise das Bild, als ob ein Kind unter keinen Umständen/Verhältnissen/Bedingungen mehr sicher sei.

Als sei es unbestrittener Konsens und ein moralischer Wert an sich, wird propagiert, Opfern von Gewalt zu helfen. Die Realität aber ist, daß Opfer sexualisierter Gewalt nach wie vor mit Schuldzuweisungen konfrontiert werden.⁵ Ihre aus der Traumatisierung entstehenden Schuld- und Schamgefühle werden verstärkt. Innerliche und äußerliche Isolation ist die Folge. Die Ausblendung gesellschaftspolitischer Verhältnisse und Zusammenhänge geschieht so auf dem Rücken der Opfer, gleichzeitig entläßt sich die Gesellschaft aus der Verantwortung.

Die einst anvisierte gesellschaftspolitische Veränderung bleibt aus. Es wird versucht, Einrichtungen wie Frauenhäusern, Notrufen etc. eine Alibifunktion zuzuschieben.

Obwohl Politikerinnen in den Parteien darum gekämpft haben

⁵ Bestätigt wird diese Wahrnehmung durch neue Berichte aus Belgien, in denen vor allem Frauen ihre Sympathie für die Täter ausdrücken (bis hin zu Heiratsanträgen) und betroffene Mädchen von Jungen als ›Huren‹ beschimpft werden. Vgl. Roser, Thomas: Zerstrittene Eltern, frustrierte Ermittler, in: Frankfurter Rundschau vom 13.08.97, S. 3

und kämpfen, daß der Staat Unterstützungsangebote für betroffene Mädchen und Frauen finanziert, ist uns kaum eine Politikerin bekannt, die sich über die finanziellen Auseinandersetzungen hinaus mit dem ›Schmuddelthema‹ Gewalt profiliert hat – vom sexuellen Mißbrauch abgesehen (dafür gibt es Gründe: kindliche Opfer und Unschuld, das Wissen darum, daß es mir selbst als erwachsener Frau nicht mehr passieren kann etc.). Allerdings ist es auch Sache der Projekte und Einrichtungen, dafür zu sorgen, ob und wie das Thema in die Politik und in die Öffentlichkeit gelangt.

Dennoch hat sich einiges verändert: Es wurden Bedingungen geschaffen, individuelle Gewaltsituationen zu beenden, erstmals wurden Frauensichtweisen auf ›Gewalt gegen Frauen‹ möglich.

Festzuhalten bleibt aber auch, daß sich auf Seiten der Männer nur wenig Adäquates entwickelt hat, obwohl

- es eine neue Ambivalenz von Political correctness (Vermeidung offensichtlicher Sexismen z.B. am Arbeitsplatz) einerseits und Lust am ›Tabu-Bruch‹ andererseits gibt;
- das Männerbild sich nicht zuletzt unter dem Druck der Frauenbewegung verändert hat (von ›Softi‹ bis ›Macho‹);
- sich neue Beziehungsleitbilder und ›nicht-traditionelle‹ Beziehungsformen entwickelt haben;
- eine Veränderung der Sexualmoral, der sexuellen Praxis (von ›safer sex‹ bis ›S/M‹) stattgefunden hat.

Zu fragen ist, inwieweit die grundsätzlicheren gesellschaftlichen Vorstellungen – deren Veränderung die Frauenbewegung eingeklagt hat – von den realen Veränderungen berührt wurden oder werden. Wir wollen dies anhand der gesellschaftlichen Vergewaltigungs-Mythen, ihrer Veränderungen und des Umgangs mit ihnen kurz untersuchen.

3. ›Alte‹ und ›neue‹ Mythen über Vergewaltigung

Die folgenden Mythen stehen Frauen und Männern als durchaus widersprüchliche Erklärungsmuster zur Verfügung.

Die ›alten Mythen‹, mit denen sich Frauen noch vor 20 Jahren konfrontiert sahen (aber teilweise auch noch heute sehen), lauten u.a.:

- die Frau habe ›Schuld an der Vergewaltigung‹;
- sie habe durch ihr Verhalten (Leichtfertigkeit: Minirock, Lächeln etc.) die Vergewaltigung provoziert;
- der Frau wird die Schuld dafür zugeschoben, daß der Mann ein Verbrechen begeht, der Verbrechenscharakter wird damit geleugnet (›Triebstau‹, die männliche Sexualität sei einfach so);
- je schlimmer eine Frau vergewaltigt und verletzt wurde, um so mehr muß es einen Grund dafür geben, der in ihr liegt (die Vorstellung einer Bestrafung der Frau wird aktiviert);
- vermutet wird, daß Frauen vergewaltigt (›erobert‹) werden wollen;
- daß eine Frau, die nicht will, auch nicht vergewaltigt werden könne (sog. ›Nadelöhrthese‹).

Eine bestimmte Sensibilisierung in der öffentlichen Meinung ist zwar zu erkennen, während vor 20 bis 30 Jahren vergewaltigte Frauen noch fast ausschließlich als selbst dafür verantwortlich galten. Diese Haltung ist heute nicht mehr durchgängig, aber eben doch noch vorzufinden, auch wenn sie in der Regel weitaus subtiler geäußert wird.

Die ›neuen Mythen‹ gründen häufig auf dem Anspruch, daß eine Frau heute nicht mehr Opfer sein muß, wenn sie sich dagegen entscheidet:

- sie kann sich den richtigen Partner (der nicht vergewaltigt, mißhandelt etc.) aussuchen;
- sie kann einen Selbstverteidigungskurs machen;
- sie kann sich in jeder Situation (im öffentlichen Raum, im Beruf, privat) zur Wehr setzen;
- sie kann aus einer Mißhandlungsbeziehung weggehen;
- jede Frau kann etwas für ihr Selbstbewußtsein tun, etc.

Die Zuschreibung von Schuld und Verantwortung erfolgt je nachdem vom Umfeld, von der Justiz und inzwischen auch verstärkt von frauenbewegten Frauen.

Richtig ist, daß Frauen heute unterschiedliche Unterstützungsangebote wahrnehmen können: Beratung, Begleitung, Information, Unterkunft, evtl. finanzielle Unterstützung, Selbsthilfegruppen, feministisch orientierte Therapie, etc. Mit den Angeboten wurde somit für Mädchen und Frauen die Möglichkeit geschaffen, zu flüchten (Frauenhaus, Zuflucht), das Geschehen als nicht allein individuelles Problem wahrzunehmen und sich dadurch auch zu entlasten und Grenzen zu setzen. Verbesserte Möglichkeiten ökonomischer Selbstständigkeit, qualifiziertere Ausbildung, Veränderungen im Familien- und Scheidungsrecht lassen zudem einen eigenen Lebensentwurf eher zu.

Richtig ist aber auch, daß Frauen beispielsweise trotz der Teilnahme an einem Selbstverteidigungskurs mißhandelt und vergewaltigt werden können.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche psychische Mechanismen, die z.B. das Weggehen aus einer Mißhandlungsbeziehung erschweren: So hat es sich bisher gezeigt, daß ein Teil der Frauen, die an der angeleiteten Gesprächsgruppe des Notrufs für Frauen, die von ihrem Ex-Mann oder Ex-Freund terrorisiert und bedroht werden,

»über keinerlei Vorerfahrungen verfügen, weder vom eigenen Vater geschlagen worden sind, noch jemals vorher sich auf einen gewalttätigen Mann eingelassen hatten. Von daher ist für sie die erste Konfrontation mit Gewalt von einem sie angeblich liebenden Mann völlig überraschend und sie stehen ab dem ersten Moment der Erfahrung unter Schock. Sie reagieren meist mit völligem Unverständnis gegenüber dem Erlebten. Dieser Schock verhindert zunächst eine reale Einschätzung des Erlebten und eine sofortige Konsequenz in Form von z.B. Trennung.

Der nächste Versuch, mit der Gewalterfahrung zurechtzukommen, besteht darin, sich selbst zu beschuldigen, um den Mann bzw. das »Wir« mit diesem Mann zu schützen. Dies mag absurd klingen, ist es aber nicht, wenn daran gedacht wird, daß die Frau zuvor ein intensives Liebeserleben mit diesem Mann erlebt hat und weiterhin daran festhält, daß sie noch nie so geliebt worden sei wie von ihm. Dies hat unter anderem zur Konsequenz, daß die Frauen in aller Regel über die Gewalterfahrungen nicht sprechen können, da sie mit einer großen Scham, mit einer massiven Selbstwertstörung, mit Identitätsverwirrungen und Infragestellung alles bisher Erlebten zusammenhängen.«⁶

Diese individuellen Verhaltensweisen sind geprägt durch die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen.

Die Tatsache, daß Mädchen und Frauen Opfer werden können, unterliegt mit Hilfe der »neuen Mythen« einer erneuten Tabuisierung. Uns liegt in diesem Zusammenhang an einem differenzierten Blick:

- einerseits wird damit ein aktives Erkennen von Gefahrensituatio-

6 Vgl. Gäßler, Karin: Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen e.V., Jahresbericht 1995, Frankfurt/M. 1995, S. 25 f.

nen verhindert, Handlungspotentiale können nicht entwickelt werden;

- andererseits besteht die Gefahr, daß Frauen, die in bestimmten Situationen Opfer wurden, auf diesen Status festgelegt werden; Opfer, z.B. einer Vergewaltigung, zu sein, bedeutet aber nicht zwangsläufig, lebenslang Opfer zu sein. Die ausschließliche Reduzierung auf den Opferstatus ist kontraproduktiv, da sie das aktive Bewältigen der Tat letztendlich verhindert.⁷ Und: Ebenso wenig wie Frauen und Mädchen nicht per se Opfer sind, sind sie auch nicht per se »gut«, z.B. weil sie Opfer wurden.

Täter kalkulieren und manipulieren mit den gesellschaftlichen Bildern und Vorurteilen.⁸

7 Anders gesagt: »Frauen nur als Objekte [...] bestimmter männlicher Herrschaftsinteressen [anzusehen], leistet einer der wirksamsten Herrschaftsstrategien Vorschub, nämlich die Handlungen, die Interessen und die Potenzen von Frauen unsichtbar zu machen.« Kontos, Sylvia: Jenseits patriarchaler Alternativen. Grenzen der Gleichstellungspolitik, in: Biester, Elke, et al. (Hrsg.): Gleichstellungspolitik – Totem und Tabus. Eine feministische Revision, Frankfurt/M. 1994, S. 44

8 Ein Beispiel: Ein »ausländisch aussehender« Mann überfiel im Herbst 1996 in Höchst und einem angrenzenden Stadtteil zwei Frauen. Die erste Frau konnte ihn in die Flucht schlagen, die zweite vergewaltigte er mit den Worten »Ich habe keine Freundin«. Der Täter nimmt für sich das gesellschaftlich transportierte Stereotyp, daß er vergewaltigt, weil er keine Freundin hat, in Anspruch. Das ist für ihn Legitimation, Entschuldigung/Rechtfertigung und mildernder Umstand (wird vom Gericht so nicht gewertet) zugleich. Im Grunde greift er auf die alte »Triebstau-Erklärung« zurück. Dieses »Bild« wird aber auch auf lähmende Weise in der Vorstellung des Opfers aktualisiert. Sie ist im Grunde nicht gemeint, sie steht für die nicht vorhandene Freundin, sie wird zum Objekt der Aggression eines anonymen, gleichgültigen Täters, dem auch ihr Leben gleichgültig ist.

Die Polizei spricht von ›fehlenden Serientätern‹, die noch vor wenigen Jahren die Statistik füllten (erinnert sei für Frankfurt an den Parkhaus-Vergewaltiger, an die Vergewaltigungs-Serie in Sossenheim) und davon, daß die Täter sich mehr und mehr in den Subkulturen, z.B. Drogenstrich, bewegen.

Auch wir stellen fest, daß Frauen und Mädchen, die sich an uns wenden, vermehrt aus den für die Täter sogenannten ›sicheren‹ Opfergruppen stammen: So sind es z.B. ausländische Mädchen aus dem islamischen Kulturkreis, die wegen der drohenden Folgen (in der Familie) Nötigung oder Vergewaltigung nicht öffentlich machen können, die schon erwähnten Drogenprostituierten oder Frauen in anderen sozialen Notsituationen. Ein Personenkreis, der nicht den gesellschaftlichen Vorstellungen über Frauen – was Frauen sind, was sie sein sollten und was sie nicht sein dürfen – entspricht. Aus demselben Grund bleibt es in der Regel folgenlos, z.B. eine alkoholisierte Frau zu vergewaltigen.

Neben dem bekannten Aspekt der Planung des Verbrechens spielt das Kalkül und die Ausnutzung von Mythen und Stereotypen eine wesentliche Rolle. Täter kalkulieren damit, um einer Bestrafung zu entgehen.

Damit bedient der Täter auch die Raster der Polizei, denn bis heute wird z.B. der hohe Anteil der Ausländer bei den Tatverdächtigen der Sexualstraftaten nach wie vor damit begründet, daß »der Anteil der nicht-deutschen Bevölkerung zu einem beachtlichen Teil aus ledigen, jüngeren Männern besteht, die wegen auch sprachlich bedingten Kontakt- und Verständigungsschwierigkeiten in besonderem Maße Konfliktsituationen ausgesetzt sein dürften« (PKS Berichtsjahr 1992, Wiesbaden 1993, S. 120.). Daß die Folgen einer Anzeige für Ausländer und Deutsche unterschiedlich sind, wird u.a. an den gängigen Kriterien für die U-Haft sichtbar.

Vergewaltigung ist immer noch ein absolut sicheres Verbrechen, 93,3% der strafrechtlich relevanten Gewaltdelikte gegen Frauen gelangen nicht zur Kenntnis von Polizei und Staatsanwaltschaft.⁹ Während Frauen früher nicht wagten, darüber zu reden, weil das Thema tabuisiert war, schweigen sie heute aus anderen Gründen, z.B. aus Angst vor dem Vorwurf, als nicht emanzipiert und selbstbewußt genug zu gelten. *Die Stigmatisierung erfolgt somit nicht mehr ausschließlich moralisch, sondern auch leistungsbezogen!*

Deutlich wird so, daß der von der Frauenbewegung angestrebte gesellschaftliche Wandel im Bereich Gewalt gegen Frauen – trotz realer Verbesserungen – in den Phantasien und Vorstellungen (›tiefere‹ Bewußtseinschichten der Gesellschaft) weniger Auswirkung zeigt, als oft vermutet oder gewünscht wird.

4. Auswirkungen der Gleichstellungsdebatte¹⁰

Die Gleichstellungsdebatte enthält viele wichtige und sinnvolle Forderungen und Ansätze. So lassen sich für Mädchen und Frauen durch formale Gleichstellung z.B. in Ausbildung und Beruf erweiterte Chancen realisieren (immer vorausgesetzt, daß ausreichend Fi-

9 Vgl. Pressemitteilung des BMFSFJ: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Materialien zur Frauenpolitik 48/1995, Bonn 1995, S. 15

10 Wir beziehen uns im folgenden auf eine breit gefaßte Definition von Gleichstellungspolitik: Gemeint sind »politische Strategien (Entwürfe, Programme, Gesetze, Maßnahmen ...), die den Frauen eine gleiche, im Sinne von gleichen Teilen, Teilhabe an den gesellschaftlichen Ressourcen sichern«. Kontos, a.a.O., S. 44

nanzen, Arbeitsplätze, Kindertagesstätten, Wohnungen etc. vorhanden sind).

Angesichts der massiven Widerstände gegen Frauenförderpläne und Quotenregelungen ist jedoch zu fragen, ob diese Mittel ausreichen, um zu einer wirklichen Veränderung und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen zu gelangen – oder ob nicht andere Instrumente entwickelt werden müssen.

Ungeachtet dessen, wie erfolgreich diese Debatte hinsichtlich einer gesellschaftlichen Veränderung ist, hat sie bezüglich des Themas ›Gewalt gegen Frauen‹ in mehrfacher Weise Einfluß auf Mädchen und Frauen:

Einerseits wollen sich viele, vor allem junge Frauen als ›gleich‹ begreifen und versuchen damit, die Kränkung der Ungleichheit zu vermeiden.¹¹ Im Konfliktfall – der in Gewalt umschlagen kann¹² – wird dann deutlich, daß wichtige Auseinandersetzungen nicht ge-

11 Birgit Rommelspacher meint, daß der verbreitete Antifeminismus unter Frauen zeige, um wieviel leichter es ist, »sich mit dem patriarchalen System zu identifizieren, als sich auf sich selbst zu besinnen, denn die Identifikation mit der eigenen Gruppe ist nur auf Kosten sozialer Diskriminierung zu haben. Zahlreiche individualistische Strategien versuchen diesen Entwertungen zu entgehen, um sich aus dem Kollektiv zu lösen, nach dem Motto: »Ich bin nicht so wie diese«. Rommelspacher, Birgit: Der backlash – ein Zerrspiegel innerer Widersprüche, in: Jansen, Mechthild, M. / Baringhorst, Sigrid / Ritter, Martina (Hrsg.): Frauen in der Defensive? Zur backlash-Debatte in Deutschland, Münster 1995, S. 71

12 Ruth Seifert, Militärsoziologin, nennt die Gesellschaften besonders vergewaltigungslastig, in denen männliche Macht erodiert und Frauen an Boden gewinnen. Dies sind nach Seifert die modernen westlichen Gesellschaften. Vgl. Seifert, Ruth: Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse, in: Stiglmayer, Alexandra (Hrsg.): Massenvergewaltigung. Krieg gegen die Frauen, Frankfurt/M. 1993, S. 90

führt wurden, entsprechende Handlungsmuster (schützende oder offensive) fehlen bzw. nicht ›ausgebildet‹ wurden.

Andererseits bestärkt der ›Gleichstellungsmythos‹ die Auffassung, daß jede Frau, wenn sie nur will, zum einen erfolgreich und zum anderen unverletzbar sein kann und daß sie, wenn sie in der heutigen Zeit dennoch Opfer, zum Beispiel einer Vergewaltigung oder von Mißhandlung wird, selbst einen Fehler gemacht haben muß.

Trotz allem mittlerweile vorhandenen Wissen beobachten wir eine erneute Schuldzuweisung an von männlicher Gewalt betroffene Frauen – gerade auch von frauenbewegten, erfolgreichen Frauen – die mit dazu beiträgt, die Verantwortung für das Geschehen der Frau zuzuschieben und die soziale Gewaltkonstellation zu individualisieren. Betont wird die Selbstverantwortung für Erfolg, persönliches Glück und auch Unverletzlichkeit. Denn Frauen haben ja sowohl das Wissen, die Möglichkeiten als auch die Wahl – das Leben andere Frauen vor, die in einem bestimmten Rahmen Karriere gemacht haben. Gleichzeitig wird mit der betriebenen Individualisierung erneut die Aufspaltung in ›gute‹ und ›schlechte‹ Frauen betrieben. Frauen, die ›nicht auf sich acht geben‹, haben es nicht besser verdient, bzw. ›wenn ich gut auf mich achtgebe, wird mir so etwas nie passieren‹. Frauen gehen innerlich wieder auf Distanz. Solidarität ist auch innerhalb eines feministischen Selbstverständnisses nicht mehr selbstverständlich. Strukturelle Zusammenhänge werden erneut geleugnet. Die Gewalterfahrung wird herausgelöst aus dem Kontext, in dem sie stattfindet.

5. Was bedeuten diese Ausführungen in der Praxis?

Die Mädchen und Frauen kommen in der Regel nach der Eskalation mit einem enormen Leidensdruck in den Notruf. Es kommt häufig vor, daß Frauen tief gespalten sind: einerseits von der Gewalterfahrung sprechen, als ob es um eine andere Person ginge, und andererseits ihre ›Normalität‹ (Alltag), in der die Erfahrung von ›Gewalt‹ häufig keinen Platz hat, aufrechtzuerhalten versuchen.

D.h. aber auch, daß Betroffene häufig keinen realen Bezug zu den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen sie leben, herstellen und auch vorher nicht hergestellt haben. Sie bewahren sich somit auch vor der Verletzung/Kränkung, zu sehen, wie verwundbar Mädchen und Frauen in dieser Gesellschaft noch immer sind. Sie tun so, als wäre alles bisher Er kämpfte (vom Recht auf Bildung bis hin zum Recht, in der Öffentlichkeit zu rauchen) selbstverständlich, etwas, was ihnen unter keinen Umständen genommen werden kann.¹³

Damit nehmen sie sich häufig die Möglichkeit, realistisch einzuordnen, was ihnen passiert ist. Sie versuchen, das Geschehen zu leugnen und umzudeuten – das alles hat mit ihnen nichts zu tun, sie haben einmal einen Fehler gemacht, das wird nie mehr geschehen etc. Gleichzeitig werden Mädchen und Frauen neuerdings auch von ihrem Umfeld wieder stärker darauf verwiesen, ihre Er-

13 Birgit Meyer stellt eine immer weiter auseinanderklaffende Schere fest zwischen »dem Bewußtsein und den Ansprüchen feministisch inspirierter Frauen« und der »neuen Blauäugigkeit oder netten Unbeschwertheit, mit der (auch) politisch aktive Frauen der faktischen Benachteiligung in der Ära angeblicher politischer Gleichheit gegenüberstehen«. Vgl. Meyer, Birgit: Feminisierung des Politischen, in: Jansen u.a., a.a.O., S. 114

fahrungen zu individualisieren, d.h., es passiert genau das Gegenteil von dem, was die Frauenbewegung mit der Thematisierung der ›strukturellen Gewalt‹ wollte.

Wir finanzieren zwei angeleitete Gesprächsgruppen¹⁴ und knüpfen damit an frühe Traditionen der Frauenbewegung an, um eine Alternative zur individuellen Klärung in der Therapie anbieten zu können. Aber das reicht auf die Dauer nicht aus.

Gewalterfahrung ist eine Realitäts- und Grenzerfahrung und bedeutet immer noch häufig einen Bruch in der Biographie und Lebensplanung von Mädchen und Frauen. Die Klärung und konkrete Beschäftigung mit dem Thema der Gewalt im Geschlechterverhältnis macht Sinn und eröffnet Chancen, die uns derzeit zu sehr unberücksichtigt bleiben. Wir brauchen neben den politischen und psychoanalytischen Erklärungsmustern eine andere Kultur des Umgangs miteinander, die weder abstrakte noch individualistische Bilder, sondern lebendige, lebbare Gegenvorstellungen entwickelt, eine andere Ethik im Verhältnis zwischen Frauen und Männern, *aber auch* Erwachsenen und Kindern, Deutschen und Nicht-Deutschen, Behinderten und Nicht-Behinderten etc.

Wir halten fest:

- Gewalterfahrungen prägen über Generationen hinweg weibliche Identität;¹⁵

14 Vgl. Jahresbericht Notruf 1995, a.a.O.

15 »In Vergewaltigungskulturen tragen die bloße Gefahr der Vergewaltigung und die Häufigkeit sexueller Gewalt zur Identitätsbildung von Frauen (auch von Männern) bei. Das Wissen, aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit der Gefahr eines massiven Angriffs auf Körper und Psyche ausgesetzt zu sein, beeinflusst bekanntlich das Alltagsverhalten von Frauen. Der Terror, der von der Gefahr der Vergewaltigung ausgeht, zeigt, daß Vergewaltigung eine

- vergewaltigte Mädchen und Frauen sind nicht ausschließlich Opfer, sondern immer auch Subjekt, Handelnde, Entscheidungen Treffende ...;
- es sind einige wesentliche gesellschaftspolitische Veränderungen durchgesetzt worden, die wichtige Chancen für Mädchen und Frauen mit Gewalterfahrungen bereithalten (s.o.).

Der Haltung der Frauenbewegung, »alle Frauen sind ständig und überall Opfer männlicher Gewalt«, wird mittlerweile die moderne Variante, »Frauen müssen nicht Opfer werden, wenn sie ihre Chancen nutzen«, entgegengesetzt. Beide Analysen sind in ihrem historischen, gesellschaftlichen Kontext nachvollziehbar. Unbestritten ist auch, daß die heutige Wahrnehmung von Frauen als stark und wehrhaft eine große Anziehungskraft hat. In dieser extremen Ausschließlichkeit führt sie jedoch zu einer scharfen Polarisierung in »die Frauen, die es vermeiden können, Opfer zu werden« und in »jene, die es nicht können«; zudem wird die Verantwortung erneut – nur in zeitgemäßer Verpackung – der Frau zugeschoben. Diese Tendenz findet ihre Entsprechung in der gesamtgesellschaftlichen Situation von gesellschaftlichen Umwälzungen wie allgemeiner neoliberaler Offensive, Entsolidarisierung, Verschlechterung der Lebensbedingungen breiter Bevölkerungsteile und hoher Arbeitslosigkeit mit dem damit einhergehenden gewaltsamen Ausschluß vom produzierten Reichtum.

In der Diskussion um sexualisierte Gewalt ist es dringend erfor-

symbolische und gesellschaftsformende Kraft hat, auch dort, wo sie nicht unmittelbar aktuell ist. [...] [So bestimmen und beeinflussen z.B.] die Massenvergewaltigungen des Zweiten Weltkrieges [...] über die Zeiten und Grenzen hinweg die Position, die Identität und das Selbstgefühl von Frauen.« Seifert, a.a.O., S. 91

derlich, die Reduzierung weiblichen Verhaltens sowohl auf Tugenden und defensive Verhaltensweisen als auch auf den unbestritten äußerst attraktiven Faktor »Stärke und Unverletzlichkeit« zu problematisieren.

Beide Haltungen tragen zur Entsolidarisierung mit den Opfern von Gewalt bei. Weitergehend dienen sie der Aufrechterhaltung der bestehenden individuellen und gesellschaftlichen Strukturen, die diese Gewalt ermöglichen. Zuschreibungen an Opfer und Verharmlosungen von Tätern können so nicht aufgehoben werden.

Darüber würden wir gerne in die Diskussion kommen.

Elke Winter-Böttger

Inzestuöse Übergriffe in der Familie

Einige entwicklungstheoretische Überlegungen zu
Mutterschaft – Vaterschaft – Geschwisterschaft und Sexus

Freud schrieb 1913:

»Denn was niemand zu tun begehrt, das braucht man doch nicht zu verbieten, und jedenfalls muß das, was aufs Nachdrücklichste verboten wird, doch Gegenstand eines Begehrens sein.«¹

BESCHÄFTIGEN WIR UNS mit dem inzestuösen Übergriff im Kindes- und Jugendalter, so begeben wir uns von vornherein in tabuisierte Denk- und Gefühlsräume, stehen doch gelebte Formen der Lust innerhalb der Familie unter dem Inzesttabu. Zwar gibt es in der psychoanalytischen Entwicklungstheorie Einigkeit darüber, daß sich sexuelle Spannungen zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern ereignen. Über die Handhabung solcherlei Spannungen wird jedoch zumeist in den Familien sowie in der Öffentlichkeit geschwiegen und zwar unabhängig davon, ob sie ausgehalten und damit gelungen überwunden werden oder ob es zu sexuellen Übergriffen innerhalb der Familie als Spannungsabfuhr kommt. Wenn

1 Sigmund Freud: Totem und Tabu (1913), GW Bd. IX, S.86

nicht in den Behandlungen so erfahren wir also selten etwas über die erotischen und sexuellen Geschehnisse in Familien; sie rücken erst dann in das Zentrum öffentlichen Geschehens, wenn sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen im Umfeld entdeckt wurden. Das vermehrte öffentliche Interesse der letzten Jahre im Punkt inzestuöser Übergriffe führt dann zu Fragen der moralischen und juristischen Schuld der sog. »Täter«, zu Opfer-Täter-Debatten, zur juristischen und moralischen Verfolgung der Täter. Aus dem Blick geraten dabei häufig die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit all ihren Empfindungen wie Schuld, Trennungsangst, Sprechverbot, mit ihren – zum Inzestgeschehen dazugehörigen – emotionalen Vernachlässigungen, die sie letztlich dazu geführt hatten, die mißbräuchliche Art von Zuwendung hinzunehmen und im Rahmen natürlicher Erregungen u.U. sogar lustvoll zu erleben.

In der Mythologie und der Literatur hingegen finden wir immer wieder Schilderungen des Inzestgeschehens, so auch in Goethes *Mignon-Geschichte* aus *Wilhelm Meisters Lehrjahren*: Bruder Augustin hatte sich – ohne dies zu wissen – in seine Schwester Sperata verliebt; sie wurde schwanger von ihm, und er wollte sie heiraten. Erst jetzt weihte man Augustin in die Wahrheit der inzestuösen Verbindung mit der Schwester ein. Seine Brüder mahnten ihn, die Gesetze zu achten, doch er verleugnete das Geschehene, wurde zornig auf die Brüder und erklärte ihnen: »Spart eure unwahrscheinlichen Märchen ... für Kinder und leichtgläubige Toren; mir werdet ihr Speraten nicht vom Herzen reißen, sie ist mein. Verleugnet sogleich euer schreckliches Gespenst, das mich nur vergebens ängstigen würde. Sperata ist nicht meine Schwester, sie ist mein Weib!«²

2 Johann Wolfgang v. Goethe, *Wilhelm Meisters Lehrjahre*, Frankfurt a.M. 1981, S. 370

Den Ausgangspunkt all unserer Überlegungen zur inzestuösen Verführung im Kindes- und Jugendalter, dem inzestuösen Mißbrauch, bildet die Frage: Wie kommen solche inzestuösen Verführungen überhaupt zustande? Ferenczi beschreibt in diesem Zusammenhang eine Sprachverwirrung zwischen den Erwachsenen und den Kindern. In der gemeinsamen Liebesvorstellung zwischen Eltern und Kindern existieren dann unterschiedliche Liebessprachen: Während das Kind die spielerische Phantasie entwickelt, im Verhältnis zum gegengeschlechtlichen Elternteil die Mutter- oder aber die Vaterrolle zu spielen, und während dieses Spiel zuweilen durchaus erotische Formen annimmt, verbleibt das Kind letztlich phasenentsprechend in seinem Erleben auf dem Zärtlichkeitsniveau, was dem erwachsenen Sinnlichkeitsniveau zentral entgegensteht. Der pathologische Erwachsene, der durch eigenes Unglück im inneren Gleichgewicht und der eigenen Selbstkontrolle gestört ist, kann diesen Widerspruch jedoch nicht synthetisieren, und so entstehen die Mißbrauchssituationen zwischen Erwachsenen und Kindern. Ferenczi schreibt: »Sie [die Erwachsenen – Anm. d. Verf.] verwechseln die Spielereien der Kinder mit den Wünschen einer sexuell reifen Person oder lassen sich, ohne Rücksicht auf die Folgen, zu Sexualakten hinreißen. Tatsächliche Vergewaltigungen von Mädchen [...], ähnliche Sexualakte erwachsener Frauen mit Knaben, aber auch forcierte Sexualakte homosexuellen Charakters gehören zur Tagesordnung.«³

In der Folge des Inzestgeschehens verstummen die Kinder dann, sind zumeist überwältigt von der Autorität der Erwachsenen

3 Sandor Ferenczi: Sprachverwirrung zwischen dem Erwachsenen und dem Kind, in: Michael Balint (Hrsg.): *Schriften zur Psychoanalyse*, Bd. II., Frankfurt a.M. 1972, S.308

und verleugnen gemeinsam mit dem mißbrauchenden Elternteil den sexuellen Übergriff. Sie ordnen sich den erwachsenen Angreifern unter, und im nächsten Schritt identifizieren sie sich mit ihren Angreifern. Ebenso identifizieren sich die Kinder mit den Schuldgefühlen der sexuell übergriffigen Eltern.

Freud selbst ist von seiner ursprünglichen Verführungstheorie, der Idee der faktischen Verführung der Kinder durch die Eltern, im Rahmen der Formulierung des Ödipuskomplexes abgerückt. Dennoch hat er die Verführungstheorie nie ganz aufgegeben.⁴ Zudem vertritt Freud in seiner Abhandlung »Über die weibliche Sexualität«⁵, daß die ursprünglichsten genitalen Empfindungen vom Kind bei den Vornahmen der Reinigung und Pflege durch die Mutter empfunden werden.

Die Grenzen zwischen lustvoller Körperpflege und dem sexuellen Übergriff sind somit fließend, und die Frage, wann ein Mißbrauch durch die Eltern und Geschwister beginnt, ist schwer zu beantworten. Eindeutig scheint jedoch zu sein, daß sämtliche Vorspielaktivitäten sowie der faktische Sexualverkehr von Vätern und Brüdern gegenüber der Tochter oder der Schwester Mißbrauchsscharakter haben. Wann jedoch die mütterliche Pflege endet und der Mißbrauch beginnt, bleibt zumeist hinter dem Schleier der Muttermoral unseres Kulturkreises oder zuweilen auch hinter Formen feministischer Gegenmoral verborgen.

Die familiendynamischen Überlegungen zum Inzestgeschehen machen meines Erachtens noch eine weitere Wahrnehmungsein-

4 Vgl. hierzu auch den Briefwechsel zwischen Freud und Fließ. Sigmund Freud: Briefe an Wilhelm Fließ 1887-1904, Frankfurt a.M. 1985

5 Sigmund Freud: Über die weibliche Sexualität (1931), GW Bd. XIV

schränkung, ein weiteres Sprechverbot innerhalb des Elternpaares und gegenüber dem Kind als Drittem deutlich. Der inzestuöse Übergriff eines Elternteils beinhaltet gleichzeitig ein unbewußtes, stillschweigendes Akzeptieren des anderen Elternteils; die Inszenierung des Mißbrauchs spielt sich immer in der Dreierbeziehung oder, im Falle des Geschwisterinzests, auch in der Viererbeziehung ab, selbst unter der Bedingung, daß die Eltern durch Scheidung getrennt sind. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang die emotionale Vernachlässigungssituation in der Partnerschaft der Eltern sowie in der Folge die Gefühlsvernachlässigungen der Eltern gegenüber ihren Kindern. Die Sexualität dient dann dem Kind als fragwürdiges Mittel, emotionale Zuwendung zu bekommen; Sexualität bekommt dabei allein eine erotische Versorgungsfunktion. Eine Gewißheit über die eigenen Sexualfunktionen (und nicht über die Sexualfunktionen des mißbrauchenden Eltern- oder Geschwisteranteils), über den eigenen Körper und seine Grenzen, über normgebende und kulturfördernde Gesetzmäßigkeiten kann so vom mißbrauchten Kind nicht gefunden werden.

In einer – von der Sprachverwirrungshypothese Ferenczis sich deutlich abgrenzenden – Position erklärt Lilli Gast, sexuelle Mißbrauchshandlungen an Kindern folgten immer sadistisch-destruktiven Impulsen und seien nicht Folgen einer Sprachverwirrung oder eines bedauerlichen transgenerationalen Mißverständnisses. Jene sadistisch-destruktiven Impulshandlungen zielten – ich unterstelle, unbewußt – auf eine »Vernichtung der kindlichen Subjekthaftigkeit und der kindlichen Sexualität als Basis der Subjektwerdung« ab.⁶

Lilli Gast verwirft die allgemeingesellschaftlich geteilte Prämisse

6 Lilli Gast: Schuld und Phantasie, in: Luzifer-Amor, Heft 11: Das Inzestverbot, Tübingen 1993, S. 37

einer kindlichen Asexualität und tritt ein für die Wahrnehmung kindlicher Sexualität als Basis der Subjektwerdung. Der sexuelle Mißbrauch wendet sich dann nach ihrer Auffassung gegen die Kreativität kindlicher Sexualität als Basis der Subjektwerdung, und er wirkt in diesen zentralen Bereichen vernichtend. Sie kritisiert dabei implizit die Vorstellung vom triebhaft-sexuell unbefleckten Paradies der Kindheit und erklärt, daß selbst in den neunziger Jahren Freuds Vorstellung vom aktiven Sexualleben der Kinder ausreichenden Anlaß zur Gegenwehr stiftet, und zwar ungewollt geeint auf der bürgerlichen, der juristischen und der feministischen Seite.

Die kindlichen Triebwünsche folgen dem Lustprinzip und drängen nach Befriedigung. Und so richten Kinder und Jugendliche erotische und sexuelle Wünsche an ihre Eltern und Geschwister. Das Inzesttabu ermöglicht den Erwachsenen, wenn sie denn das Tabu ihrerseits in sich integriert haben, ihren Kindern Grenzen zu setzen. Erneuern die Eltern das Tabu in der Familie, so sichern sie einerseits das friedliche Zusammenleben in ihr, andererseits dient das Inzesttabu letztlich als Grundlage menschlicher Kultur und sozialer Ordnung.

Wird jedoch der Inzestwunsch, der zwingend in jedem von uns existiert, seinerseits tabuisiert, werden also inzestuöse Wünsche nicht mehr in der Phantasie von uns zugelassen und als eigene Wahrheit anerkannt, so müssen sie verdrängt werden. Sie bleiben jedoch als Kraft im Unbewußten erhalten und drängen nach Befriedigung. Wenn dann der Erwachsene Lücken in seinem Überich – seiner Gewissensinstanz – aufweist, wenn er das Inzesttabu auf dem Hintergrund der eigenen Geschichte nicht hat integrieren können, so kommt es – leider häufiger, als man früher dachte – zu inzestuösen Übergriffen an den eigenen Kindern. Der pathologische

Erwachsene kann dann nicht mehr unterscheiden zwischen der inzestuösen Phantasie, die in jedem von uns existent ist, und deren Realisierung.

Der gelebte Inzest führt jedoch zu Schuldgefühlen bei allen Beteiligten; auf die Tabuübertretung stehen Verrücktheit und Tod. Immer wieder wird beispielsweise vom mißbrauchten Kind im späteren Leben die vernichtende Strafe erwartet. Unbewußt werden selbstschädigende Lebenssituationen aufgesucht, in denen sich die traumatische Situation quasi wiederholt. Natürlich erhoffen sich die Inzestgeschädigten davon, daß dieses Mal die Grenzen verlässlich sind und das Traumatische überwunden werden kann. Zumeist wird jedoch die erlebte Vernichtung unbewußt wiederholt.

In unserer Zeit steht auf Inzest nicht mehr der unmittelbare Tod als Strafe; es handelt sich vielmehr um ein seelisches Verstummen bei Inzestbetroffenen, um den Tod der Innenwelt. Die eigene innere Wahrheit, das eigene Lustempfinden darf nicht wahr sein, weil ehemals das Verbotene getan worden ist. Bei Fällen schweren sexuellen Mißbrauchs in der Kindheit kommt es jedoch durchaus zu Realitätsverlusten, also zu sogenannten Verrücktheiten. Bereits Goethe hat das im Punkt des Geschwisterinzests zwischen Sperata und Augustin beschrieben. Augustin wurde verrückt und ging in eine Art Verbannung, in der er später verbrannte. Auch Sperata litt unter Realitätsverlusten. Goethe schreibt: Sie »ward [...] in der Gegend für eine Entzückte, nicht für eine Verrückte gehalten.« – Sperata starb jung.

Wir haben uns nun zu fragen: Welche Auswirkungen hat ein erlebter sexueller Mißbrauch in Abhängigkeit vom Lebens- und Entwicklungsalter der Kinder und Jugendlichen?

In meinen Behandlungen von inzesttraumatisierten Erwachse-

nen wird immer wieder deutlich, daß das Ausmaß seelischer Zerstörung abhängig ist vom Lebensalter, in dem der Mißbrauch stattfand, sowie von der Art und Häufigkeit des Mißbrauchs. Bedeutsam ist also, auf welche gewachsene oder auch noch nicht gewachsene seelische Struktur der Mißbrauch fällt. Verheerende Folgen haben Mißbrauchserfahrungen im Säuglingsalter, da ein faktisches sexuelles Eindringen, beispielsweise des Vaters, den Säugling nicht nur seelisch, sondern auch körperlich zerreißt. Mit zunehmender seelischer Differenzierung eines Kindes – die ich im weiteren kurz skizzieren möchte – kann das zerstörerische Erleben neben einer ansonsten mehr oder weniger intakten Seelenstruktur isoliert existieren.

Jenes zerstörerische Erleben bricht dann späterhin in bestimmten belastenden Lebenssituationen regressiv durch. So können Inzestgeschädigte ein gut integriertes, sozial anerkanntes Leben führen, können dabei häufig in besonderer Weise ihre Mitmenschen für sich gewinnen, während in anderen Momenten das Zerstörte, Zerstörerische über ihr Leben unerwartet hereinbricht.

Freud skizziert die sogenannte psychosexuelle Entwicklung des Kindes, die vielen LeserInnen sicher bekannt sein wird, die ich jedoch zur Verdeutlichung kurz nachzeichnen möchte.

Etwa zwischen der Geburt und dem zweiten Lebensjahr durchlaufen Kinder die sogenannte orale Phase; die zentrale Lustzone ist der Mund. Das Kind differenziert noch nicht zwischen Ich und Nicht-Ich, kennt keine Körpergrenze. Die ersten Beziehungswünsche sind Wünsche nach Nähe, Wärme, Geborgenheit und Getragensein. Seine Triebstrebungen sind zunächst – wie Freud das nennt – »polymorph-pervers«, d.h. sie existieren unsortiert nebeneinander und drängen nach Befriedigung.

Das Kind hat noch keine Vorstellung vom Du, vom Gegenüber gebildet, und so kann sich der sexuelle Übergriff dann nur innerhalb der Symbiose mit der Pflegeperson ereignen. Wenn also vom Kind noch keinerlei Grenzbewußtsein entwickelt werden konnte, erscheint die grundzerstörerische Wirkung eines Mißbrauchs in dieser Zeit selbstredend. Ein Urvertrauen in die Welt hat sich nicht bilden können und wurde über die Mißbrauchshandlung im Ansatz bereits zerstört.

Da das Kind in dieser Phase noch keine Abgrenzung zwischen der eigenen Person und der Außenwelt erfahren hat, ist ebenso die Funktion des Ichs als vermittelnde Instanz zwischen den gegensätzlichen Strebungen der Innenwelt und den Anforderungen der Außenwelt noch nicht oder nur partiell ausgebildet worden. Das Kind erlebt sich selbst und die Welt noch als Einheit, und so sind auch seine – der Aufrechterhaltung des seelischen Gleichgewichts dienenden – Abwehrmechanismen des Ichs nur eingeschränkt wirksam.

Ein traumatischer Übergriff auf eine noch in dieser Weise ungeschützte Seelenstruktur ruft zumeist sogenannte frühe Abwehrmechanismen wie Projektion und projektive Identifizierung hervor. Beispielsweise können paranoide Phantasien im Erwachsenenalter eine projektive Verlagerung der eigenen inneren Bedrohung in die Außenwelt, in den Verfolger darstellen. Zeigen erwachsene Inzestgeschädigte überwiegend solche frühen Abwehrmechanismen, so läßt dies den Rückschluß auf eine frühe Traumatisierung zu. Die Zerstörtheit ist dann eine zentrale Erlebnisform früh Traumatisierter.

In der dann folgenden sogenannten analen Phase (etwa 2. bis 4. Lebensjahr) ist die zentrale sexuelle Reizzone der Anus, und alles

wird lustvoll erlebt, was mit Ausscheiden und Zurückhalten verbunden ist. Über erste Frustrationen hat das Kind erfahren, daß die Pflegeperson nicht sein erweiterter Körper ist, sondern ein Gegenüber mit eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Zentrale Beziehungserfahrungen aus dieser Zeit sind Macht- und Bemächtigungserlebnisse; es existieren Allmachtswünsche und Trotz im Kind. Die psychische Instanz des Ich beginnt sich aus dem Es zu differenzieren. Fällt ein inzestuöser Mißbrauch in diese Zeit, dann wird er vom Kind als für das Ich unverarbeitbare Bemächtigung und Unterwerfung empfunden.

Oftmals sind Mißbrauchserfahrungen aus der analen Zeit mit Reinigungsritualen verkoppelt. Da keine ehemals erlebte Lust je verloren geht, sondern in der Erwachsenensexualität wieder auftaucht, werden jene früh erlebten sexuellen Überreizungen, z.B. an den Genitalien oder den Ausscheidungsorganen, in der Erwachsenensexualität wieder aufgesucht. Mißbrauchserfahrungen aus dieser Zeit führen jedoch später häufig auch zu Phantasien, schmutzig, beschmutzt, besudelt zu sein, oder sie führen zu Wünschen nach einer sogenannten ›beschmutzten Sexualität‹, z.B. mit häufig wechselnden Partnern oder auch, in der Prostitution zu leben.

Ein zentraler Abwehrmechanismus bei zu dieser Zeit Inzesttraumatisierten scheint mir die Identifikation mit dem Aggressor zu sein: Im Sinne der masochistischen Unterwerfung identifizieren sich die Inzestgeschädigten mit den – sich ihrer bemächtigenden – Erwachsenen.

In der phallisch-genitalen Phase (etwa 4. bis 6. Lebensjahr) rücken die Genitalien in das Zentrum der Triebwünsche eines Kindes. Das Kind besetzt im sogenannten positiven Ödipuskomplex den gegen-

geschlechtlichen Elternteil erotisch, während es den gleichgeschlechtlichen Elternteil als auszuschaltenden Rivalen erlebt. Im sogenannten negativen Ödipuskomplex gestalten sich die Triebstreben bezogen auf gegengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Elternteil genau umgekehrt.

Der Ödipuskomplex wird mit der Integration des Überichs (als Gewissensinstanz) gelungen überwunden. Ereignet sich nun ein sexueller Übergriff in dieser Phase, dann werden die virulenten erotischen Wünsche realisiert; das Inzesttabu kann nicht als Kern des Überichs integriert werden. Ist das so sehr Gewünschte und zugleich Verbotene geschehen, so sind Schuldgefühle die zwingende Folge.

Auf dem Hintergrund des Schuldgefühls, des Gefühls einer nicht mehr aufhebbaren Grundschild, ist eine reife, schuldfreie und lustvolle Sexualität späterhin nur schwer lebbar. Es existiert bei den Betroffenen häufig ein Gefühl, dies nicht wert zu sein auf der Folie jener Grundschild. Dieses Gefühl der Grundschild muß verdrängt werden im Sinne des Vergessens, der Amnesie, oder es wird verleugnet in einer Art Beschönigung der Ereignisse. Als zentrale Abwehrmechanismen sind somit Verdrängung und Verleugnung wirksam.

Da das Kind zunehmend Normübertretungen und die damit verbundenen Schuldgefühle wahrzunehmen vermag, taucht jetzt in ihm der Abwehrmechanismus der Identifikation mit dem Aggressor in einer neuen Variante auf: Das Kind identifiziert sich mit den Schuldgefühlen des Aggressors, mit den Schuldgefühlen des mißbrauchenden Elternteils, und fühlt sich in der Folge selbst schuldig.

In jene Zeiten fallen normalerweise die sogenannten ›Doktorspiele‹, die dem Kind zur sexuellen Erkundung und der Realisierung des Geschlechtsunterschiedes dienen. Wenn jene Erkundungswünsche je-

doch solche erwachsensexuellen Antworten finden, ist die Seele des Kindes vollkommen überfordert, zumal das verbotene Geschehen vom Kind gleichwohl lustvoll erlebt wird. Wenn beispielsweise im Falle des kleinen Mädchens der Vater tatsächlich zum Liebespartner wird und sie real die Mutter als Rivalin aus dem Feld schlägt, entstehen häufig lebenslange inzestuöse Bindungen an den Vater, die im Erwachsenenalter von möglichen Liebespartnern nur schwer durchbrochen werden können.

Die zeitüblichen kindlichen Doktorspiele, die sich zumeist auch mit den Geschwistern ereignen, bekommen späterhin – zu Zeiten der Pubertät – inzestuösen Charakter dann, wenn die Erkundung zum eindringenden Erkennen wird und erwachsene Sexualfunktionen zuvor ausgebildet wurden. Geschwisterinzest ereignet sich häufig in dieser Zeit. Mögliche seelische Folgen sind ein übermäßiges und zugleich verdrängtes erotisches Festhalten am Geschwister oder an den damaligen Sexualpraktiken. Auch diesem inzestuösen Geschehen liegt eine emotionale Unterversorgung durch die Eltern zugrunde.

Finden inzestuöse Übergriffe zu Zeiten der Pubertät mit einem Elternteil statt, so sind die seelischen Folgen jenen aus Zeiten der phallisch-genitalen Phase vergleichbar.

Wie dies zeigt, ist der Zeitpunkt des inzestuösen Mißbrauchs hinsichtlich seiner seelischen Folgen bedeutsam. Wichtig sind jedoch auch die Häufigkeit und die Art des Mißbrauchs: Kommt es beispielsweise zur Penetration, oder ist der Mißbrauch mit Gewalterfahrungen verbunden? Wie oft, wie lange und in welchen unterschiedlichen Lebensaltern finden sexuelle Übergriffe statt? Somit ist das Ausmaß des späterhin gestörten Beziehungsempfindens abhängig von der Art und Häufigkeit der erlebten Übergriffe. Eine Integration des Inzest-

traumas – egal, wann es stattgefunden hat – ist späterhin allein möglich über die Aufhebung des Sprechverbots und die unnachgiebige Suche nach der eigenen schmerzhaften Wahrheit.

Wenn in einem solchen Prozeß im Erwachsenenalter Menschen gefunden werden, die Grenzen wahren und die eigene psychische Integrität unangetastet lassen, können Inzestbetroffene einen vertrauens- und lustvolleren Lebensbezug gewinnen, wenngleich das ursprünglich Traumatische nie verloren geht.

Weiterführende Literatur

- Anonyma über Anonyma: »Anonyma«, in: *Psyche* 1/1994
Böttger, Elke Winter: Möglichkeiten und Grenzen einer Selbsthilfegruppe bei der Behandlung von Inzesttraumata, in: Gabriele Ramin (Hrsg.): *Inzest und sexueller Mißbrauch*, Paderborn 1993
Cremerius, Johannes: Aus gegebenem Anlaß. Abstinenz – Maxime und Realität, in: *Anonyma: Verführung auf der Couch*, Freiburg 1988
Freud, Sigmund: *Das Unbehagen in der Kultur* (1930), GW Bd. XIV
Gardiner-Sirtl, Angelika: *Als Kind mißbraucht. Frauen brechen das Schweigen*, München 1983
Grubrich-Simitis, Ilse: Trauma und Trieb – Trieb und Trauma, in: *Psyche* 41/1987
Hirsch, Mathias: *Realer Inzest. Psychodynamik des sexuellen Mißbrauchs in der Familie*, Berlin 1990
Hirsch, Mathias: Schuld und Schuldgefühl des weiblichen Inzestopfers als Beispiel von Introjektions- und Identifikationsschicksalen traumatischer Gewalt, in: *Zeitschrift für psychoanalytische Theorie und Praxis* 3/1993
Kavemann, Barbara / Lohstöter, Ingrid: *Väter als Täter*, Reinbek 1984

Strafanzeige ja oder nein? Kindliche Zeuginnen vor Gericht¹

WENN WIR AHNEN, daß ein Kind Opfer sexueller Übergriffe geworden ist, stehen verschiedene Überlegungen an. So fragt man sich: Wie kann ich das Kind vor weiteren Übergriffen schützen? Was kann ich tun, um den Täter zur Rechenschaft zu ziehen? Und was erwartet das Kind bei der Polizei oder beim Gericht, bzw. was hat das Kind von der Polizei oder dem Gericht zu erwarten? Derzeit gibt es darauf keine einhelligen Antworten, sondern diejenigen, die Kinder nach der Öffentlichmachung eines sexuellen Übergriffes betreuen, müssen von Fall zu Fall entscheiden. Die Entscheidung, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, sollte grundsätzlich wohlüberlegt sein. Im Mittelpunkt der Entscheidung sollten unbedingt die eigentlichen Bedürfnisse der kindlichen Zeuginnen stehen, damit sie vor einer Sekundärviktimsierung geschützt werden.

Diese Argumentation, die mit Blick auf mögliche sekundäre Viktimisierungseffekte *individualpräventive* Gesichtspunkte favorisiert, geht gleichzeitig zu Lasten *generalpräventiver* Gesichtspunkte.

1 Der Aufsatz erschien in ausführlicher Fassung in: Amann, Gabriele / Wipplinger, Rudolf (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch, Tübingen 1997

Denn mit jeder Entscheidung gegen eine Anzeigeerstattung steigt die Gefahr, daß sexuelle Übergriffe auf Kinder zu »risikolosen« Verbrechen werden.

Die Bevorzugung individualpräventiver Gesichtspunkte geschieht nicht zuletzt unter Heranziehung empirisch-viktimologischer Studien.² Diese zeigen, daß die Interessen der kindlichen Opfer sexueller Gewalt im Strafprozeß trotz der Opferschutzgesetzgebung vielfach belanglos sind und die Möglichkeit sekundärer Viktimisierung potentiell in Strafverfahren gegeben ist, weil in Mißbrauchsfällen Stigmatisierungen nicht auszuschließen sind.

Am anschaulichsten läßt sich die Situation kindlicher Zeuginnen vor Gericht anhand eines Vergleichs darstellen: Hierfür können wir uns ein Fußballmatch vorstellen, bei dem eine Mannschaft aus erwachsenen Profi-Fußballern gegen eine Mannschaft aus Kindern antritt. Wenn wir diesen Gedanken fortsetzen und darüber hinaus annehmen, daß der Schiedsrichter den Profis einen 2:0-Vorsprung einräumt und gleichzeitig den Kindern die Spielregeln des Fußballspiels nicht erklärt, dann haben wir bildlich verkürzt die strukturelle Situation nachgezeichnet, die die ungleichgewichtige Angeklagten- und Opferseite im Strafprozeß widerspiegelt.

2 Vgl. Sabine, Kirchhoff: Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Beobachtung und Analyse, 2 Bde., Opladen 1994; Ulrike Teubner / Ingrid Becker / Rosemarie Steinhage / Katharina Engel: Untersuchung »Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen«, Abschlußbericht, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 141, Stuttgart 1983; Weis, Kurt: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart 1982

Der 1:0-Vorsprung: Die Gesetzgebung

Das Strafrecht beansprucht, auf eine möglichst große Anzahl von Fällen anwendbar zu sein. Bei Sexualdelikten zeigt sich aber, daß die allgemeine Anwendbarkeit des Strafrechts zu Lasten des Opferschutzes geht. Eine besondere Bedeutung hat hierbei der »Zweifelsgrundsatz«. Jeder Zweifel, der zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden muß, richtet sich bei sexuellen Übergriffen gegen das Opfer. Denn das Charakteristikum sexueller Gewaltdelikte ist die Intimität der Tatsituation, d.h., die Beweisaufnahme reduziert sich häufig auf die Aussagen des Angeklagten und der kindlichen Zeugin. Erst die Ermittlung der Schuld des Täters bestätigt auch die Unschuld des Opfers. Bleiben jedoch Zweifel an der Schuld des Angeklagten, bleiben gleichzeitig Zweifel an dem beanspruchten Opferstatus der Verletzten.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Intimität der Tatsituation und die Unschuldsvermutung zugleich die Verteidigungsstrategien beeinflussen. In der Regel zielen sie auf eine Erschütterung der Aussagen kindlicher Zeuginnen ab. Insofern also Intimität der Tatsituation, Unschuldsvermutung und Verteidigungsstrategie Hand in Hand gehen und letztlich dazu führen können, daß kindliche Zeuginnen in Strafverfahren zu sexueller Gewalt auf dem Prüfstand stehen, existiert hier ein gesetzlich verankerter 1:0-Vorsprung zugunsten des Angeklagten und zuungunsten der kindlichen Zeugin.

Überdies können auch andere Gesetze zur sekundären Viktimisierung von Opfern beitragen. So sieht das Strafprozeßrecht unter anderem vor, daß Kinder mehrfach vernommen werden: Es ist keine Seltenheit, daß kindliche Zeuginnen zunächst von der Polizei und dem Staatsanwalt, dann von einer Aussagepsychologin und

schließlich ein weiteres Mai im Gerichtssaal gehört werden. Auch die in der Strafprozeßordnung vorgesehene Belehrung des Kindes kann einen zusätzlichen Belastungsfaktor darstellen. Denn selbst wenn sie in kindgerechter Form vorgetragen wird, ist nicht auszuschließen, daß das *Procedere* von Kindern als entgegengebrachtes Mißtrauen gewertet wird und sie belastet. Mehrfachvernehmungen und lange Zeiträume zwischen Anzeigeerstattung und Gerichtsverhandlung beinhalten des weiteren die Möglichkeit, daß Widersprüche auftauchen, da die Aussage sich verändern kann. Unterschiede zwischen den Aussagen müssen aber nicht mit dem Wahrheitsgehalt kindlicher Aussagen in Verbindung stehen, sondern können Folge psychischer Verarbeitungsprozesse (Verdrängung oder Aufarbeitung) oder einer altersgemäßen Weiterentwicklung sein. Diese Widersprüche werden wiederum von den Verteidigern aufgegriffen, um Zweifel an der Version des Opfers zu säen. Nicht zuletzt trägt das Szenario der Gerichtsverhandlung mit den großen Gerichtssälen, den in Roben gehüllten Juristen und einer abstrakt klingenden Sprache selten dazu bei, eine Atmosphäre des Vertrauens herzustellen, in der kindliche Zeuginnen unverkrampft Auskunft über intime Details sexueller Übergriffe geben. So zeigt ein von Luise Hartwig geführtes Interview mit einem Mädchen, das seit ihrem neunten Lebensjahr von ihrem Vater vergewaltigt wurde, eindrucksvoll die Verwirrung einer persönlich betroffenen kindlichen Zeugin:

»Also ich war total verwirrt, total durcheinander und so. Ich hab' schon gar nichts mehr gesagt. [...] Auf jeden Fall, nun erklär mal sechs Männern, das waren zwei Richter, ein Staatsanwalt, dann war'n, dann saßen da noch andere Männer dabei, ne? Ein Verteidiger, und es saß keine einzige Frau dabei! Und dann sagt der Staatsanwalt, sehen Sie nicht, daß Sie blockieren, ne? Und dann

diese Fragen, ja wissen Sie, wie tief er gespritzt hat, oder? Als hätt' ich 'n Zentimetermaß in mir. Oder, wie lagen Sie denn? Oder, wie hat er Sie gehalten? Oder, was hatten Sie an? Oh, und ich war schon so fertig. ich hatte voll den Heulkampf, und da war ich schon schwanger.«³

Die Angeklagten und die Verteidiger

In der Praxis haben die Angeklagten und ihre Verteidiger an dem Prozeß, der Opfer erneut zu Opfern werden läßt, maßgeblichen Anteil. Während das Opfer nur auf Antrag einen eigenen Anwalt zur Seite gestellt bekommt, hat der Angeklagte in Landgerichtsverfahren per Gesetz einen (Pflicht-)Verteidiger an seiner Seite, der im Verfahren alles aufzeigen muß, was zugunsten des Angeklagten spricht. Ferner nutzen Verteidiger ihr Recht auf Akteneinsicht (§ 147 StPO), um im Vorfeld des Strafverfahrens eine Strategie auszuarbeiten, die der Beweislage angepaßt ist. Und weil es in Verfahren zu sexueller Gewalt – wie schon erwähnt – für gewöhnlich nur eine Hauptzeugin / einen Hauptzeugen gibt, deren / dessen Aussage das Gerüst der Anklageschrift bildet, wird häufig die Strategie verfolgt, die Aussage der deklarierten Verletzten zu erschüttern. Nach dem Motto ›Angriff ist die beste Verteidigung‹ wird der Verteidiger versuchen, die Glaubwürdigkeit des Kindes in Frage zu stellen.

Im allgemeinen unterscheiden sich die Angriffe und das Aussageverhalten der Angeklagten hinsichtlich der Beweislage. Ist die

3 Luise Hartwig: Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen. Konfliktlagen und Konzepte mädchenorientierter Heimerziehung, Weinheim und München 1990, S. 166

Beweislage erdrückend und die Verurteilungswahrscheinlichkeit sehr hoch, wird der Verteidiger dem Angeklagten raten, ein 'umfassendes' Geständnis abzulegen. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit ist beispielsweise hoch, wenn es mehrere Opfer gibt, die unabhängig voneinander gleiche Aussagen gemacht haben, wenn ärztliche Atteste vorliegen oder wenn der Angeklagte auf frischer Tat ertappt wurde. Diese Beweissituation ist für kindliche Zeuginnen die günstigste, weil Richter häufig auf die Anhörung der Kinder verzichten und ihnen somit der Gang zum Gericht erspart bleibt. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, daß in diesen Verfahren vielfach die Version des Angeklagten die Grundlage des Urteils bildet und die Version des Opfers nicht berücksichtigt wird, was wiederum problematisch sein kann, wenn Kinder ein Interesse an der Überführung des Angeklagten haben und von der offiziellen Instanz Gericht erwarten, daß ihre Aussage bestätigt wird.

Je weniger eindeutig die Beweislage, desto prekärer wird die Situation für die Opfer. Legt der Angeklagte nur ein Teilgeständnis ab oder bestreitet die Taten, ruht die gesamte Beweislast auf den Schultern des Kindes. Beim Teilgeständnis wird von den Tätern häufig versucht, den Kindern eine Art Mitschuld zuzuweisen. Der Sachverhalt wird derart dargestellt, daß der Angeklagte keine Schuld erkennen konnte, also aus seiner Sicht kein Vergehen oder Verbrechen verübt hat. Hierbei wird vielfach die Teilnahme und Bereitswilligkeit der Kinder hervorgehoben. Teilweise kommt es beim Ablegen eines Teilgeständnisses sogar zur vollständigen Täter-Opfer-Umkehr, wenn zum Beispiel das Mädchen als Verführerin und der Angeklagte parallel als hilfloser Betrunkener dargestellt wird.

Beobachtet man Strafverfahren zu sexuellen Übergriffen, wird deutlich, daß Mädchen in der Pubertät wie erwachsene Frauen behandelt werden, die eine Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexu-

eller Nötigung erstattet haben. Auch fällt auf, daß die Verteidigungsstrategien vom Alter der Kinder abhängig sind. Pubertierende Mädchen werden so nach ihrem Sexualleben gefragt, unabhängig davon, ob sie sexuelle Erfahrungen gesammelt haben oder nicht. Jüngeren Kindern wird für gewöhnlich die Zeugeneignung abgesprochen, indem Verteidiger anführen, das Kind sei in diesem oder jenem Alter noch zu klein, um auszusagen, oder es phantasieere.

Was für Strafrechtsverfahren gilt, bei denen die Angeklagten ein Teilgeständnis ablegen, trifft ebenso auf die Verfahren zu, in denen die Angeklagten die Taten abstreiten. Auch in diesen Fällen steht viel zu häufig das Opfer auf dem Prüfstand. In diesen Verfahren werden für gewöhnlich von den bundesrepublikanischen Gerichten Glaubwürdigkeitsgutachten in Auftrag gegeben, die einerseits Auskunft zur Aussagefähigkeit und andererseits zur Glaubhaftigkeit der Aussage des Kindes geben sollen. Schon dieser erste Schritt zeigt, daß hier das Kind besonders intensiv unter die Lupe genommen wird. Gerade in dieser Gruppe der Strafverfahren können die Angriffe auf das Opfer extreme Ausprägungen annehmen. So wurde in einem Landgerichtsverfahren einem mittlerweile sechzehnjährigen Mädchen von dem Vater, der in dem Verfahren als Täter überführt wurde, seiner zweiten Ehefrau und deren Schwester vorgeworfen, ihn anhand des Strafverfahrens diffamieren zu wollen. Um dieses Argument zu unterstreichen, wurde der Leumund des Mädchens total in Frage gestellt. Die Familienangehörigen stellten das Mädchen als absolut 'charakterlose Person' dar (als Lügnerin, als Terrormacherin, als ungehorsame Trebegängerin, als verschlagenes Kind, als Egozentrikerin, als manisch eifersüchtige Person und als Lolita), die dazu fähig sei, ihren Vater zu verleumden.⁴ Mit Blick

4 Vgl. Sabine Kirchhoff, a.a.O., Bd. 2, S. 144 f.

auf den enormen Rechtfertigungsdruck, dem kindliche Zeuginnen in dieser Strafverfahrensgruppe ausgesetzt sind, ist hier die Möglichkeit der sekundären Viktimisierung besonders hoch einzuschätzen.

Der 2:0-Vorsprung: Die Bedeutung und Wirkung von Stereotypen in Strafverfahren

Mit der für Opfer ungünstigen Gesetzeslage, der schwierigen Beweissituation und den Verhaltensweisen der Verteidiger und Angeklagten läßt sich der in Strafverfahren mögliche sekundäre Viktimisierungsprozeß noch nicht vollständig erklären. Wollen wir das Geschehen vor Gericht als Ganzes begreifen, müssen noch zwei weitere Faktoren berücksichtigt werden, die die Interaktionen am Verhandlungsort beeinflussen, und zwar die Stereotypen und die Arbeitsbedingungen der Richterschaft.

Stereotype sind falsche, weit verbreitete Vorstellungen zum sexuellen Mißbrauch. Allgemein – nicht nur für das Gericht – gilt, daß Stereotype das tatsächliche Geschehen überlagern und somit indirekt mit zur sekundären Viktimisierung beitragen können. Diese weitverbreiteten Vorstellungen spuken in den Köpfen eines Großteils der Bevölkerung umher.⁵

So herrscht die Vorstellung, es gebe ›den‹ sexuellen Gewaltakt, bei dem der sexuelle Übergriff durch einen Fremden, überfallartig, im Freien, mit körperlicher Gewaltanwendung des Täters und unter heftiger körperlicher Gegenwehr des Opfers begangen wird. Nun belegen Studien zum sexuellen Mißbrauch aber genau das Gegen-

⁵ Vgl. Kurt Weis, a.a.O.

teil. Danach sind die Täter in der Mehrzahl ›Vertrauenspersonen‹, die das Vertrauen der Kinder geschickt ausnutzen, um sie zum Schweigen zu bringen. Die Taten sind in der Regel geplant und sorgsam vorbereitet, und aufgrund der Vertrautheit wird psychische Gewalt wie beispielsweise die gefühlsmäßige Abhängigkeit des Kindes, nicht aber körperliche Gewalt angewendet.

Die falschen Vorstellungen beziehen sich nicht nur auf das Tatgeschehen, sondern auch auf das Verhalten von ›echten‹ Opfern. So existiert (insbesondere bei Vertretern der Polizei⁶) die Vorstellung, es gebe eine große Zahl von Falschanzeigen. Viele gehen davon aus, Anzeige würde aus ›enttäuschter Liebe‹ erstattet oder aber um eigenes Fehlverhalten zu vertuschen oder neuerdings auch, um in Scheidungsfällen das Sorgerecht zu erhalten. Empirische Studien widerlegen auch dieses Stereotyp. Die Zahl der Falschanzeigen liegt statistisch gesehen unter zwei Prozent.⁷

Eine weitere falsche Vorstellung betrifft den Zeitpunkt der Anzeigeerstattung. Es dominiert der Gedanke, ›echte‹ Opfer oder deren Familienangehörige erstatteten unmittelbar nach der Tat Anzeige. Bange (1992) indessen konnte aufzeigen, daß, bezogen auf innerfamiliären sexuellen Mißbrauch, zwischen der Tat und ihrer Öffentlichmachung in 20 Prozent der Fälle Monate und in 65 Prozent zwei bis mehr als 20 Jahre vergingen. Und weiterhin weist er darauf hin, daß die Ansprechpartner dann Freunde und nicht die Strafverfolgungsbehörden sind. Obwohl wissenschaftlich als Stereotype entlarvt, tauchen diese falschen Vorstellungen in Gerichtsprozessen regelmäßig auf. Angeführt werden sie vielfach von den Verteidigern. Verteidiger behandeln Stereotype wie Fakten und messen schließlich das Verhalten der Kin-

⁶ Vgl. Steffen (1989)

⁷ Vgl. Kurt Weis, a.a.O.; Ulrike Teubner u.a., a.a.O.

der in der Tatsituation wie ihre Reaktionen bei den Vernehmungen an den falschen Vorstellungen, um bei Abweichungen Widersprüche aufzuzeigen und somit Zweifel an der Version des Opfers zu wecken. So wurde in einem Landgerichtsverfahren, bei dem ein 29-jähriger Mann angeklagt worden war, seine dreizehnjährige Schwägerin vergewaltigt zu haben, und bei dem die Aussagen des Angeklagten und des Opfers stark divergierten, von dem Verteidiger neben anderen das Stereotyp »falsche Anzeigeerstattung« angeführt, um zu demonstrieren, daß das Mädchen lüge. Das Mädchen mußte darum ausführlich begründen, warum sie sich niemandem anvertraut hatte. Ihre Angaben, sie hätte vor einer vom Angeklagten ausgestoßenen Drohung, »daß was passiere, wenn sie petze«, Angst gehabt, und sie hätte Angst gehabt, der Angeklagte würde ihrer Mutter verraten, daß sie rauche, wurden vom Verteidiger als »Ausreden« dargestellt. Dabei zeigte das Verhalten der Mutter vor Gericht eindeutig, daß dieses stille Mädchen vor der unbeherrscht wirkenden Mutter Angst gehabt haben mußte. Nichtsdestotrotz hob der Verteidiger immer wieder hervor, daß das Mädchen sich keineswegs wie ein »echtes« Opfer verhalten hätte. Er griff sie an und hielt ihr vor, den Angeklagten fälschlich zu belasten, um ihr eigenes Fehlverhalten, »Liebesverhältnis« zu ihrem Schwager, zu vertuschen. Die Richter griffen die vom Verteidiger eingebrachten Zweifel auf und versuchten durch gezielte Fragen, den Sachverhalt zu rekonstruieren. Auch sie maßen dabei das Verhalten des Mädchens vielfach an dem angenommenen typischen sexuellen Übergriff. Dies wiederum führte dazu, daß dem Mädchen sehr viele Fragen gestellt wurden, sie die Begebenheiten in allen Einzelheiten schildern mußte und vom Gericht immer wieder ermahnt wurde, sie müsse »auch wirklich die Wahrheit sagen«. Dem Mädchen wurde massives Mißtrauen entgegengebracht. Sie mußte sich verteidigen.

Dies zeigt, daß Stereotype einen 2:0-Vorsprung für den Angeklagten bilden, weil sie zur Untermauerung der Verteidigungsstrategie als Maßstab an die Aussage von Kindern herangetragen werden und die faktische Seite des sexuellen Übergriffes überlagern können.

Mit Blick auf die Richter muß man sich in diesem Zusammenhang fragen, warum das Gericht sich von Stereotypen beeinflussen läßt. Erklärbar wird die teilweise auszumachende Orientierung nur in Verbindung mit den Arbeitsbedingungen der Richterschaft. Richter sind in einen arbeitsstrukturellen Rahmen eingebunden, der durch hohen Erledigungsdruck in Form von Aktenbergen und Druck von nächsthöheren Instanzen zu charakterisieren ist. Ein verantwortungsbewußter Richter, der professionell handelt, wird darum versuchen, den Aktenberg schnellstmöglich abzuarbeiten und Rechtsmittel zu vermeiden, da diese wiederum der nächsthöheren Instanz zusätzliche Arbeit bereiten würden. Die Zügigkeit des Arbeitens und das Vermeiden von Rechtsmitteln sind professionelle Zielvorgaben, die wiederum Maßstab für die Bewertung von Richterleistungen sind.⁸ Für die Gerichtspraxis bedeutet dies, daß diese sich aus den Arbeitsstrukturen ergebene Haltung zu Lasten der Wahrheitsfindung gehen kann, weil durch das Heranziehen von Stereotypen die Beweisaufnahme minimiert werden kann.

Die unmittelbare Funktion von Stereotypen besteht für Richter also darin, die Beweisaufnahme zu minimieren und dem Verfahren

8 Vgl. Rüdiger Lautmann: Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt a. M. 1972; Theo Rasehorn: Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt – Alternative Justizsoziologie, Baden-Baden 1989

nach außen hin eine klare Linie zu geben, um ein konsensfähiges Urteil zu fällen. Zweifelsgrundsatz und Revisionssicherheit gehen hierbei Hand in Hand. Werden Stereotype von der Verteidigung eingesetzt, um vermeintliche Widersprüche aufzuzeigen, müßte die Richterschaft für eine klare und eindeutige Urteilsbegründung die Zweifel ausräumen (was eine umfangreichere Beweisaufnahme nach sich ziehen würde), oder sie beruft sich auf den Zweifels-Grundsatz und entscheidet im Zweifel für den Angeklagten. Und genau dies hat das Gericht in dem oben angedeuteten Verfahren getan: Weil sich die Version des Mädchens »eh nicht beweisen ließ«, hat es »bewußt darauf verzichtet, das letzte I-Tüpfelchen der Wahrheit herauszufinden«.⁹

Das Urteil, das die Ergebnisse der Beweisaufnahme widerspiegelt, enthält somit nicht tatsächlich »die« Wahrheit, die die Wirklichkeit abbildet, sondern nur eine »prozessuale« Wahrheit, ein Ergebnis, das innerhalb einer von Richtern zeitlich und inhaltlich begrenzt gehaltenen Beweisaufnahme ermittelt wurde. Die Negativeite dieser Vorgehensweise trifft wiederum in vollem Umfang die Opfer, da das Urteil einerseits zur Bekräftigung und Reproduktion von Stereotypen und andererseits zur sekundären Viktimisierung von Opfern beitragen kann. Denn in diesen Fällen sind Stigmatisierungen aus dem sozialen Nahraum eines Opfers nicht auszuschließen. So hat beispielsweise in dem Verfahren, in dem die Version des Schwagers aus Zweifelsgründen vom Gericht akzeptiert wurde, die Mutter dem Mädchen im Anschluß an das Verfahren massive Vorwürfe gemacht, weil sie dem Ergebnis des Gerichts viel Gewicht beigemessen hat. Demnach war nicht nur das Verfahren für die Vierzehnjährige eine Tortur, sondern es ist anzu-

nehmen, daß es noch ein das Mädchen belastendes innerfamiliäres Nachspiel gegeben hat.

Wege zu mehr Opferschutz

Die Crux dieser Gerichtswirklichkeit liegt darin, daß das Strafgericht zwar nicht unbedingt in der Lage ist, kindliche Zeuginnen vor Angriffen zu schützen, aber eine Anzeige dennoch Sinn macht, weil sie die einzige legale Möglichkeit sein kann, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen, und damit sowohl individualpräventive als auch generalpräventive Wirkung entfalten kann. Um dem Problem zu entgehen, daß sexuelle Übergriffe zu »risikolosen« Verbrechen werden, sollte darum grundsätzlich überlegt werden, ob Anzeige erstattet wird oder nicht. Fällt die Entscheidung positiv aus, sollte das Opfer von informierten Personen begleitet, unterstützt und geschützt werden. Dies kann zum einen der Rechtsanwalt sein, der die Nebenklage einreicht, zum anderen können aber auch Vertrauenspersonen des Kindes an dem Verfahren teilnehmen und ihm beratend beiseite stehen. Dabei sollte das Kind sowohl auf das Verfahren vorbereitet, beim Gang zum Gericht begleitet und das Gerichtsgeschehen aufbereitet werden. Das Gerichtsgebäude kann beispielsweise schon vor dem Termin besucht werden. Man kann die Richter bitten, die Roben auszuziehen, die Sitzordnung aufzulockern, und sie über das aktuelle Befinden des Kindes informieren. Während des Verfahrens kann man dafür sorgen, dem Kind lange Wartezeiten und eine Begegnung mit dem Angeklagten auf dem Korridor zu ersparen. Im Gerichtssaal kann der Nebenklagevertreter, wenn der § 247 StPO nicht zur Anwendung kommt, darauf hinwirken, daß der Blick auf den Angeklagten für das Kind versperrt wird. Bei der Nach-

⁹ Vgl. Sabine Kirchhoff, a.a.O., Bd. 2, S. 37

bereitung sollten die Grenzen der Beweisaufnahme mit ihren Auswirkungen auf das Urteil und den daraus resultierenden Folgen für das Kind thematisiert werden.

Schließlich sollten für die Problematik aufgeschlossene Personen versuchen, als Schöffen am Gericht tätig zu werden. Diese könnten dann in Strafverfahren zu sexuellem Mißbrauch darauf hinwirken, daß dem Opferschutz mehr Priorität beigemessen und Stereotype als solche entlarvt werden. Wenn ausreichend informierte Personen diese Schöffenspositionen bekleiden würden, könnte eine neue Dimension des »innergerichtlichen« Opferschutzes entstehen, bei der die am Strafverfahren Beteiligten ein Stück weit kontrolliert werden könnten.

Auch wenn die Ausführungen zur Situation kindlicher Opfer vor Gericht eher unerfreulich anmuten, besteht kein Grund zur Resignation. Denn noch nie war so viel Bewegung erkennbar wie in den letzten zwei Jahren. Dabei sticht einem zunächst ins Auge, daß die Österreicher den Deutschen eine Ellenlänge voraus sind. So haben sie den unter 14jährigen Opfern sexueller Übergriffe ein Entschlagsrecht eingeräumt, jedoch nur, wenn sie bereits im Vorverfahren von einem Untersuchungsrichter angehört werden. Bei dieser Vorvernehmung muß darauf geachtet werden, daß die Staatsanwaltschaft, die Privatbeteiligten, die Beschuldigten und deren Verteidiger Gelegenheit haben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen zu stellen. Damit dies möglichst behutsam geschieht, wird diese Anhörung vor allem in Wien so gestaltet, daß das Gespräch zwischen dem Kind und Richter (oder einem Sachverständigen Psychologen) in einem freundlichen Raum geführt wird, während die anderen Prozeßbeteiligten in einem anderen Raum sitzen und die Vernehmung per Videoübertragung verfolgen. Inzwischen

hat die Wiener Universität (Prof. Friedrich) Erfahrungen mit über hundert Anhörungen gesammelt.

Obwohl in Deutschland grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, daß das Kind die Erstaussage vor einem Ermittlungsrichter macht, der dann an Kindes statt im Strafverfahren aussagt, wird dieser Weg noch viel zu wenig beschritten, weil dies eine Kann-Bestimmung und nicht wie in Österreich ein Recht des Kindes ist. Auch ist der Einsatz mobiler RichterInnen – also von informierten SpezialistInnen, die die Erstvernehmung vor Ort durchführen könnten – noch Utopie, obwohl diese Variante gleichzeitig zur Minimierung der Vernehmungen der Kinder wie zur Erhöhung der Wahrheitsfindung beitragen könnte, weil kindliche Zeuginnen unmittelbar aussagen und ihre Aussagen demnach nicht von Verdrängungs- und Verarbeitungsmechanismen beeinflusst würden.

Neben diesen Überlegungen, die zu einer Minimierung der Befragungen und damit zu einer Minimierung der Belastungen führen, existieren des weiteren in der Bundesrepublik Bestrebungen, den Paragraphen 247 StPO, der es ermöglicht, unter bestimmten Umständen den Angeklagten während der Vernehmung von unter sechzehnjährigen Zeugen auszuschließen, dergestalt zu reformieren, daß die Revisionsanfälligkeit entfällt, womit er wesentlich häufiger angewendet werden würde.

Um jedoch langfristig dafür zu sorgen, daß vor Gericht stehende Menschen behutsam(er) behandelt werden, müßte schließlich noch ein zweiter Weg beschritten werden, der auf die Ausbildung von Juristen abzielt. Sicherlich wäre es angebracht, wenn die Fächer Psychologie und Pädagogik in das Studium integriert und darüber hinaus examinierte Juristen im Staatsdienst zur Weiterbildung verpflichtet würden.

- Bange, Dirk: Die dunkle Seite der Kindheit. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen, Ausmaß – Hintergründe – Folgen, Köln 1992
- Baurmann, Michael C.: Sexualität, Gewalt und psychische Folgen – Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten, in: BKA-Forschungsreihe, Band 15, Wiesbaden 1983
- Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen, Köln 1990
- Hartwig, Luise: Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen. Konfliktlagen und Konzepte mädchenorientierter Heimerziehung, Weinheim und München 1990
- Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Beobachtung und Analyse, 2 Bde., Opladen 1994
- Lautmann, Rüdiger: Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt a. M. 1972
- Lautmann, Rüdiger: Sexualdelikte – Straftaten ohne Opfer? in: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 2, Frankfurt a.M. 1979
- Marquardt, Claudia: Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht. Juristische Möglichkeiten zum Schutz sexuell mißbrauchter Mädchen und Jungen, Köln 1993
- Rasehorn, Theo: Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt – Alternative Justizsoziologie, Baden-Baden 1989
- Steffen, Wibke: Alltägliche Gewalt in der Polizeipraxis. Gewalt gegen Frauen. Sonderband der BKA-Forschungsreihe, Wiesbaden 1989
- Teubner, Ulrike / Becker, Ingrid / Steinhage, Rosemarie / Engel, Katharina: Untersuchung »Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen«, Abschlußbericht, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 141, Stuttgart 1983
- Weis, Kurt: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart 1982

Aufdeckung – und dann?

IN DER MISSBRAUCHSGESCHICHTE eines Kindes impliziert die Aufdeckung einen wichtigen und sensiblen Zeitpunkt: Die Aufdeckung kann und soll dem sexuellen Mißbrauch endgültig ein Ende setzen, denn das Tabu ist nun gebrochen, das Geschehen ist – zumindest in einem bestimmten Rahmen – öffentlich geworden, so daß HelferInnen eine Grundlage haben, einzugreifen. Ein Wendepunkt scheint erreicht, eine Chance tut sich auf, zur Änderung und Besserung. Es ist ein Zeitpunkt voller Hoffnungen für das betroffene Kind wie auch für alle involvierten HelferInnen aus Familie oder Institutionen.

Oft ist dies eine Zeit des Aufatmens: Nach anfänglichen Unsicherheiten, Zweifeln, Warten hat man nun etwas in der Hand, kann endlich etwas planen, tun. Im konkreten Einzelfall werden, vielleicht im Rahmen einer Helferkonferenz, die nächsten Schritte überlegt:

- in juristischer Hinsicht: Wird Anzeige erstattet? Der Täter/die Täterin zur Rechenschaft gezogen? Welche Konsequenzen hat das?
- im Hinblick auf die Versorgung und Unterbringung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen: Kann es in seiner Familie verblei-

ben, ist dort ausreichend für Schutz gesorgt? Steht eine Fremdunterbringung an? In einer Pflegefamilie, einem Heim, einer Psychiatrie? Welche weiteren Institutionen müssen hierfür eingeschaltet werden? Sollten weiterführende therapeutische Maßnahmen eingeleitet werden?

Die Beantwortung dieser und einer Reihe anderer Fragen wird wiederum abhängig sein von einer Vielzahl von Faktoren, z.B.:

- Alter und Entwicklungsstand des Kindes heute und zum Zeitpunkt des Mißbrauchs
- Einbettung in bestehende soziale, insbesondere Familienstrukturen
- hilfreiche Beziehungen zu wichtigen und nahen Menschen
- Umstände der Mißbrauchsgeschichte und, damit zusammenhängend, Ausmaß der Schädigung. Das heißt: Welche Folgen sind bereits zu erkennen, wie z. B. gestörte Entwicklung im intellektuellen und/oder psychischen Bereich, Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionalität, selbstschädigendes Verhalten bis hin zur Suizidalität, psychosomatische Störungen?¹

Alle diese Fragen werden meist mit großem Engagement der involvierten HelferInnen überlegt und geplant. Dabei trifft die Durchführung dieser Maßnahmen zur tiefen Enttäuschung der HelferInnen manchmal schon schnell auf ungeahnte Schwierigkeiten. Schwierigkeiten, die teilweise vorhersehbar, zumindest aber verstehbar sind, weil sie mit der besonderen inneren Situation des mißbrauchten Kindes in direktem Zusammenhang stehen. Die besonderen intra- wie interpsychischen Hintergründe dieser Schwierig-

1 Vgl. Ulrich Egle et al. (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung, Stuttgart/New York 1997, S. 140

keiten möchte ich nun zum Fokus meiner Überlegungen machen. Denn das Erleben des sexuellen Mißbrauchs führt – bei allen biografischen und sonstigen Unterschieden – zu spezifischen gemeinsamen Problemen, die sich insbesondere in vielen wichtigen nachfolgenden Beziehungen entfalten. Auf dieses spezifische Übertragungs-Gegenübertragungsgeschehen, d.h., auf die besondere, schwierige, oft pathologisch anmutende Dynamik zwischen betroffenem Kind und HelferInnen möchte ich nun zu sprechen kommen und dazu mit einem kurzen Fallbeispiel beginnen.

Es ist zunächst ein ›leiser‹, ganz undramatisch anmutender Fall. Das Team einer Kindertagesstätte macht eine Fortbildung zum Thema ›Sexueller Mißbrauch‹. In diesem Rahmen berichtet eine Mitarbeiterin von einem Kind aus ihrer Gruppe, über das sie schon länger nachdenken muß. Es handelt sich um ein sechsjähriges, ihr eigentlich sehr sympathisches kleines Mädchen. In der Regel ist es gut in die Gruppe integriert, im Gegenteil, sie übernimmt häufig wichtige Funktionen, hilft anderen, sorgt sich um die Kleineren, ist für ihr Alter extrem verantwortungsbewußt. Dabei hat sich eine beinahe zärtlich-anhängliche Beziehung zur Betreuerin entwickelt. Die Erzieherin hat das Verhalten des kleinen Mädchens, das ihr lange Zeit recht unproblematisch erschien, in Zusammenhang mit der familiären Situation des Kindes gebracht: Die Mutter ist chronisch krank, und es gibt noch drei jüngere Geschwister, das jüngste ist vor wenigen Monaten geboren. Zunehmend macht sich die Betreuerin jedoch Sorgen, weil es immer wieder, wenn auch versteckt, zu Situationen kommt, in denen das fürsorgliche Verhalten des Mädchens zu kippen scheint und sie völlig unvorhersehbar sehr aggressiv, beinahe brutal mit Kleineren umgeht, um sie dann kurze Zeit später selbst wieder zu trösten. Der Erzieherin ist auch aufgefallen, daß diese

Episoden oft einhergehen mit verbalen Beschimpfungen, die eindeutig einen sexuellen Bezug haben.

In der Fortbildung wird empfohlen, das Kind zu einer Beratungsstelle zu bringen. Der alleinerziehenden, seit einiger Zeit jedoch mit einem neuen Partner zusammenlebenden Mutter gegenüber wird dies mit den aggressiven Ausbrüchen des Mädchens begründet. Nach anfänglichem Mißtrauen bildet das Mädchen auch zu ihrer Beraterin, die den Auftrag hat, aufdeckend mit dem Kind zu arbeiten, eine vertrauensvolle Beziehung aus, auf deren Basis sie dann tatsächlich von dem sexuellen Mißbrauch durch den neuen Partner der Mutter berichtet. Die Übergriffe dauern schon einige Monate an, der Stiefvater berührt dabei ihre Scheide, manchmal muß sie auch seinen erigierten Penis streicheln. Dabei droht er mit Gewalt, wenn sie irgend jemandem davon erzählen würde, auch werde die Mutter es nicht heil überstehen, davon zu erfahren.

Nach dieser Aufdeckung kommt es zu einer Helferkonferenz, an der neben der Beraterin zwei Mitarbeiter des inzwischen eingeschalteten Jugendamtes, die in der Familie arbeitende Familienhelferin sowie die Mutter teilnehmen. Parallel soll der Stiefvater von einem anderen Berater konfrontiert werden. Die Mutter zeigt heftige emotionale Reaktionen, als sie mit dem Mißbrauch konfrontiert wird. Sie scheint zwischen hilfloser Wut und Verzweiflung gefangen, es überwiegt jedoch der Eindruck, daß sie den Berichten ihrer Tochter Glauben schenkt. Konfrontiert mit der Überlegung, entweder sie solle sich von dem Mann trennen oder die Tochter müsse aus der Familie genommen werden, kommt ihre Ambivalenz zum Vorschein, als sie schreit: »Dann nehmt sie doch mit, aber für immer, dann ist sie für mich ein für alle Male gestorben!« Der dazukommende Mann bestreitet zwar alle Vorwürfe, stimmt allerdings einer Fremdunterbringung des Mädchens, wie es dann beschlossen wird, ebenfalls zu.

Erste Schwierigkeiten treten dann bei der Umsetzung dieser Entscheidung auf: Das Mädchen, das die Zeit mit ihren Geschwistern in einem Spielzimmer verbracht hat, reagiert heftig auf die Eröffnung, daß sie ihre Familie verlassen soll. Sie weint und tobt, weigert sich zunächst mit Händen und Füßen gegen die Entscheidung. Nur unter Schwierigkeiten und mit dem Versprechen, daß sie ihre Geschwister und ihre Mutter vielleicht schon bald einmal sehen kann, gelingt es einer Helferin, sie zu der neuen Familie zu bringen.

Dort scheint sich das Mädchen zunächst zu beruhigen, doch schon bald fühlt sich die Pflegemutter von den aggressiven Ausbrüchen und Fluchtversuchen des Mädchens überfordert. Bei einem kleinen Ausflug gelingt es ihr sogar, einen Erwachsenen darum zu bitten, die Eltern anzurufen, sie über ihren Aufenthaltsort zu informieren und sie zu bitten, sie abzuholen. Der Stiefvater holt sie daraufhin tatsächlich ab, zeigt sich jedoch, als das Jugendamt interveniert, sehr kooperationsbereit und bringt die Stieftochter zurück. Die ganze Familie scheint dabei emotional aufgelöst, kann sich nur unter Tränen trennen. In der Pflegefamilie wird das Mädchen immer aggressiver, beschimpft alle beteiligten HelferInnen, insbesondere ihre Beraterin, bezichtigt sie der Lüge, nimmt alle Aussagen zum Mißbrauch zurück. Nach ein paar Tagen gelingt ihr dann die Flucht, sie läßt sich von einem Passanten, der gerade zur Arbeit fahren will, unter dem Vorwand, sie habe sich verlaufen, wieder in die einige Kilometer entfernte Wohnung ihrer Familie fahren, wo sie mit offenen Armen empfangen wird.

Dies ist der augenblickliche Stand der Dinge. Die Familie signalisiert, sie wolle alles für das Mädchen tun, deutlich sei aber doch, daß sie zu Hause bleiben wolle, eine erneute Trennung brächte man nicht über das Herz (parallel hat sie allerdings einen Anwalt eingeschaltet, der den Kindergarten verklagen soll). Das Kind wei-

gert sich, weiter zu der Beraterin zu gehen, die an allem schuld sei und die sich ihrerseits damit handlungsunfähig, hilflos gemacht fühlt. Die Familienpflegerin betont die Verzweiflung der Mutter. Im Jugendamt kommen erste Zweifel an der »Echtheit« der Aufdeckung und der Glaubwürdigkeit des Mädchens auf. Alle Beteiligten fragen sich, ob möglicherweise die Trennung eine erneute und viel schlimmere Traumatisierung darstelle als der Verbleib in der Familie. Insgesamt herrscht unter den HelferInnen eine sehr resignative Stimmung, sie fühlen sich hilflos, ausgehebelt, beinahe schlecht behandelt von dem Mädchen, dem einige zunehmend ablehnend gegenüberstehen. Erst einmal wird nichts weiter passieren.

Dieses Mädchen wird, wenn es tatsächlich – aber hoffentlich nicht – dabei bleibt, für ihre Zukunft einiges gelernt haben:

- Statt Zuwendung, Hilfe und Heilung erfährt sie, daß HelferInnen sich angegriffen, zerstört fühlen und ihrerseits auf die erlebte Hilflosigkeit und Ohnmacht mit Rückzug, Aggression und Ablehnung reagieren.
- Die eigene Potenz scheint jede Möglichkeit zu zerstören, sich helfen zu lassen: Der gewählte Weg, trotz der traumatischen, mangelhaften Bedingungen des Elternhauses überleben zu können, der Weg in eine Pseudoprogression, erweist sich als destruktiv, weil er an der falschen Stelle ernst genommen wird.
- Sie lernt: wieder einmal liegt alle Verantwortung und alle Schuld bei ihr. Auch später wird sie sich vorwerfen müssen: Sie hat sich ja nicht helfen lassen. Sie selbst ist die Schuldige, Böse, die die guten HelferInnen zurückgestoßen hat, so wie sie sich schon schuldig gemacht hat, als sie den Mißbrauch geschehen ließ.

Was sich schon beim kleinen Mädchen zeigt, das seither den sexu-

ellen Mißbrauch wieder verleugnet, damit also die Aufdeckung für sich zumindest wieder rückgängig gemacht hat, führt zu einem inneren Rückzug, einer Abkapselung des Erlebten auch bei der erwachsenen Frau. Sie wird sich als Trägerin eines verborgenen Stigmas erleben, als eine Gezeichnete, behaftet mit einem Mangel, der täglich spürbar ist in den vielen von ihr erlebten Beeinträchtigungen, Behinderungen oder schwerwiegenden Symptomen, die ihr Selbstwertgefühl kränken, weil die Realität so sehr hinter ihren Wünschen zurückbleiben muß.

Gleichzeitig hat sie gelernt, wie sehr gerade diese innere Wunde geheim gehalten und sorgfältig von ihr versteckt werden muß, weil sie weiß: Das Stigma des sexuellen Mißbrauchs verbreitet Unbehagen, führt zu Ablehnung, löst Beklemmung und Wünsche nach Distanzierung in ihrer Umgebung aus, die Angst um ihre eigene Unversehrtheit entwickelt. So bleibt nur der Weg, die anderen zu schonen vor Depression und Mitleid, Hilflosigkeit und Wut, indem sie – in Angst vor Entdeckung und Isolierung – ein Leben in Verleugnung und Täuschung lebt, um die Akzeptanz der Normalen nicht überzustrapazieren.²

Was aber hat die Wucht, die Macht in der Dynamik der dargestellten Fallvignette ausgemacht?

Wenn auch sicher nicht so häufig (aber auch nicht allzu selten) eine geglückte Aufdeckung in der Folge im Sand verläuft und damit auf eine tragische, weil folgenreiche Weise quasi rückgängig gemacht wird, so muß doch auch in vielen anderen »glücklicheren« Fällen mit Problemen gerechnet werden, die mit den heftigen Ge-

2 Erving Goffmann: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a.M. 1975, S. 27

fühlen und dem spezifischen Übertragungs-Gegenübertragungsgeschehen zu tun haben, das sich leicht im Umfeld einer Aufdeckung und auch danach zwischen dem betroffenen Kind und den involvierten HelferInnen herstellt. Ein besseres Verständnis dieses Geschehens mag dazu beitragen, ein Stück der scheinbaren Zwangsläufigkeit aufzulösen und konstruktiv zu unterbrechen.

Ich gehe im folgenden davon aus daß der sexuelle Mißbrauch – wenn auch abhängig von der Einbettung in viele andere Faktoren wie bisherige Entwicklung, emotionale Verfügbarkeit wichtiger Bezugspersonen u.a. – für viele betroffene Kinder und Jugendliche ein traumatisches Erleben darstellt. Traumen aber, so wissen wir aus der langjährigen Traumaforschung, führen oft zu einem mehr oder weniger offenen und lauten oder auch leiseren Kreislauf von Ohnmacht und Gewalt. Sie haben große Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen, gehen auch für alle, die damit konfrontiert werden, mit einer hohen seelischen Belastung einher. Dies eben zeigt sich schon in der sehr komplexen Beziehung, einer oft schwer zu verstehenden affektiven Verstrickung zwischen Betroffenen und HelferInnen, wenn sich eben in der Übertragung und Gegenübertragung die traumatischen Erfahrungen neu entfalten und in besonderer Weise die Introspektionsmöglichkeiten, das Einfühlungsvermögen und den Einsatz der eigenen Vitalität der HelferInnen herausfordern, um sie dem scheinbar Unausweichlichen des Traumas entgegensetzen.

Unter einem Trauma verstehen wir ein Erlebnis oder eine Reihe von Erlebnissen, deren Intensität zur Unfähigkeit des betroffenen Kindes führen, adäquat darauf zu antworten, so daß keine angemessene Verarbeitung dieser Erlebnisse erfolgen kann. So ruft die erlebte Erschütterung durch die Reizüberflutung dauerhafte pathogene Wir-

kungen in der psychischen Organisation des Betroffenen hervor, d.h. das Nicht-Abreagierenkönnen der Erfahrungen führt zu einem Verbleib im Psychischen.³ Mit anderen Worten:

- Traumatische Erlebnisse behindern die weitere gesunde Entwicklung des Kindes, seines Selbst- und Selbstwertgefühls und werden als gefährliche und unintegrierte Fremdkörper, als Introjekte abgekapselt. Gleichzeitig bedrohen diese Introjekte ständig die weitere Integration neuer Erfahrungen, um so mehr, je näher sie innerlich den alten traumatischen Erfahrungen rücken.
- Die heftigen Affekte von Angst, Hilflosigkeit und Wut, die in den traumatischen Situationen ausgelöst wurden, können vom Ich des Kindes ebenfalls nicht integriert werden, also auch nicht als zu ihm, zu seinem Selbst gehörig erlebt werden. Das führt dazu, daß sie auch nicht direkt artikuliert werden können.

Stattdessen kommt es zu einem viel archaischeren Ausdruck der unverarbeiteten Affekte: In einer ständigen Wiederholung, dem Wiederholungszwang, dem der Versuch zugrunde liegt, eine neue und bessere Lösung zu finden, endlich adäquat auf die Bedrohung antworten zu können, wird die traumatische Situation immer wieder aufs Neue inszeniert. Die Beziehung zwischen HelferInnen und betroffenem Kind ist so ein Ort, wo über das inszenierte Übertragungs-Gegenübertragungsgeschehen eine Mitteilung des im Trauma Erlebten versucht werden kann, so, wie dieses Erleben, das nicht anders artikuliert werden kann, seinerzeit vom Kind psychisch registriert und eben nur fragmentarisch verarbeitet worden ist.

3 Jean Laplanche / Jean-Bertrand Pontalis: Das Vokabular der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1967, S. 245

Ein Verständnis dieser Inszenierung hilft damit, die bedrängenden und angsterregenden Bilder und Szenen, die sich immer wieder aufs Neue im Kind abspielen, die jedoch abgewehrt und nicht bewußt verarbeitet werden können, über die Wahrnehmung der eigenen Gefühle zu verstehen.

Ganz besonders belastend und oft verwirrend für die HelferInnen ist dabei die Tatsache, daß gerade die abgewehrten, heftigen Affekte auf sie projiziert und nun von ihnen, in ihnen selbst und oft mit einer ebenfalls erschreckenden Intensität wachgerufen werden. Hautnahe, beinahe wie selbst traumatisiert, erleben sie nun die unbewußten Szenarien, die sich im Kind abspielen, seine Angst vor den unassimilierten bedrohlichen inneren Objekten, seine überwältigende Wut, Ohnmacht, Hilflosigkeit, während sie oft gleichzeitig das Kind als mächtig, übergriffig, aggressiv und zerstörerisch gerade in bezug auf ihre Helferkompetenzen erlebt. So scheint dann das Kind mit dem traumatisierenden Aggressor zu verschmelzen, es wird sozusagen zu einer Inkarnation des zuvor abgespaltenen Introjekts.

So läßt sich auch ein Stück weit die Dynamik in der eben dargestellten Fallvignette verstehen: Mit dem ersten Versuch, nach der erfolgten Aufdeckung Maßnahmen zur Fremdunterbringung des Kindes einzuleiten, kam es noch einmal zu einer Aktualisierung und Zuspitzung in bezug auf die Traumatisierung. In der von allen HelferInnen erlebten inneren Weigerung, das Kind von den gemeinsamen Beschlüssen zu informieren und real auch von der Familie zu trennen, kann der Versuch gesehen werden, sich dem antizipierten Übertragungs-Gegenübertragungsgeschehen zu entziehen. Gleichzeitig war dies der erste Schritt in die dann spiralförmig anziehende und wachsende eigene Hilflosigkeit und Ohnmacht, während zur gleichen Zeit die fantasierte Macht des kleinen Mädchens

wuchs, das zunehmend als destruktive Aggressorin erlebt wurde, die jedes Hilfsangebot zerstört. Zum Schluß bleibt – so sieht es an dieser Stelle aus – nur Resignation. Sollte es wirklich dabei bleiben – und das ist eine Gefahr, die von der mächtigen, manipulativen, oft auch verführerischen Inszenierung des Traumas ausgeht – ist eine wichtige Chance vertan. Alle Beteiligten blieben dann in die mächtige szenische Aufführung verstrickt, es bliebe bei einer bloßen Wiederholung der traumatisierenden Situation und einer neuen Bestätigung der Befürchtungen des Kindes: Aus dem inneren Grauen gibt es kein Entrinnen.

Das Beispiel läßt nun darüber hinaus noch eine weitere bedeutsame Seite kenntlich werden, die notwendig ist, um die bloße Wiederholung zu durchbrechen und neue Verarbeitungsmöglichkeiten zu eröffnen. Dies hat zu tun mit einer Aufgabe, deren Übernahme jedoch oft gescheut wird.

Das schwer Erträgliche für die HelferInnen in der beschriebenen Übertragungssituation besteht nicht nur darin, das Trauma in der Projektion nachzuerleben und die traumatisierenden Gefühle selbst zu empfinden, sondern insbesondere auch in der Konfrontation mit dem Introjekt, dem inneren Verfolger des mißbrauchten Kindes. Während es im Kind in dieser Konstellation zur »konfliktvermeidenden Verschmelzung mit dem Objekt«⁴ kommt, einer Art der Identifikation mit dem Aggressor, ist es nun Aufgabe der HelferInnen, sich mit dem introjizierten Täter auseinanderzusetzen und an Stelle des traumatisierten Kindes, das seinerzeit dazu nicht in der Lage war, den Kampf mit ihm aufzunehmen.

4 Chasseguet-Smirgel, Janine: Kunst und schöpferische Persönlichkeit, München/Wien 1988

Hans Holderegger verweist in seinem Buch ›Der Umgang mit dem Trauma⁵ diesbezüglich auf ein altes deutsches Märchen: ›Der Froschkönig oder der eiserne Heinrich‹, das er auf eine, wie ich finde, spannende Weise mit seiner Traumatheorie in Verbindung bringt und interpretiert. Zu einer inneren Befreiung des traumatisierten Kindes (wie er den von einer bösen Hexe in einen Frosch verwandelten Prinzen versteht) kommt es erst, als die Prinzessin bereit ist, eine sonst bedenkliche, moralisch abzulehnende Handlung zu begehen, indem sie eine scheinbar aggressive, aber ihrer Vitalität vertrauende Rolle übernimmt und den garstigen Frosch gegen die Wand wirft. Diese Tat, mit der die Prinzessin sich nicht ihren Gefühlen von Angst, Ekel, Ohnmacht überläßt, sondern handelt, befreit den verzauberten Prinzen, und in der Folge – das Märchen wählt das Bild der Kutschfahrt heim ins elterliche Schloß – gelingt es dann auch, die im Trauma abgespaltenen Gefühle wieder zu integrieren. Hierfür steht nach Holderegger die Figur des eisernen Heinrich, von dem das Märchen sagt: »Er hatte sich so betrübt, als sein Herr war in einen Frosch verwandelt worden, daß er drei eiserne Bande hatte um sein Herz legen lassen, damit es ihm nicht vor Weh und Traurigkeit zerspränge.« Vor Freude zerspringen dann nach der Befreiung des Prinzen diese Bande, übrigens noch einmal mit bedrohlicher Konnotation: »Heinrich, der Wagen bricht!«, ruft besorgt der Prinz, aber Heinrich antwortet:

»Nein, Herr, der Wagen nicht
es ist ein Band von meinem Herzen
das da lag in großen Schmerzen
als Ihr eine Fretsche wart!«

5 Holderegger, Hans: Der Umgang mit dem Trauma, Stuttgart 1993

Eine Reihe von Gründen macht es uns oft schwer, die sehr ambivalente, letztlich aber einzig hilfreiche Rolle der Prinzessin aus dem Froschkönig zu übernehmen. Zum einen verwischt die Grenze zur Übernahme der komplementären Rolle, der eigenen Identifikation mit dem Aggressor: Wo ist es noch Übernahme von Verantwortung, wo bereits identifikatorische Ausübung von Grenzüberschreitung und Gewalt, eine Gefahr, die tatsächlich auch stetig präsent ist? Die Problematik wird verschärft, wenn wie so oft in Gegenwart von Traumata, regressiv eine frühe Form der Abwehr, der Spaltung, belebt wird. Objekte werden dann erlebt als entweder gut oder böse, Überschneidungen kann es nicht geben, Grau- bzw. Bunttöne sind ausgeschlossen. Aber wer ist gut und wer ist böse?

Gerade die durch die Projektion induzierte Identifikation mit dem traumatisierten Kind läßt uns vor der Konfrontation mit dem Aggressor, dem Täter zurückschrecken. An dieser Stelle macht sich dann oft noch eine wenig hilfreiche Tendenz bemerkbar: Statt einer aggressiven Auseinandersetzung mit dem Täter, eben auch, indem das Kind mit seiner Destruktivität konfrontiert wird, mindestens aber nicht ernst genommen wird, wird der Impuls wach, dieser Auseinandersetzung durch Besänftigung aus dem Weg zu gehen, oft rationalisiert als Versuch, eine Eskalation zu vermeiden. Nehmen die projizierten Gefühle von Angst, Hilflosigkeit und Ohnmacht überhand, fühlen sich auch die HelferInnen dem inneren, verfolgenden Objekt des mißbrauchten Kindes hilflos ausgeliefert, so scheint der einzige Weg zu sein, den Verfolger gut zu stimmen, d.h., sich zu unterwerfen und keinen Konflikt zuzulassen. So kann eine falsch verstandene Empathie und Friedfertigkeit zu einer unreflektierten Wiederholung der traumatischen Situation führen. Gelingt es den HelferInnen nicht, sich innerlich zu distanzieren, werden so die Erfahrungen des Kindes weiter zementiert. Daneben wird das Übergehen eigener ambivalenter Ge-

fühle in HelferInnen zu einem inneren Unbehagen und dem Wunsch nach Distanzierung führen, was dann ebenfalls leicht in einer Ablehnung des »schuldigen« Kindes mündet.

Auch diese Abwehrbewegungen, so scheint mir, lassen sich im geschilderten Fall aufzeigen: Während nach der Aufdeckung die Maßnahmen klar und eindeutig beschlossen wurden, an deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit bei allen involvierten HelferInnen und Institutionen kein Zweifel bestand, ein festes Setting mithin vereinbart war, bringt die hypostierte Dynamik der traumatisierenden Übertragung immer schneller alles ins Wanken. Die Frage nach der Verantwortung und Verantwortbarkeit, die Rollen von Macht und Ohnmacht, die Frage nach gut oder böse, hilfreich oder übergriffig und aggressiv geraten ins Schwimmen, scheinen immer deutlicher die Fronten zu wechseln.

Das kleine Mädchen, so scheint es zum jetzigen Zeitpunkt, hat in aggressiv-destruktiver Weise agiert, alle Angebote zerstört, die HelferInnen entwertet und entmachtet. Diese haben, in komplementärer Weise, diese Rolle angenommen. Resignation macht sich breit, gepaart mit dem Wunsch, zu entkommen: Vielleicht gehört dieser Fall zu denen, die man einfach laufen lassen muß, wo man nichts ausrichten kann? Auch die Besänftigung, die Unterwerfung unter den Aggressor taucht auf: Ist nicht die Herausnahme des Kindes die eigentliche Aggression? Stellt dies nicht eine neue Traumatisierung durch die Trennung des doch offensichtlich noch symbiotisch mit der Familie verbundenen Kindes dar? Macht man sich – bei der nun als gewaltsam erlebten – Durchführung dieser Maßnahme nicht erst recht schuldig?

Die starken negativen Gefühle (in anderen Fällen auch hinter scheinbarer Sympathie maskiert) haben beim Trauma des sexuellen

Mißbrauchs oft noch eine weitere Wurzel: Angst und Neid auf das Kind, das etwas bekommen hat, genossen hat, was wir alle uns im Laufe unserer eigenen Entwicklung einmal gewünscht haben, worauf auch unser kindliches Begehren und unsere geheimen Phantasien gerichtet waren: eine exklusive, sexuelle Beziehung zu einem Elternteil. Doch das strikte Inzestverbot hat uns an der Erfüllung dieses Wunsches, der in tiefen Schichten unseres Seelenlebens noch erhalten sein mag, gehindert. Das Wissen um die Überschreitung dieser Schranke, das Brechen des Inzesttabus kann zu einer tiefen, wenn auch unbewußten Feindseligkeit, ja kaum verhülltem sadistischen Verhalten gegenüber dem Inzestopfer führen, möglicherweise insbesondere dann, wenn sich das Kind eben nicht als schwaches Opfer präsentiert, das unsere Hilfe braucht, sondern wenn, wie bei unserem Fall, störende, aktive, willensstarke Seiten im Vordergrund stehen und die unbewußte Fantasie nähren können, inwieweit das Kind die sexuellen Übergriffe nicht ebenfalls selbst herausgefordert (oder sogar genossen?) hat.

Die Darstellung all dieser Schwierigkeiten, die im Umfeld einer Aufdeckung und der anschließenden Arbeit mit Kindern, die sexuell mißbraucht wurden, entstehen können, mag zunächst pessimistische Gefühle wecken. Doch hoffe ich, daß auch deutlich geworden ist, daß gerade das bewußte Erleben dieser Gefühle und das Erkennen der hinter der machtvollen Dynamik stehenden Inszenierung dazu beitragen können, einen neuen und dann auch konstruktiv-hilfreichen Zugang zu dem vom Kind erlebten Trauma sowie seiner großen inneren Verzweiflung und Zerrissenheit zu bekommen. Das Eintauchen in die Inszenierung, das Erleben der heftigen Affekte am eigenen Leib stellt somit nur den ersten, aber notwendigen Schritt dar, mit dem Kind in eine Kommunikation über das von ihm durchlittene Trauma zu gelangen. Das auf dem Hinter-

grund unserer eigenen Vitalität, dem flexiblen Umgang mit den vielfältigen ängstigenden und ambivalenten Gefühlen und insbesondere eben auch der Bereitschaft, klar – und bisweilen aggressiv – die Verantwortung zu übernehmen, gewonnene neue Verständnis für das betroffene Kind mag dann dazu helfen, auch bei ihm die schwierigen Gefühle und Erfahrungen besser zu integrieren, und damit ein Stück Heilung der traumatischen Wunden in Gang setzen. Meine Darstellung dürfte aber gezeigt haben, daß dies gerade im Zusammenleben und arbeiten mit Opfern sexuellen Mißbrauchs sehr belastend sein kann und eine hohe Herausforderung an das Engagement und die Reflexionsbereitschaft aller involvierten Erwachsenen stellt.

Literatur

- Chasseguet-Smirgel, Janine: Kunst und schöpferische Persönlichkeit, München und Wien 1988
- Egle, Ulrich Tiber / Hoffmann, Sven Olaf / Joraschky, Peter (Hrsg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung, Stuttgart und New York 1997
- Goffman, Erving: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a.M. 1975
- Holderegger, Hans: Der Umgang mit dem Trauma, Stuttgart 1993
- Laplanche, Jean / Pontalis, Jean-Bertrand: Das Vokabular der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1977

Jutta Heinrich

Manie. Sexsucht. Misser und Tod ...

– Ein Störbild –

FRAUEN KÖNNEN SICH GETROST von einem stagnierenden Arbeitsmarkt zurückziehen, da sich entgegenkommenderweise die Gesellschaft von einer post-industriellen in eine Dienstleistungs-Gesellschaft wandelt, die einer möglichen Benachteiligung von Frauen verbaut und sie in die gehobene Position einer Vorreiterrolle, in eine Art Beamtenstatus versetzt. Ein Körperdienstleistungsmarkt, der jährlich 40 Milliarden Umsatz zeitigt, begründet auf schlagende Weise, warum der Mann um vieles mehr verdienen muß, denn wie sollte er sonst in der Lage sein, seinen Mehrverdienst an die Frau in Form von chancengleicher Ausbeutung zu rückzuerstatten?

Der Mehrverdienst wirkt sich offensichtlich so unaushaltbar auf die Potenz aus, daß 20% aller Männer notgedrungen, täglich 400 000 Prostituierte aufsuchen müssen, um täglich um 30 Millionen abzustöhnen. Der pornographische Markt, der weltweit globalisierte Dienstleistungsexport kolonisieren die Länder nicht mehr

insgesamt und fatal offensichtlich, sondern überwiegend nur einen ohnedies verarmten Teil:

die Frauen.

In einem Report der EMMA über männliche Sex-Freibeuter wurde entdeckt, was sicherlich auch bald bei uns – als zukunftsichernde Berufsmöglichkeit – Einzug halten kann, nämlich die preiswerte Ganztagesmiete einer Frau, die weniger den eindimensionalen Dienst an den Geschlechtsteilen auszuführen hat als vielmehr die Möglichkeit bekommt, ihr ganzheitliches Frausein auszuleben, indem sie nicht nur zur Zeitarbeiterin des Anmieters aufsteigt, sondern zusätzlich und gratis all die Arbeiten verrichten darf, die auch ihrem außerberuflichen Dasein einen Sinn geben, wie: Fuß- und Fingernägel schneiden, Schwielen, Blasen und Beulen heilen, Mitesser ausdrücken, Hautunreinheiten beseitigen, Haare schneiden und kämmen, Ganzkörperwaschungen in lauen Laugen, Partialmassagen, Wäsche waschen, bügeln und ordnen, Krawatten, Hemden und Hosen bereitlegen, Schuhe putzen und zurechtstellen, Tabakwaren kaufen und anzünden, Fernseher nach Anweisung bedienen, leichtere Aufräumarbeiten ... und zuguterletzt: Bier kennen, Bier kaufen, Bier lagern, Bierflaschen öffnen, um sie in lebenswürdiger Schweigsamkeit der Hand des Anmieters zuzuführen.

Dieser Rückimport einer auf Praxis bezogenen Allzweckdienstleistung hat auf alle Fälle den Vorteil, daß Um- und Nachschulungen von Frauen nicht mehr nötig sind, denn diese Erweiterung des Berufsbildes benutzt auf rationale Weise einen Talentvorsprung, einen Berufsvorteil, der den Frauen auf viele Jahrhunderte ins manuell Unterbewußte eingeschrieben wurde und der nun, einer sich rasch expandierenden Dienstleistungsgesellschaft zu- und rückgeführt werden kann. Jener Berufsaufstieg muß sich al-

lerdings bis jetzt noch mit veralteten Bezeichnungen wie: Prostituierte, Erotikarbeiterin, Lustdienerin, Geschlechtsmasseurin, gar Hure bescheiden, deshalb ist es ratsam, eine berufsfördernde Maßnahme vorzuziehen und den aufstrebenden Dienstleistungszweig unter: Wohn-Hostessen, Nacht- und Tag-Schöne zu führen, später gar eine kosmopolitische Staffelung zugrunde zu legen, die mit der Berufsbezeichnung: belle de confort beginnt – um sich nach einem Eignungsdiplom in den Titel: belle de l'homme hoch- und festschreiben lassen kann.

Deutschland und seine potenten Männer haben den Umbau der alten Gesellschaft in eine umspannende Dienstleistungsgesellschaft zumindest auf dem Gebiet der sexuellen Kommunikation, der körperlichen Konfrontation schon so zügig und digital global ausgebaut, daß endlich alle zeitaufwendigen verwirrenden Unterkörperwünsche und Triebe sich zu einem Finalpunkt, einem Code- wort verschweißt haben:

der Pornographie.

Selbst die Frauen, die eine Zeitlang unrühmlich damit auffällig wurden, daß sie nach Selbstfindung strebten, einer eigenständigen Sexualität und Begehrlichkeit, haben inzwischen exportfördernd begriffen, daß eine globale Vernetzung selbstverständlich darauf angewiesen ist, das Fluktuieren von einheitlichen Meinungen, einheitlichen Geldwährungen und einheitlichen bildeindeutigen Sexualpraktiken festzuschreiben.

Ohne ihren Verzicht auf die Selbstdarstellung, gar die Verwandlung bildhaft gewordener weiblicher Sexualpraktiken wäre es nicht möglich geworden, in so kurzer Zeit, fast deckungsgleich mit der Einführung des EURO, eine solch umwälzende Einübung in eine Programmierung, eine EMPFINDUNGS-SUBSUMIERUNG, Sinnes-Rationalisierung plastisch werden zu lassen.

Natürlich ist diese exportträchtige Zentrierung nicht allein auf die fortschrittlich-moderne Reduzierung von Frauen und Männern zurückzuführen, sondern den Medien – wie Film, Fernsehen, Internet, Cyberspace – ist zu verdanken, daß schon heute ein Stück Software mit Namen LARA CROFT den Frauen nicht nur erleichterndes Vorbild schafft, sondern diese virtuellen Supermodels werden dazu beitragen, daß die real existierenden Sexual-Dienstleistungen sich via Bildschirm reduzieren, also Überstunden und Nachtschichten einsparen helfen, die bekanntlich dem Arbeitsmarkt Schaden zufügen.

Es kann als sicher gelten, daß gerade Frauen intuitiv erahnen, daß vorrangig der Computer eine Vermenschlichung aus der virtuellen Welt in die real existierende rückübertragen wird, denn es ist heute schon so, daß zumindest Millionen Japaner vor dem Bildschirm sitzen und der virtuellen Frau, ob Lara Croft oder der Shioru, ein ›Ich liebe Dich‹ abtrotzen; gefährlich differenzierte Urlaute, die beweisen mögen, daß noch Reste von Sinnesvariationen, Sinneskitzel, Emotionsausbrüchen gespeichert sind, die sich dann, sollten sich die Frauen allmählich den virtuellen Wesen bildgleich anverwandelt haben, als ein fehlbereinigter Neubeginn ins wirkliche Leben rück-codieren könnten.

Ob das allerdings wünschenswert ist, mag die Digitalisierung entscheiden, denn gerade sie hat es aus Vernetzungsvorteilen notwendig gemacht, daß Verirr- und Irrgefühle wie Erotik, Sinnlichkeit, geistige Unberechenbarkeit, Subtilität, eine unnötige Anzahl erogener Zonen, verbunden mit einem aufgeblähten Hang nach Individualisierung zu nichts anderem führten als zu der lyrischen Äußerung von Ingeborg Bachmann: Der Faschismus beginnt zwischen Mann und Frau, oder zu jener unzeitgemäßen Feststellung am 21.2.97 von Annie Sprinkle: Der Krieg, der aus den Schlafzimmern

kommt, ein Satz, der nur bestätigt, daß sie sich aus dem Primärleben der Heterosexualität abgewandt hat, und den ich – noch nicht glücklich zentriert – 1981 noch schreiben konnte, ihn allerdings heute nach einer gelungenen Umspannung nicht einmal mehr denken könnte.

Wir sind alle gleich und vereint als Bild, bildlich im Bild der Bilder – und ich bin glücklich, wenn ich auch nicht weiß, womit und mit was ...

Der Text entstand am 18./19. und 20. Februar 1997 mit
freundlichen Anleihen aus meinen Büchern
und
neuem Kopfmateral.

Peut-on changer de sexe?

1. Eine nicht alltägliche Geschichte

EINE FERNSEHSENDUNG über Transsexualität auf ARTE, irgendwann im Frühherbst 1996. Der Schauplatz: New York. Auf dem Bildschirm zwei dickliche, eher melancholisch dreinblickende Männer unbestimmten Alters auf einem Familiensofa, beide mit Bart. Sie leben seit zwanzig Jahren zusammen, eine stabile Beziehung, ein Paar. Die Geschichte ihrer Beziehung, die sie nun abwechselnd erzählen, ist jedoch mehr als ungewöhnlich, denn die beiden Männer waren ursprünglich zwei Frauen, die in lesbischer Beziehung zusammenlebten. Irgendwann entstand in dieser Beziehung ein Kinderwunsch, und da Geschlechtsverkehr mit einem Mann für beide undenkbar war, sie überdies ein Kind ja zusammen und nicht mit einem Dritten haben wollten, ließ eine von ihnen sich künstlich befruchten. Alles ging gut, das Kind wurde geboren. Es mag latent vorhandene Verteilungen der Geschlechterrollen zwischen den beiden polarisiert haben (schließlich hatte eine von ihnen ja nun auch geboren und damit eine spezifische Möglichkeit ihres weiblichen Körpers ins Spiel gebracht), es mag die andere, die nicht geboren hat-

te, schon zuvor eher trans- als homosexuell orientiert gewesen sein – jedenfalls unterzog diese letztere sich nach einer Weile einer Geschlechtsumwandlung, das heißt in diesem Fall: konstante Einnahme von Hormonpräparaten, um eine männliche Stimme und männliche Körperbehaarung zu erzielen, Brustamputation, Zunähen der Vagina und Einbau einer mittels einer Plastikschiene »erektionsfähigen« Penisprothese in die hormonell bereits vergrößerte Klitoris. (Auf dem Bildschirm erscheint an dieser Stelle vorübergehend ein Arzt im weißen Kittel, Leiter einer New Yorker Privatklinik, die auf Geschlechtsumwandlungen spezialisiert ist; er demonstriert die Penisprothese und erläutert sachlich den technisch-medizinischen Fortschritt auf diesem Gebiet.) Darauf folgte die juristische Änderung des Personenstands: neuer Name, neuer Paß.

Nach der Geschlechtsumwandlung konnte das Paar heiraten und bot nun, wenigstens nach außen hin, vorübergehend das Bild einer »ganz normalen Familie«: Vater – Mutter – Kind. Ungeklärt blieb, ob *beide* Frauen ursprünglich stark phallisch identifiziert waren, ob die körperlich Frau gebliebene Frau nach der Geschlechtsumwandlung der Partnerin von etwas wie einem starken mimetischen Begehren ergriffen wurde, ob möglicherweise auch die Außenwahrnehmung als »ganz normal verheiratete Frau« (was sie, als lesbische Frau, ja nicht hatte sein wollen) sie in Schwierigkeiten brachte: Jedenfalls unterzog auch sie sich nach einigen Jahren einer Geschlechtsumwandlung. Dieselbe Prozedur: neuer Körper, neuer Name, neuer Paß. Die Ehe wurde automatisch annulliert, da Ehen zwischen Homosexuellen in Amerika nicht erlaubt sind. Die Beziehung jedoch dauert an: Die beiden sitzen da, in eher kleinbürgerlichem Ambiente, zwischen Topfpflanzen, Häkeldeckchen und Fernseher. (Bilde ich es mir ein, oder sehen sie sich wirklich ganz ungewöhnlich, geradezu zum Verwechseln ähnlich?)

Ins Bild kommt nun das etwa zehnjährige Kind – das, juristisch gesehen, vaterlos ist, faktisch (aber was heißt hier »faktisch«?) jedoch zwei Väter hat, dafür aber keine Mutter mehr – und wird gefragt, wie es mit dieser »Familie« zurechtkomme. »Nun«, lautet die eher lapidare Antwort, »früher hatte ich zwei Mütter, dann hatte ich Mutter und Vater, und jetzt habe ich eben zwei Väter.« (Ich muß übrigens gestehen, daß ich das Geschlecht des Kindes inzwischen vergessen habe – mir scheint, es sei ein Junge gewesen, aber ich bin mir nicht sicher. Möglicherweise wurde es nicht genannt, möglicherweise war es bei dem erst zehnjährigen, jedenfalls androgyn zurechtgemachten Kind auch nicht zu erkennen, möglicherweise war ich inzwischen zu verwirrt, um mich noch dafür zu interessieren.) Abschließend noch einmal die beiden transsexuellen Männer auf ihrem Sofa. Ob sie die Geschlechtsumwandlungen jemals bereut hätten? – Nicht eigentlich. Nach kurzem Zögern: Sexualität sei schließlich nicht alles im Leben. – Wie es gekommen sei, daß sie all dies, vor allem die schmerzhaften Operationen, auf sich genommen hätten, bloß, um das andere Geschlecht zu sein? Antwort: »Wir leben in einem freien Land und haben ein Recht auf Selbstverwirklichung.«

2. Geschlecht als Frage

Eine extreme, nicht alltägliche Geschichte, eine absolute Ausnahme, vielleicht. Der prozentuelle Anteil Transsexueller an der Gesamtbevölkerung ist nicht hoch, der Anteil derjenigen, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterziehen, noch kleiner und Transsexuelle mit Kindern, noch dazu aus künstlicher Befruchtung hervorgegangen, dürften äußerst selten sein. Dennoch illustriert die Ge-

schichte auf, wie ich meine, schlagende Weise die sozialen, kulturellen und ideologischen Veränderungen, die heute vor allem durch die avancierten Biotechnologien hervorgerufen bzw. performativ verstärkt werden. Darunter wären vorab vor allem folgende zu nennen:

– *Die Denaturalisierung von Körper und Geschlecht*

Galt das Geschlecht (*gender*) bis vor kurzem lediglich als soziale Konstruktion, die einer biologischen Grundlage aufruht, so greifen Gentechnologie, Reproduktionstechnologie und plastische Chirurgie zunehmend auch in die biologische ›Montage‹ des Körpers ein. Auch biologisches Geschlecht (*sex*) erscheint so nicht länger als ›Schicksal‹, sondern ebenfalls als ›Konstruktion‹.

– *Probleme der Filiation*

Ein aus künstlicher Befruchtung durch anonymen Spendersamen hervorgegangenes Kind gilt derzeit als vaterlos.¹ Von Transsexuellen vor ihrer Geschlechtsumwandlung zur Welt gebrachte Kinder werden vor dem Verlust eines Elternteils bzw. vor der paradoxen Lage, zwei Mütter oder zwei Väter zu haben, rechtlich dadurch geschützt, daß das transsexuelle Elternteil in der Personenstandsurkunde des Kindes nach wie vor unter dem Ausgangsgeschlecht und -namen figuriert. Daraus ergibt sich für die betroffenen Kinder die – wohl nicht weniger paradoxe – Lage, eine Mutter mit männlichen bzw. einen Vater mit weiblichen Geschlechtsmerkmalen zu haben, die überdies von der restlichen Umwelt ihrem neuen, nicht

1 Die Berliner Psychoanalytikerin Jutta Prasse berichtete von einem solchen ›vaterlosen‹ Jungen, er habe die Lücke in seinem symbolischen und imaginären Universum auszufüllen versucht, indem er jedermann erzählte, sein Vater sei ein Sperma.

ihrem alten Geschlecht entsprechend klassifiziert werden. Die »elementaren Strukturen der Verwandtschaft« (Lévi-Strauss) – oder das, was man bisher dafür hielt – werden durch solche Verfahren massiv in Frage gestellt. (Hat das Kind in meiner Ausgangsgeschichte die Möglichkeit, die Frage nach seinem eigenen Geschlecht überhaupt noch zu stellen?)

– *Die Naturalisierung der ›Person‹*

Die Berufung der beiden Transsexuellen auf ihr ›Recht auf Selbstverwirklichung‹ ist nicht bloß ideologischer Appell; sie ist nicht bloß ›politisch‹, sondern auch juristisch ›korrekt‹. Die aktuelle Rechtsprechung begründet den Anspruch Transsexueller auf Personenstandsänderung (symbolischen Geschlechtswechsel) nach erfolgter hormoneller und/oder operativer Geschlechtsumwandlung mit einem reklamierten ›Menschenrecht auf Sexualidentität‹ als Bestandteil des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (des ›Selbst‹). Wie ist ein solches, zum Urheber seiner eigenen Geschlechtszugehörigkeit gewordenes ›Selbst‹ noch zu verstehen? Wie ist ein Geschlecht zu verstehen, das zum biotechnologisch manipulierbaren Akzidens des Körpers, zur Prothese geworden ist? Was wird, im Schatten eines vindizierten Menschenrechts auf sexuelle Identität, aus der sexuellen Differenz?

Es spricht vielleicht einiges dafür, die grundsätzlichen Fragen, die sich einem Zeitalter stellen, von seinen Extremen her zu formulieren, das heißt von dem her, was für eine Zeit in den Horizont des Denkbaren und Machbaren (in diesem Fall: des biotechnologisch und juristisch Machbaren) rückt. Und es ist vielleicht nicht übertrieben zu sagen, daß die Geschlechterdifferenz für uns zu einer grundlegenden, wenn nicht *der* grundlegenden Frage geworden ist.

Ich betone: zu einer *Frage*, nicht zu einer Tatsache. Unter Berufung auf Luce Irigaray führt Judith Butler das aus: »Luce Irigaray macht klar, daß die Geschlechterdifferenz keine Tatsache ist: kein Fundament welcher Art auch immer, auch nicht das widerspenstige ›Reale‹ des Lacanschen Jargons. Im Gegenteil: Sie ist eine Frage, eine Frage an und für unsere Zeit. Als Frage bleibt sie ungelöst und nicht beantwortet, das, was noch nicht und niemals als Aussage formuliert werden kann. [...] Ähnlich wie bei Drucilla Cornell folgt die Ethik, an die Luce Irigaray denkt, nicht etwa aus der Geschlechterdifferenz, sondern sie ist eine Frage, die sich genau in den Begriffen der Geschlechterdifferenz stellt: Wie kann man diese Andersheit durchqueren? Wie kann man sie durchqueren, ohne sie durchzustreichen, ohne ihre Begriffe zu zähmen? Wie kann man dem auf der Spur bleiben, was an dieser Frage ständig ungelöst bleibt?«²

Folgt aber aus der Tatsache, daß es ein Geschlechtszeichen im Psychischen nicht gibt, daß »wir alle Transsexuelle sind«, wie Jean Baudrillard meint?³

2 Judith Butler: Das Ende der Geschlechterdifferenz, in: Jörg Huber / Martin Heller (Hrsg.): Konturen des Unentschiedenen. Interventionen 6, Basel / Frankfurt a.M. 1997, S. 26. Vgl. auch Luce Irigaray, Ethik der sexuellen Differenz, Frankfurt a.M. 1991, und Drucilla Cornell: Beyond Accommodation: Ethical Feminism, Deconstruction and the Law, New York 1991

3 Vgl. Jean Baudrillard: Transsexuell, in: Ders.: Transparenz des Bösen. Ein Essay über extreme Phänomene, Berlin 1992, S. 27 ff. Baudrillard macht geltend, daß »der geschlechtsspezifische Körper [...] heute einer Art künstlichem Schicksal ausgeliefert« sei, dem er den Namen »Transsexualität« gibt, jedoch Transsexualität »nicht im anatomischen Sinn, sondern im allgemeineren Sinn des Transvestiten, des Spiels mit der Vertauschung der Geschlechtsmerkmale. [...] Wie wir potentiell biologische Mutanten sind, sind wir potentiell Transsexuelle. Das ist keine Frage von Biologie. Symbolisch

Als *Frage* hat die Geschlechterdifferenz in der Geschichte (nicht nur) des Feminismus bisher schon verschiedene Formulierungen durchlaufen und verschiedene Antworten gefunden. Über die Frage, ob der Geist ein Geschlecht habe, wurde bereits im 17. Jahrhundert heftig gestritten, und zwar unter Rückgriff auf die damals neue Wissenschaft der Anatomie, die es erlaubte, männliche und weibliche Gehirne zu sezieren und dort nach Unterschieden zu fahnden.⁴ Die Frage nach dem Geschlecht des Geistes taucht im 20. Jahrhundert unter etwas anderen Vorzeichen wieder auf: Denken Frauen anders? Schreiben, reden, lieben Frauen anders? Anders als Männer? Und wenn ja: hat das biologische, hormonelle, psychische oder so-

sind wir alle Transsexuelle.« (Ebd. S. 27) Dazu ist anzumerken, daß Transsexuelle sich gerade dadurch auszeichnen, daß sie sich mit dem *symbolischen Spiel* der gegengeschlechtlichen *Verkleidung* des Körpers oder der androgynen Stilisierung eben nicht zufriedengeben, sondern daß das hier angestrebte Ziel gerade der »Umbau des Körpers«, die Einschreibung des Gegengeschlechts ins biologisch Reale ist. Transsexualität »nicht im anatomischen Sinn« zu verstehen, bedeutet insofern eine *contradictio in adjecto*. Betont Baudrillard unter dem Titel »Transsexualität« vor allem das androgynen Ideal der Epoche (Madonna und Michael Jackson werden als Beispiele genannt), »das Spiel der sexuellen Indifferenz, der Nicht-Differenzierung der sexuellen Pole« (ebd. S. 27), so müssen die Transsexuellen im nicht-metaphorischen Sinn des Wortes aus dieser Perspektive geradezu als die letzten Metaphysiker der Geschlechterdifferenz gelten (Meta-Physiker deswegen, weil die *ideelle* Polarisierung zwischen dem einen – gegebenen – und dem anderen – gewünschten – Geschlecht hier in keiner bisexuellen, androgynen oder ›transvestimentären‹ Praxis mehr vermittelt werden kann – die Identifizierung mit dem anderen Geschlecht ist vollkommen).

4 Vgl. dazu Londa Schiebinger: Schöne Geister. Frauen in den Anfängen der modernen Wissenschaft, Stuttgart 1993 (engl. Titel: The mind has no sex? Women in the Origins of Modern Science, Cambridge MA / London 1989).

ziale Gründe? Soll man an der Geschlechterdifferenz festhalten oder soll man sie möglichst zu eskamotieren versuchen? Hat der Staat ein Bestimmungsrecht über die Vorgänge der Reproduktion? Gehört ›mein Bauch mir‹? Haben andere Instanzen Rechte daran, etwa mein Mann, mein Kind oder eben der Staat? Und wenn sie es nicht haben, was bedeutet es dann für mein Selbstverhältnis, wenn ich gegenüber diesen Instanzen ein Eigentumsrecht an meinem ›Bauch‹ reklamiere?

Die Fragen artikulierten meist den Wunsch nach einer *Bestimmung*, einer ›Zähmung‹ der Differenz, das heißt, den Wunsch nach Identifizierung. Was ist das überhaupt: ein Mann, eine Frau – »seltsame Worte, seltsamer Wahn«, wie es bei Ingeborg Bachmann einmal heißt? Wie, mit welchen Mitteln und auf welchen Ebenen läßt sich der ›kleine Unterschied‹ festschreiben: biologisch, psychisch oder sozial? Wer ist befugt, hier Antworten zu geben: die Wissenschaft, das Recht, der Gesetzgeber, die vielen einzelnen Frauen und Männer? Wie verhalten sich die vielen verschiedenen Antworten zueinander und von welchen Instanzen werden sie gesteuert? Von der Werbung? Von der Erziehung? Von ›der Macht‹, die, alles in allem, stets und immer noch patriarchalisch ist?

Ich breche den Katalog der Fragen hier ab – er ließe sich verlängern – und komme zu meiner Ausgangsgeschichte zurück. Akzeptiert man die Geschlechterdifferenz als Frage, als jene ›grundlegende Frage unserer Zeit‹, und läßt man sich auf das Experiment ein, diese Frage von den Extremen dieser Zeit her zu formulieren, so wäre es vielleicht sinnvoll, statt nach den *Identitäten* von Männern und Frauen nach den Möglichkeiten ihrer *Verwandlung* zu fragen. Kann man sein Geschlecht wechseln? *Peut-on changer de sexe?* Die französische Fassung vermeidet das Possessivpronomen, was

im Deutschen nicht so gut möglich ist. Kann man das Geschlecht wechseln? Kann man (am) Geschlecht (etwas) ändern? Am ›eigenen‹ Geschlecht sowohl als auch an der Tatsache der Geschlechtlichkeit, das heißt der Differenz? So müßte man vielleicht übersetzen. Aber ist *das* Geschlecht nicht notwendig immer *eines* (von zweien), das mir zugeschrieben wird und dadurch ›meines‹ ist? Wie dem auch sei. Der französische Jurist und Psychoanalytiker Pierre Legendre situier die Frage folgendermaßen:

»Jede Gesellschaft muß eine Kunst des Fragens schaffen [...], die nicht vorgibt, die gefährlichen und unmöglichen Fragen zum Verschwinden zu bringen, indem sie sie schlicht und einfach verleugnet. Das juristische System der Interpretationen als eine Kunst des Praktikablen funktioniert nur, wenn es den gefährlichen und unmöglichen Charakter dieser Fragen anerkennt.

Heute radikalisiert die technisch-wissenschaftlichen Performanzen auf dem Gebiet der Reproduktion den Einsatz der Fragen: Kann man das Geschlecht wechseln? Kann ein Toter zeugen / eine Tote gebären? Diese Fragen sind in jeder Gesellschaft latent vorhanden, weil sie die großen phantasmatischen Interessen des Unbewußten berühren; die Scholastik der Juristen hat sie gemeistert, indem sie ihnen einen Platz im Recht schuf. Aber heute stellen die Bio-Wissenschaften die Ordnung der Antworten auf den Kopf, indem sie die Grenze des Möglichen und des Unmöglichen sprengen: Die Vorstellung, die wir uns von der Natur machten, ist zusammengebrochen; wir wissen heute *aus Erfahrung*, daß die Natur eine Fiktion, eine regulierbare Montage ist. Trotzdem ist der Einsatz des Fragens noch da. Er enthüllt sich *dort, wo niemand weiß*.«⁵

5 Pierre Legendre: *Leçons II. L'empire de la vérité. Introduction aux espaces dogmatiques industriels*, Paris 1983, S. 361-362 (Übersetzung S. L.)

Also zum Beispiel dort, wo wir nicht wissen, wie wir damit umgehen, wie wir uns dazu verhalten sollen, wenn Wissenschaft und Technik es plötzlich erlauben, ein zentrales Phantasma der Menschen wie das vom Geschlechtswechsel in die Realität umzusetzen.

3. Die juristische Konstruktion des Körpers als ›Sache‹ (Denaturalisierung des Körpers / Naturalisierung der Person)

Die Geschlechterdifferenz scheint so etwas wie »ein notwendiger Hintergrund für die Möglichkeit des Denkens, der Sprache und der Existenz der Körper in der Welt«⁶ zu sein. Der Rahmen, innerhalb dessen nach diesem Hintergrund gefragt werden kann, ist jedoch historisch variabel wie die kulturelle Konstruktion der Geschlechterdifferenz selbst, die er ins Werk setzt. Das komplizierte Zusammenspiel von biotechnologischen Möglichkeiten, Recht und kultureller Ordnung in der Konstruktion des Geschlechts soll nun im folgenden noch näher erörtert werden. Die Konstruktion des Geschlechts erweist sich dabei zunächst als Spezialfall der allgemeinen juristischen Konstruktion des Körpers. Dieser ist, dies sei als erstes hervorgehoben, in der Rechtsordnung eigentlich nur als toter erfaßt. Der tote Körper ist, juristisch gesehen, eine Sache; der lebendige Leib dagegen ist, juristisch gesehen, gar nichts, nämlich weder *Sache* noch *Person*, und ein Drittes zwischen beiden gibt es in unserer Rechtsordnung nicht – ebensowenig, wie es in der klassischen neuzeitlichen und modernen Philosophie ein ›Drittes‹ zwischen Subjekt und Objekt gibt. Das erkenntnistheoretische (wissenschaftliche) und

6 Judith Butler, a.a.O., S. 25

das juristische Universum sind insofern inhaltlich und formal homologe Konstruktionen. Sie setzen auf die Trennschärfe logischer Oppositionen (Subjekt – Objekt, Person – Sache, Mann – Frau) und tun sich schwer mit (sexuellen und anderen) Zwischenstufen; daraus resultiert in unserem Kulturkreis zunächst die Bestimmbarkeit des lebendigen menschlichen Leibs als juristisches, erkenntnistheoretisches, onto- und phänomenologisches Problem. In der Rechtsordnung, die uns hier zunächst interessieren soll, ist daher der lebendige menschliche Leib auch nur auf dem Weg oder Umweg über die ›Person‹ erfaßt, der er zugehört.

Der Begriff der Person (*persona*) stammt, wie die Opposition von Person und Sache, aus dem römischen Recht, auf dem unsere Rechtsordnung zu weiten Teilen basiert. Er ist bis heute einer der zentralen, wenn nicht der zentrale Begriff nicht nur unserer Rechtsordnung, sondern auch unserer ideologischen Ordnung und unserer Ethik. Es handelt sich dabei *für uns* um eine weitgehend ›naturalisierte‹ Kategorie, das heißt wir glauben, daß wir ›Personen‹ ganz einfach *sind*, und haben mehr oder weniger vergessen, daß die *persona* eine juristische Fiktion, Abstraktion oder Konstruktion darstellt: »La personne juridique est une notion qui fut conçue au sein de la civilisation romaine pour mettre en scène l'homme sur le théâtre de la vie juridique.«⁷ Die »Person« ist der artifizielle Zurechnungspunkt von Rechten und Pflichten.

Was braucht man nun, um im juristischen Sinne eine Person zu

7 »Die juristische Person ist ein Begriff, der im Schoß der römischen Zivilisation [*civilité*: eigentlich Gesittung, Artigkeit, Höflichkeit] konzipiert wurde, um den Menschen (den Mann) auf dem Theater des juristischen Lebens in Szene zu setzen.« (Übersetzung S. L.) Jean-Pierre Baud: *L'affaire de la main volée. Une histoire juridique du corps*, Paris 1993, S. 60

sein? Klassischerweise (im klassischen römischen Recht) braucht man dazu einen Kopf, aber keinen Körper: Die Abstraktion beginnt in dem Augenblick, in dem das Zivilrecht dem Kopf (*caput*) eine metaphorische Bedeutung gibt.⁸ Der Kopf war das Leben und folglich der Mensch (Mann) in seiner Integralität; »Existenz« im Sinne des römischen Rechts bedeutet Existenz-als-Person, folglich rechtliche Existenz. In der Folge wird das Haupt (*caput*) zur Allegorie des Menschen: Es steht für die Existenz der Person im politischen und juristischen System des Gemeinwesens. Um Vollexistenz im juristischen Leben zu haben, um also als Römer anerkannt zu werden, mußte man über drei Attribute des *caput* verfügen: Freiheit, Staatsbürgerschaft und den Status des *pater familias* (*status libertatis*, *status civitatis* und *status familiae*). Wenn eines dieser Elemente entfiel oder modifiziert wurde, erlitt man eine »Verminderung des Hauptes« (*capitis diminutio*), die bis zum zivilrechtlichen Tod gehen konnte. Jean-Pierre Baud kommentiert: »Voilà déjà un beau tour de force: une décapitation juridique alors que le corps humain restait entier.«⁹

Man weiß, daß dieses juristische Haupt, die *persona*, zugleich die Theatermaske bedeutet, eine Maske, die die Schauspieler brauchten *per sonare*, damit die Stimme weit trug und für die ganze Versammlung vernehmbar war.

Die juristische Person ist also eine Konstruktion; eine Maske, die man aufsetzt, um sich Gehör zu verschaffen und damit Existenz im sozialen und politischen Raum. Nicht mehr und nicht weniger.

8 Vgl. dazu und zum Folgenden ebenfalls Jean Pierre Baud, a.a.O.

9 »Das ist schon eine ganz schöne *tour de force*: eine juristische Enthauptung, während der menschliche Körper vollständig erhalten bleibt.« (Übersetzung S. L.) Jean-Pierre Baud, a.a.O., S. 60

Die Wiedereinführung des römischen Rechts in Europa seit dem 11. Jahrhundert (grundlegend dann seit der Zeit des Absolutismus) führt damit zu einer Eskamotage des Leibs aus der Rechtsordnung, so daß man sagen könnte, die Rechtsgeschichte des Körpers sei eigentlich die Geschichte seiner Verdrängung aus der Rechtsordnung. Der Leib fällt aus der Logik des Rechts heraus, konstituiert gewissermaßen ihr »Urverdrängtes«. Der Signifikant des Rechts errichtet sich über der Abwesenheit des Körpers.¹⁰ Anders gewendet, läßt sich derselbe Sachverhalt auch so ausdrücken: Die klassische Rechtsordnung konstruiert den lebendigen Leib des Menschen so, daß sie ihn *naturalisiert*. Sie setzt voraus, daß es Körper gibt, und zwar Körper zweierlei Geschlechts, die auf natürliche, unveränderliche Weise geboren werden, sich reproduzieren und sterben. Das Leben der Personen und das Leben der Körper interferieren dabei zwar, aber sie sind nicht identisch: Man kann als Körper noch existieren, obwohl man als juristische Person tot ist, und man kann als juristische Person noch existieren, obwohl man als Körper tot ist (eine Konstruktion, die heute noch der Verbindlichkeit des »letzten Willens« einer Person zugrundeliegt). Der lebendige menschliche Leib kommt aber in der klassischen Rechtsordnung weder als Subjekt noch als Objekt von Rechten in Betracht, das heißt, er ist so in gewisser Weise unverfügbar oder als unverfügbar gesetzt.

Dieser naturalisierte Status des Körpers und seiner Belange: Geburt und Tod, Reproduktion und Geschlecht, ist durch die modernen Biotechnologien heute auf vielfältige Weise erschüttert. Die Technik, und damit zugleich die kulturelle Konstruktion, greifen

10 Vgl. dazu auch Susanne Lüdemann: Leibeigenschaften. Zur juristischen Anatomie des menschlichen Körpers, in: Frithjof Hager (Hrsg.): Körper Denken. Aufgaben der historischen Anthropologie, Berlin 1996

massiv in den Bereich des Natürlichen oder scheinbar Natürlichen ein: Die Möglichkeiten künstlicher Lebensverlängerung etwa erzwingen die dogmatische Festsetzung von Todes- und damit implizit von Lebenskriterien (ich erinnere an die derzeitige Debatte über Hirntod und Herztod); die Reproduktionstechnologie stellt die Ordnung der Filiation und das Verhältnis der Geschlechter massiv in Frage; die Möglichkeit der technischen Geschlechtsumwandlung trägt ebenso zur Denaturalisierung des Geschlechts bei, wie die Juristen sich durch Organtransplantation und Organhandel erstmals gezwungen sehen, dem lebendigen Leib einen Status zu geben, also konkret zu entscheiden, ob und in welcher Form und in welchem Grad er als Objekt von Rechten (Sache) in Frage kommt. Dabei ist derzeit die Tendenz erkennbar, den lebendigen Leib juristisch als verfügbare Sache zu definieren und ihn somit aus einem naturalisierten, der Kultur- und Rechtsordnung vorausliegenden Phänomen in ein kulturell, juristisch und technisch konstruierbares und konstruiertes zu verwandeln. Damit rückt das *Recht als Quelle kultureller Konstruktionen* in den Blick. In Frage steht die *soziale Performanz juristischer Kategorien*, und zwar durchaus im Sinne dessen, was Foucault – allerdings gerade unter Ausklammerung der juristischen Dogmatik – die ›Macht der Wörter über die Körper‹ genannt hat.

Geschlecht als juristische Konstruktion hat es freilich immer schon gegeben. Der als ›Natur‹ vorausgesetzte menschliche Leib wurde immer schon zweigeschlechtlich klassifiziert in dem, was da nicht Leibes-, sondern ›Personenstand‹ heißt: Wird ein Kind geboren, so schaut man ihm zwischen die Beine, und dann gibt es einen Eintrag ins Personenstandsregister: männlich oder weiblich. Der Befund wird durch das Namensrecht verdoppelt, das bei uns und wohl auch anderswo besagt, daß das Geschlecht einer

Person sich am Vornamen eindeutig ablesen lassen muß. Die juristische Dogmatik erzwingt also eine doppelte Bifurkation: Alles, was ist, ist entweder Person oder Sache, und alle Personen sind entweder Männer oder Frauen. (Die Rechtsordnung kennt weder geschlechtslose Personen, noch kennt sie ein ›drittes Geschlecht‹.) Schon im klassischen Verfahren wird also das ›natürliche‹ oder biologische Geschlecht durch eine kulturelle Zuschreibung verdoppelt, fixiert oder in den Körper eingelassen, einmal über die Personenstandsangabe und einmal über den Vornamen. Dies meint Geschlecht (*gender*) als kulturelle Konstruktion, und zwar durchaus in dem Sinn, in dem Judith Butler und andere feministische Autorinnen vom ›heterosexuellen Imperativ‹ sprechen, obwohl sie dabei zumeist gerade *nicht* an die juristische Dogmatik denken, sondern – im Anschluß an Foucault – an eine Art normatives Vorurteil, daß sich rein im Gesellschaftlichen hält und bewährt. Es ist jedoch fraglich, ob es dieses normative Vorurteil ohne die entsprechende juristische Dogmatik überhaupt geben würde.

Das Gesetzbuch formuliert tatsächlich einen ›heterosexuellen Imperativ‹; es zwingt jedes Individuum in (s)ein Geschlecht. Es erzwingt eine – mindestens juristische, infolgedessen aber auch soziale – Identifizierung und kann insofern tatsächlich als eminente Quelle der kulturellen oder sozialen Konstruktion des Geschlechts gelten. Das wird allerdings in den gegenwärtigen Debatten um ›Geschlecht als soziale Konstruktion‹ nur selten thematisiert. Auf der einen Seite geht es hier um die *Dekonstruktion* des Geschlechts als eines rein natürlichen, biologisch determinierten Phänomens; auf der anderen Seite wird die psychische und soziale *Konstruktion* des Geschlechts in den Blick genommen, als handle es sich dabei um eine Sache, die zwischen autonomen Individuen frei aushan-

delbar sei oder zumindest sein sollte. Als ideale *Quelle* der Konstruktion des Geschlechts erscheint auch hier *die Person als über ihren Körper und seine Attribute verfügend*. Die Fremdzuschreibung wird durch eine Selbstzuschreibung ersetzt, wenn auch zum Teil unterhalb der Ebene der Genitalität – wie es bei Foucault schon anklang, als er schrieb, man müsse »die Mechanismen der Sexualität taktisch umkehren, um die Körper, die Lüste, die Wissen in ihrer Vielfältigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen die Zugriffe der Macht auszuspielen.« Gegen das Sexualitätsdispositiv könne »der Stützpunkt des Gegenangriffs nicht das Sex-Begehren sein, sondern nur die Körper und die Lüste.«¹¹

4. Transsexualismus aus medizinischer und juristischer Sicht – Geschlecht als »wesentliche Eigenschaft der Person«

Vor diesem Hintergrund komme ich jetzt noch einmal auf die Frage des Transsexualismus aus medizinischer und juristischer Sicht zurück – »aus medizinischer und juristischer Sicht« nicht, weil hier die ontologische Wahrheit von Sexualität, Transsexualismus oder Geschlechtlichkeit im allgemeinen zu finden wäre, sondern weil Wissenschaft und Recht weitgehend für uns den Rahmen festlegen, innerhalb dessen die Phänomene benennbar und verhandelbar werden. Darüber hinaus ist Transsexualismus derzeit einer der Anlässe, die den Gesetzgeber zwingen, sich zur Frage des Geschlechts zu äußern und somit normativ in die kulturelle Konstruktion des Geschlechts einzugreifen.

11 Michel Foucault: Sexualität und Wahrheit, Bd. 1: Der Wille zum Wissen, Frankfurt a.M. 1977, S. 187

Aus medizinischer Sicht ist Transsexualismus ein rein psychisches Syndrom; im Unterschied zu Hermaphroditen und Intersexuellen handelt es sich bei Transsexuellen um genetisch, hormonell und von der Ausbildung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale her »ganz normale« Männer und Frauen, die sich aber psychisch dem jeweils anderen Geschlecht zugehörig fühlen und die insofern mit dem beständigen Empfinden konfrontiert sind, im falschen Körper zu sein. Im Unterschied zum Transvestitismus geht es hier nicht darum, das andere Geschlecht zu »spielen«, zu imitieren oder zu parodieren, sondern um die Überzeugung, das andere Geschlecht zu *sein*; das psychische Geschlecht tritt daher mit dem biologischen und sozialen Geschlecht in unerträglichen und nicht zu beschwichtigenden Widerspruch.¹²

Transsexualismus ist heute ein medizinisch-psychiatrisch definiertes Krankheitsbild oder Syndrom; die hormonelle und operative Geschlechtsumwandlung gilt als Therapie und wird zunehmend auch von den Krankenkassen bezahlt. Erste Versuche operativer Geschlechtsumwandlungen gab es schon in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts; sie werden heute natürlich mit zunehmender technischer Perfektion durchgeführt. Das Ziel ist die Erzeugung eines gegengeschlechtlichen Phänotyps, also die Anpassung des biologischen und sozialen Geschlechts ans psychische.¹³

12 Vgl. dazu und zum Folgenden Wolf Eicher: Transsexualismus. Möglichkeiten und Grenzen der Geschlechtsumwandlung, Stuttgart / New York 1984

13 Im Fall des biologischen Geschlechts gelingt dies natürlich nur unvollständig, da das genetische Geschlecht erhalten bleibt und die inneren Geschlechtsorgane bzw. deren Fehlen das Ausgangsgeschlecht nach wie vor erkennen lassen. Betroffen sind lediglich die äußeren bzw. »wahrnehmungsrelevanten« Geschlechtsmerkmale (Busen, Penis, Vagina, Körperbehaarung, Stimmlage), die für das soziale Geschlecht ausschlaggebend sind.

Der biotechnologische Fortschritt fand seinen Niederschlag in der Rechtsprechung. Seit den 60er Jahren wurden Gerichtsverfahren anhängig, in denen Transsexuelle erstmals ein Recht auf Personenstandsänderung und Namensänderung einklagten, wodurch die allgemeinen Normen über die Berichtigung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern in Frage gestellt wurden.¹⁴ Wegen der besonderen Wirkung der Eintragungen in den Personenstandsbüchern darf der Inhalt dieser Register nämlich nur durch ein besonderes, meist gerichtliches Verfahren geändert werden. Diese besondere Wirkung besteht darin, daß die eingetragenen Tatsachen zu formeller, jedermann bindender Wahrheit erhoben werden, aus der sich also auch Ansprüche gegenüber Dritten ableiten. Diese rechtliche Absicherung der Personenstandsangaben ist besonders relevant im Hinblick auf den Kindschaftsstand, also Fragen der Filiation, des Unterhalts und der Erbfolge. Änderung ist daher nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Eintrags nachweislich ein Irrtum begangen wurde, was bei Transsexuellen nicht der Fall ist. Die Klagen der Transsexuellen wurden daher zunächst regelmäßig abgewiesen.

Es wurde dann ein anderer Weg beschritten; das rein personenstandsrechtliche Gebiet wurde verlassen und man versuchte, diese Fälle aus dem Gesichtspunkt der Menschen- und Grundrechte zu behandeln. Geltend gemacht wurde, daß die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit die Anpassung der personenstandsrechtlichen Situation an das Geschlecht gebie-

¹⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden die detaillierte Darstellung von Paolo Maria Vecchi: *Der Transsexualismus im deutschen und italienischen Recht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und italienischen Gesetzes*, Frankfurt a.M. 1991

ten, dem die Person nach der »überwiegenden Anzahl« ihrer Geschlechtsmerkmale zugehört. Diese Argumentation führte immer dann zum Erfolg, wenn der Weg über die Verfassung zur (mindestens impliziten) Anerkennung eines »Rechts auf Sexualidentität« führte, das als allgemeines Menschenrecht höher steht als das jeweils national gebundene Personenstandsrecht. Paolo Maria Vecchi kommentiert diese Entwicklung folgendermaßen:

»Die Geschlechtszugehörigkeit scheint damit nicht nur eine rechtlich relevante Tatsache zu sein, die die Rechtsstellung des Individuums in vielerlei Hinsicht bestimmt [was sie zuvor auch tat, S. L.], sondern auch eine wesentliche Eigenschaft der Person und der Persönlichkeit, welche als solche rechtlichen Schutzes bedarf.«¹⁵

5. Einige Schlußfolgerungen

Die Definition des Geschlechts als »wesentliche Eigenschaft der Person«, aus der sich ein einklagbares »Menschenrecht auf sexuelle Identität« ableitet, mag zunächst als Zuwachs an Freiheit erscheinen, insofern sie die klassische Auffassung des Geschlechts als »Schicksal« oder naturgegebenes, der Willkür entzogenes Faktum aussetzt. Simone de Beauvoirs frühe feministische Einsicht: »Als Frau wird man nicht geboren, sondern zur Frau wird man gemacht« scheint endlich auch in der Rechtsordnung Anerkennung zu finden, ja sie scheint noch überboten, indem als die Subjekte solchen »Machens« nicht mehr schlechthin »die Gesellschaft« oder »die Anderen« erscheinen, die das Geschlecht, wie bisher, bei der Geburt einer

¹⁵ Paolo Maria Vecchi, a.a.O., S. 31

Person zuschreiben, sondern die Personen selbst. Geschlecht als »wesentliche Eigenschaft der Person« erscheint damit juristisch tendenziell als dem Individuum (in Grenzen) frei verfügbare Eigentümlichkeit, die der Selbstzuschreibung offensteht (während freilich die grundsätzliche Bifurkation: Mann oder Frau, erhalten bleibt, ein »drittes« oder »viertes« Geschlecht juristisch nach wie vor nicht konstruiert wird und nicht konstruierbar erscheint). Damit tauschen Körper / Geschlecht und Person ihre ontologischen Plätze: Während Geschlecht und Körper denaturalisiert, als kulturelle und technische Konstruktionen anerkannt werden (womit unserer *Erfahrung* Rechnung getragen wird, daß »Natur eine Fiktion, eine regulierbare Montage« ist), wird die Person, die früher als reine Rechtsfiktion im Rahmen einer Rechtsgemeinschaft galt, naturalisiert und als jeder konkreten Rechtsordnung und der eigenen Geschlechtlichkeit vorausliegende Quelle von »natürlichen« (also universalen, von territorialen Bindungen unabhängigen) Ansprüchen und Verfügungsrechten betrachtet.

Geschlecht wird also juristisch zu einem (relativ) verfügbaren Akzidens des Körpers und damit tendenziell neutralisiert.¹⁶ Diese

16 Für diesen Befund ist es unerheblich, wie viele Personen von der eingeräumten Möglichkeit der Selbstzuschreibung des Geschlechts tatsächlich Gebrauch machen – solange diese an die vollzogene hormonelle und/oder operative Geschlechtsumwandlung gebunden bleibt, wird sich daraus ja mit Sicherheit keine allgemeine oder »statistisch relevante« Praxis entwickeln. Von Interesse ist aber die in den neuen juristischen Setzungen artikulierte »Umwertung« des Geschlechts über die Belange Transsexueller hinaus, weil die juristische Definition des Geschlechts erstens nicht nur für Transsexuelle gilt, sondern für alle, und weil sie zweitens einen gesellschaftlichen Wandel nicht nur widerspiegelt, sondern ihn selbst performativ verstärkt bzw. in eine bestimmte Richtung lenkt.

Entwicklung wird dadurch verstärkt, daß der Körper (wie oben ausgeführt) beginnt, als geschlechtsneutrale »Sache« in die Rechtsordnung einzuwandern. Dies bedeutet implizit – auch wenn es um Gentechnologie oder Transplantationsmedizin geht – eine dogmatische Entscheidung über die Wertigkeit des Geschlechts. War Geschlechtlichkeit ehemals ein Attribut der Person, also ein von dieser unabtrennbares Wesensmerkmal, so ist sie nunmehr im Begriff, zu einer marginalen, biotechnologisch manipulierbaren und juristisch frei konstruierbaren Leib-Eigenschaft zu werden. Erkennt man die soziale Performanz wissenschaftlicher und juristischer Kategorien an, so müssen Folgen für das Geschlechterverhältnis aus der sich derzeit vollziehenden juristischen Umdeutung des menschlichen Körpers in Betracht gezogen werden.

Dabei ist es weniger die Variabilität von Geschlechtlichkeit oder psychischer Geschlechtszugehörigkeit als solche, die mir problematisch erscheint, als vielmehr die Tatsache, daß die Antwort auf die »unmögliche Frage« – *Peut-on changer de sexe?* – sich heute unter der Vorherrschaft einer fortgesetzten Metaphysik der Identität und der Person artikuliert. Es ist kein Zufall, daß die beiden Transsexuellen, von denen ich eingangs berichtete, sich ausgerechnet auf ihr Recht auf Selbstverwirklichung beriefen, um die Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit zu begründen. In dem vindizierten »Menschenrecht auf sexuelle Identität« ist jedoch Geschlechtlichkeit als Austragen und Aushalten einer Differenz per se schon vergessen. Vergessen ist, daß kein Mensch weiß und jemals wissen kann, was das *ist*: ein Mann, eine Frau; daß dem Signifikanten des Geschlechts keine psychische Repräsentanz oder materielle Substanz entspricht noch entsprechen kann, auch wenn die Fremdzuschreibung des Geschlechts bei der Geburt als bloße *Verdoppelung einer sichtbaren Natur* daherkommt.

Faktisch ist das bei der Geburt ergehende ›Du bist ein Mädchen‹ / ›Du bist ein Junge‹ der signifikante Moment, in dem die gesellschaftliche oder kulturelle Ordnung ihren Anspruch an das Individuum dadurch geltend macht, daß sie den Signifikanten buchstäblich ›am Körper festmacht‹ und damit eine ›Natur‹ dieses Körpers erst rückwirkend erzeugt. Wie und ob diesem Anspruch Genüge getan, wie er also interpretiert wird, ist damit allerdings noch offen; die Sätze ›Du bist eine Frau‹ oder ›Du bist ein Mann‹ sind in gewisser Weise zu diesem Zeitpunkt noch vollkommen leer, reine Potentialität. Jedes individuelle ›Tribschicksal‹, sei es hetero-, homo- oder transsexuell, wird aber eine Weise gewesen sein, sich mit dem Anspruch auseinanderzusetzen (denn bekanntlich kann man sich zu einem Anspruch auch verhalten, indem man seine Erfüllung verweigert).¹⁷ In der jetzt durch die Rechtsprechung eingeräumten Möglichkeit, die Fremdzuschreibung durch eine Selbstzuschreibung zu ersetzen, kommt demgegenüber etwas qualitativ völlig Neues ins Spiel: die Möglichkeit, ›Kastration‹ nicht mehr als Überantwortung an die Unvollständigkeit und Einschreibung der signifikanten Ordnung in den lebendigen Leib zu *erleiden*, sondern sie buchstäblich in die eigene Hand zu nehmen – einerseits als ›verfügbarer Leib‹ der Differenz unterworfen zu bleiben, andererseits aber als ›verfügende Person‹ sich

17 Judith Butler imaginiert als besonders subversive Variante von *queer politics*, dem nach gängigen Kriterien weiblichen Säugling nach der Geburt zwischen die Beine zu schauen und zu sagen: »Aha, eine Lesbe!« Was hier als subversiv im Bezug auf den ›heterosexuellen Imperativ‹ erscheint, wäre jedoch allenfalls gewalttätig im Bezug auf das betroffene Individuum: Im Unterschied zu der Zuschreibung ›Mädchen‹ greift die Zuschreibung ›Lesbe‹ nämlich einem Tribschicksal (einer Objektwahl) vor, das zum Zeitpunkt der Zuschreibung noch aussteht.

zum Herrn dieser Differenz und ihres ›Schnittmusters‹¹⁸ aufzuschwingen.

Das Begehren, der andere zu sein, ist wahrscheinlich so alt wie die Menschheit selbst. Als unverfügbare Spannung, imaginäre Relation oder ursprüngliche Zwiespältigkeit ist es Bedingung der Möglichkeit von Geschlechtlichkeit überhaupt, sei sie nun heterosexuell, homosexuell oder anders strukturiert. Die Dekonstruktion des Geschlechts als natürliche Substanz war ursprünglich der Insistenz auf diesem Zwiespalt, dem Mangel und der Unvollständigkeit, die das Geschlecht *ist*, verpflichtet. Seine kulturelle, biotechnologische, juristische und auch soziale (ideologische) Konstruktion vollzieht sich aber heute unter der Herrschaft einer Ökonomie des Selben, die im Begriff ist, die Geschlechterdifferenz als *Frage* (im Sinne Luce Irigarays) zu schließen und auszulöschen. Diese gesellschaftlichen Veränderungen im Spannungsfeld wissenschaftlicher, juristischer und emanzipatorischer Diskurse bedürfen dringend der Analyse.

18 Vgl. dazu Wolf Eicher, a.a.O., der von den verschiedenen plastisch-chirurgischen Varianten der Geschlechtsumwandlung in milieuüblicher Terminologie als von ›Schnittmustern‹ spricht. Ist in diesem Ausdruck einerseits die Kastration benannt, die das Geschlecht erst macht (Sex, ›Geschlecht‹, kommt von *secare*, *sexion* und bezeichnet damit die Spur eines Schnittes, der die beiden Geschlechter trennt, der dadurch aber auch auf eine ursprüngliche mythische Androgynie verweist), so kann er andererseits zu der Frage Anlaß geben, inwiefern das Reale des Körpers selbst von Transsexuellen als bloße ›Verkleidung‹ erlebt wird, inwiefern es sich hier also doch (im Sinne Baudrillards) um eine Art ›Travestie zweiten Grades‹ handelt.

Das Motiv der Gewalt in der sexuellen Phantasie von Frauen

DIE DYNAMIK VON GEWALT in der Phantasie stellt weder eine reale Gefahr dar, noch handelt es sich um eine unangenehme Nebenerscheinung, vielmehr steht sie im Zentrum der Szenarien, wenn auch versteckt oder verborgen.

Es geht hier nicht um Perversion. Es geht nicht um reale sexuelle Übergriffe. Es geht um die Phantasie – also um Träume, entweder gänzlich unbewußte oder vom Unbewußten gelenkte Tagträume, unterschwellige, vorbewußte Vorstellungen. Was gemeinhin mit Phantasien verwechselt wird, sind *Wunschvorstellungen* von Sexualität. Diese werden dominiert vom Wunsch nach Verständnis, nach Kontinuität, vom Bedürfnis nach Einfühlen, Nähe und Kommunikation. Somit sind sie wahrhaftig strikt gegenpolig zur Phantasie. Die Phantasie zeigt sich launisch, despotisch, unzähmbar und gierig.

Im Kontext der PorNo-Debatte haben die Schadens-Thesen über Pornographie eine geradezu karikaturistische Polarisierung männlicher aggressiver und weiblicher friedlicher Sexualität geschaffen. Die Tendenz, gewaltgeladene Bilder aus der Sexualität verbannen zu wollen, verleugnet eigene Potentiale und erkennt, daß die

ideologische Verpflichtung auf Aggressionsfreiheit Frauen um ihre Möglichkeiten betrügt.

Hinter dem Vorwurf der Pornographisierung des Alltags steht eine ästhetische Frage. Schamlose und feiste Bekenntnisse finden sich in nahezu allen Medien, traktieren uns geradezu. Sicher täuscht die Liberalisierung der Bilder und der Sprache darüber hinweg, daß Frauen de facto wenig Macht besitzen, auch wenn sie insgesamt ein enormes gesellschaftliches Selbstbewußtsein errungen haben. Aber welche Bilder schwingen bei der Forderung nach Zensur mit? Etwa den Körper wieder zu bedecken und weniger darüber zu sprechen? Auch wenn Geschmacklosigkeit und unerträgliche Dummheit in der Zurschaustellung der Lust oft Hand in Hand gehen, bleibt die Forderung nach Zensur lustfeindlich. Und eher wäre Geschmacklosigkeit in Kauf zu nehmen, als Kontrollinstanzen vorzusehen, die in jedem einzelnen Fall entscheiden sollen, was gestattet ist und was nicht.

Selbst wenn das grundsätzliche Problem ein kollektives negatives Frauenbild der Männer sein sollte, würde die Unterdrückung von Pornographie daran nichts ändern. Phantasien lassen sich durch äußere Regeln weder ausschalten noch modifizieren. Die PorNo-Debatte läßt nicht nur beiseite, daß gegen die von ihr als Belege herangezogenen Beispiele eine rechtliche Handhabe bereits besteht, sie geht ausgesprochen oder unausgesprochen auch davon aus, die Pornographie liefere eine Handlungsanweisung für die Realität. Es gibt keine direkte Korrelation zwischen Realität und Phantasie, keine von beiden fungiert für jeweils die andere als Drehbuch.

Wo beginnt die Gewalt, und wo endet sie? Wo sie aufhört, fällt kaum schwer, sich vorzustellen, und sich jenseits der Beschreibung

irgendwelcher Exzesse darauf zu einigen, daß Gewalt bei Vernichtung endet. Wo sie anfängt, scheint hingegen viel schwieriger zu lokalisieren. Ist es dort, wo kein gegenseitiges Einverständnis herrscht? Dort, wo Zwang, Sucht und Leiden beginnen? Gewiß verrät sich bei solchen Affektatmosphären deutlich die Präsenz von Gewalt. Aber vorher, lange vorher, wenn Gewalt nicht spürbar scheint, vielleicht sogar gerade dort, ist sie durch ihre schiere Möglichkeit als stummer Gast mit im Spiel. Meine These lautet also: Gewalt ist ein ubiquitärer Bestandteil sexueller Phantasie, sie ist immer vorhanden. In der zartesten Umarmung, bei gegenseitiger Hingabe, Enthaltsamkeit und bei stiller oder heftiger Zuneigung, Gewalt ist, wenn auch maskiert, immer präsent. Schwäche zeigen heißt, dem anderen die Möglichkeit zu geben, diese auszunutzen; und schon befinden wir uns im heiklen Balanceakt potentiell widersprüchlicher Interessen. Ausgehend von der These der Omnipräsenz von Gewalt in der Phantasie, in offener oder verschlüsselter Weise – stellt die Gewalt nicht eine Form von Sehnsucht dar, die dort, wo Brutalität schockieren mag, ihren Ausdruck von Intensität findet? Damit wäre gleichsam anzunehmen, daß Gewalt in der sexuellen Phantasie nicht unbedingt destruktiven Charakter annehmen muß.

In »Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie« hält Freud fest, daß sich in der Sexualität nicht bestimmen läßt, was normal sei und was nicht. Ein gradueller Unterschied ist es, der die Differenzen kennzeichnet. In seinem Abtasten der verschiedenen Erscheinungsformen beschreibt Freud vier mögliche Schicksale des Verhältnisses von körperlichem Trieb und psychischer Repräsentanz: Die Verkehrung ins Gegenteil, die Wendung gegen die eigene Person, die Verdrängung und die Sublimierung. Da der Wunsch nicht nur Ausdruck des Triebes ist, sondern sich im Szenarium der Phantasie Präsenz

verschafft, bildet die Phantasie zugleich die Bühne für diese listigen Manöver der Abwehr.

Mit Otto Kernberg können wir rekonstruieren, wie in Zweierbeziehungen ein unbewußtes Wechselspiel von Zuneigung und Aggression stattfindet, um Gleichgewicht zu schaffen. Kernberg führt ein Verständnis von Aggression ein, das die Aggression als Bestandteil vieler möglicher Beziehungsstrategien auftreten läßt. Er siedelt die Aggression also in einem Bereich an, wo die Phantasie schon eine relative Unabhängigkeit von der Realität aufweist. Dieses Verständnis impliziert, daß Realität keineswegs als Drehbuch der Phantasie dient. Gegenüber der Realität ist die Phantasie autonom, könnte man annehmen, auch wenn sie sich mit Requisiten aus dem Realen schmückt.

In Béla Grunbergers Konzeption des Narzißmus ist sein Begriff der Monade, der sich an den Begriff der Symbiose anlehnt, besonders hilfreich, um zu verstehen, was im Zusammenhang mit der Genese von Gewaltphantasien so zielstrebig verfolgt, eingeklagt wird. Die Monade dient der Verlängerung des pränatalen Zustandes bzw. dient der Hinauszögerung seiner Auflösung. Im Abwehren aller trennenden, schmerzgeladenen Wahrheiten hält sich der Mensch für Gott und hat als gefallener Engel, der er eben doch ist, zudem logische und quasi-juristische »Argumente«, diesen idealen Zustand wieder einzuklagen.

Ganz nah rücken wir nun Georges Batailles Verständnis von Sexualität: Der aus der schmerzhaften Diskontinuität nach Kontinuität strebende Mensch gewinnt immer wieder die Einsicht, seine Mühen seien vergeblich. Mit der Verzweiflung über die Einsicht in die Illusion der Fusion schleicht sich eine eisige Einsamkeit ein. Diese Einsicht ist wie die Entdeckung eines Betruges. Ich denke, daß exakt dort die Genese der Gewalt in der Phantasie zu lokalisie-

ren ist. Wie ein Keil schiebt sich die Gewalt an die Stelle der Entzauberung, um den Schmerz abzuhalten, auszuhalten.

Die Dokumente, die einen Einblick in die Beschaffenheit von Begehren erlauben, deuten darauf hin, daß es ein geheimes Wissen darüber gibt, daß die Sehnsucht nicht zu verwirklichen ist. Sexualität wäre der verzweifelte Versuch, sich immer wieder zu betäuben, gefolgt von einer sich immer wieder aufdrängenden Einsicht, daß dies vergeblich sei. Was bedeutet von dort aus Überschreitung? Bedeutet es, daß mit Sexualität stets verbotene Elemente einhergehen?

Die amerikanische Journalistin Nancy Friday publizierte 1973 (»My secret garden«) und 1991 (»Women on the top«) sexuelle Phantasien von Frauen, die sie über anonyme Anzeigen gesammelt hatte. Auch wenn das Ungezügeltere und Unzählbare sehr irritierte, entdeckten Frauen in der Vielfalt dieser Wachträume neue Gefilde: Szenarien, die im Realen irrsinnige Überschreitungen ausmachten, stellten in der Phantasie eine immense Lustquelle dar. Sie brachen ihr Schweigen, und langsam begann sich ein Verständnis dafür zu etablieren, daß Träume und Tagträume, die extreme Bilder vorweisen, weder gestörten Menschen noch allein Männern vorbehalten waren: Die anständige Frau mußte ihre sexuelle Phantasie nicht mehr verleugnen, endlich.

Frauen zwischen 14 und 60 Jahre legten in diesen Texten eine bemerkenswerte Offenheit zutage, so daß mir dieses Material günstig erschien, um den Stoff, aus dem sich Phantasien weben, zu erkunden und insbesondere der Bedeutung und der Rolle von Gewaltmotiven näherzukommen.

Ich sortierte diese Kurzerzählungen nach der Ausrichtung ihrer Affektatmosphäre und bildete fünf Gruppen, die ich im Hinblick auf

den Charakter von Gewaltbildern »prototypische Phantasien« nannte: Das Überwältigtwerden, die Anonymität, die Opferhaltung, die von heterosexuellen Frauen geträumte homosexuelle Verführung, das Beherrschen des Anderen.

Das Überwältigtwerden. Diese Phantasie drückt den Wunsch nach Abenteuer aus, sie stellt einen Zugang zum inneren Abenteuer dar. Wie Träume hat die Phantasie immer etwas von einem Märchen, sie birgt immer ein Rätsel, nie wird »alles« aufgedeckt. Der Held der Phantasie, der man selbst ist, agiert fast immer im Zeichen der Not, um seiner gut durchprogrammierten Existenz etwas Pathetisches und Rechtfertigendes zu verleihen. Wir warten auf Abenteuer, die nie eintreten, als sei das Abenteuer ein kapriziöser Liebhaber, der jederzeit eintreffen könnte.

In der sexuellen Phantasie prägt die Propaganda des Unvorhersehbaren die Stimmung. Die Erwartung wird kaum enttäuscht: Auf der vorbereiteten Bühne setzt sich planmäßig die Überraschung in Szene. Dies und das ereignet sich, damit jenes geschehen kann. Auf diesem Feld der inszenierten Begegnungen haben sich Merkmale eingeschlichen, die dem Zufall einen seltsamen Charakter von Zwangsläufigkeit verleihen. Beim »Überwältigtwerden« reicht es vom Blick des Fremden, der »überwältigend« wirkt, bis hin zu weniger sublimierten Szenarien der Vergewaltigung. Zwar lautet der Tenor »Ich will nicht«, aber dieses »Ich will nicht« bildet gleichsam die Tonspur des Lustempfindens. Das Geflüster der Verweigerung erhöht die Spannung und bahnt der Lust ihren Weg, die durch Angst und Ekel nur noch gesteigert wird. Alle bisherigen Deutungen stimmen in der Annahme überein, daß diesen Phantasien eine Schuldvermeidungsstrategie zugrunde liegt. Auch im geträumten Geschehen darf die Frau nicht körperlich verletzt werden. Deutlich muß

lediglich sein, daß alles gegen ihren Willen geschieht. Sexualität erscheint so massiv als Tabu, daß nur auf diese Weise Scham und Schuld gemieden werden können. Und dennoch erscheint diese Deutung als zwar richtig, aber auch als unzureichend. Die Vergewaltigung kann nicht nur als legitimatorische Komponente gesehen werden: Wenn sie vorkommt, ist sie der Mittelpunkt der Phantasie. Das Motiv der Vergewaltigung stellt in der Phantasie eine unaufhörliche Quelle des Genusses dar und dient somit nicht nur einer Abwehrstrategie. Die Vermutung, das Motiv der Unterwerfung bediene eine Sehnsucht, die nach Intensität lechzt, liegt nahe. Es bekundet die Bereitschaft zur Aufhebung von Grenzen. Das Moment des »Gegen mein Willen« artikuliert in der Lust, sich zu verlieren, den Willen zur Selbstauflösung und ist so ein Signal für die Bereitschaft, sehr weit zu gehen. Es wäre also richtiger, es als eine Bejahung und nicht als eine Verweigerung zu verstehen. Die Schuldvermeidungsstrategie ist vordergründig, in seinem Kern bedient dieses Motiv eine immense Sehnsucht nach Intensität.

Die Vision, durch die Kraft – oder genauer, durch die Wucht der Wollust zu zergehen, sich zu verlieren, sich aufzulösen, wie sie laufend beschrieben wird, ist eine selbstherrliche Vorstellung. Obwohl sie als positiver Gipfel erlebt wird, wurde sie bisher als letztendlich vernichtend interpretiert. Es ist die Vorstellung eines Triumphs. Ein Triumph ohne Pokal, ohne Siegessäule. Das Selbst hat sich verflüchtigt. In der Vergewaltigungsphantasie entsteht der Orgasmus nicht durch den erzwungenen Geschlechtsverkehr selbst, sondern durch die Wahrnehmung seiner Brutalität. Diese Phantasie will sagen: »Die Brutalität des Anderen zwingt mich zum Orgasmus.« Das Szenario des Überwältigtwerdens beinhaltet etwas Ultimatives. Der andere »will mich um jeden Preis, und sofort«. Diese Phantasie reicht dem »grandiosen Selbst« Honig auf ein Silbertablett. Die Be-

dingungslosigkeit des Mannes ist Ausdruck des Narzißmus der Frau. Das eigene vorgebliche ›Nein‹ schürt die Selbstherrlichkeit, da es das Verlangen des anderen eskalieren läßt. In der Vergewaltigungsphantasie ist der Vergewaltiger der Masochist. Sein Verlangen nach dieser Frau ist derart ›überwältigend‹, daß er die Fassung verliert. Er nimmt nicht mehr wahr, daß sein Genuß durch das ›Nein‹ verlängert werden könnte. Die Vergewaltigungsphantasie ist der Traum, bedingungslos begehrt zu werden. In der Vergewaltigungsphantasie hat die Geschwindigkeit des Überfalls Suchtcharakter – ein immer wieder Zurückgewiesener ›probiert‹ es immer wieder. Es drückt die Wunschvorstellung aus, ›wir wären süchtig nach einander‹. Wenn aber beide Beteiligte ›einer Meinung wären‹, also vertragstüchtig, käme es einer Vereinbarung gleich. Was ist aber noch reizend an einer Vereinbarung? Vereinbarungen sind langweilig, regelrechte Liebestöter. Sie rauben den Träumen die Spannung und die Geheimnisse. In der vereinbarten Fusion droht ein jeder schließlich auch seine eigenen Konturen zu verlieren. Im heiklen Sog der Selbstauflösung schafft die Vergewaltigung eine Distanz, die das Geschehen im Gleichgewicht hält. Das Beharren auf ›Gegen mein Willen‹ zeugt von einem Selbsterhaltungsstreben, der die Frau vor ihrer Selbstauflösung schützt. ›Gegen meinen Willen‹ garantiert ihre Autonomie. Autonomie als etwas Rettendes im Moment des Sichhingebens. Das Motiv des Überwältigtwerdens oder, überspitzt formuliert, die Vergewaltigungsphantasie, ist ein Konstrukt, das Intensität trotz Einverständnis ermöglicht.

Die Anonymität. Es geht um die Begegnung zweier, die sich zuvor nicht kennen. Es ist der Versuch, durch Anonymität eine schwindelerregende Freiheit zu gewinnen, ohne Vorher, ohne Nachher – die absolute Nähe zweier gänzlich Fremder: Das strenge Nichtwissen

um den anderen öffnet das Tor für alle Illusionen. Dieses Motiv wurde auch bisher als Schuldvermeidungsstrategie gedeutet, als Bestreben, sich von allen einengenden Determinismen freizumachen. Die Dramaturgie des anonymen Geschehens geht weit über ›Ich weiß nicht, wer es war, und ich will es auch nicht gewesen sein‹ hinaus. Es ist eine Regieanweisung, die das unbekannte Gegenüber genauso verunsichert, wie man selbst neugierig ist. Und somit hat es kaum mehr den Charakter von Passivität, sondern im Gegenteil – es stellt die Bereitschaft der Frau zum Spiel in den Vordergrund.

Die Opferhaltung. Freud hat eindrucksvoll beschrieben, wie Aktivität sich in Passivität verwandelt. Theodor Reik, der Freuds Schritte ergänzt, enttarnt den Masochismus als nur vermeintliche passive Haltung. Der Masochismus wird als eine Provokation entdeckt, als eine ›tückische Rebellion‹: Seine Sabotage nimmt die Gestalt völliger Gefügsamkeit an. Daß der Masochist sich nicht wehrt, das ist sein Widerstand. Die Aggression wird an den anderen delegiert. In diesem Zusammenhang ist auch die Deutung des weiblichen Masochismus als eine Spiegelung sozialer Verhältnisse anzuzweifeln, so sehr sie auch von der frauenbewegten Moral favorisiert wird. Mit der Verknüpfung masochistischer Phantasietätigkeit und sozialer Verhältnisse, die masochistisch gefärbte weibliche Phantasien meint legitimieren und entschuldigen zu müssen, vollziehen wir einen folgeschweren Fehler, der sich als Self-fulfilling prophecy erweisen könnte und der das Ringen um Empathie auf geradezu emphatische Weise veranschaulicht. Die fatale Neigung zur Unaufrichtigkeit in der Darstellung eigener Schwäche und Unfähigkeit verdammt Frauen zu einer friedfertigen Sexualität, die keinerlei aggressive Momente erkennen lassen darf.

Die homosexuellen Phantasien heterosexueller Frauen. Auffallend ist in den Berichten von Frauenphantasien die Leichtigkeit, mit der andere Frauen in Szenarien eingespannt werden. Während die Vorstellung zweier wollüstig miteinander beschäftigter Frauen gemeinhin als Männer-Phantasma gedeutet wird, kann man feststellen, daß homosexuelle Bilder ebenfalls eine bedeutende Präsenz in Frauenträumen behaupten. Nur sieht sich der heterosexuelle Mann in diesem Zusammenhang als Voyeur, wohingegen heterosexuelle Frauen sich als aktive Teilnehmerinnen beschreiben. Während homosexuelle Phantasien bei heterosexuellen Männern in der Regel enorme Ängste und Beklemmungen mobilisieren, scheint die Phantasie solcher Transgressionen für Frauen weniger problematisch zu sein. Möglicherweise ist dieser scheinbar leichtere Umgang auf eine Geringschätzung oder ein geringeres Ernstnehmen weiblicher Homosexualität zurückzuführen und somit eine Weiterführung von ideologisch traditionstreuen Positionen.

Unter den unzähligen Varianten, die dieses Motiv aufweist, gibt es zwei Kerngeschichten, die die homoerotischen Phantasien heterosexueller Frauen durch ihre Grundstimmung und Symbole kennzeichnen: die Anziehung, die vom weiblichen Körper als »warmem Schoß« ausgeht, und das aggressive Erobertwerden durch eine homosexuelle Frau. Die Deutungen kreisen um die Mutter, die hauptsächlich als Falle interpretiert wird, oder tendieren (wie zum Beispiel bei Joyce Mc Dougall) zur Annahme, weiblicher Homosexualität läge ein starres Schema des ödipalen Dramas zugrunde. Die Sicherheit dieser Aussagen ist jedoch wenig begründet, oder zumindest kann man sie als Theorie einer Ökonomie weiblicher Homosexualität in dieser Rigidität und Allgemeinheit nicht stehen lassen.

Die Beherrschung des anderen. Die Bekenntnisse, die Nancy Friday gesammelt hat, versetzen uns in einen Kontext, in dem die Affektatmosphären nicht als bedrohlich empfunden werden. Im Gegenteil, die Stimmung ist angriffslustig, bestimmend, verspielt: Das Grundmuster der Situationen zeigt Männer, die in ihrer vernunftorientierten Realitätstüchtigkeit gestört, abgelenkt, verführt werden.

Es geht darum, dem Mann die Beherrschung zu rauben. Frauen reißen Männer aus ihrer wichtigstuerischen Geschäftigkeit heraus, bis diese nicht mehr wissen, wo sie wohnen und schließlich zergehen. Es sind beruflich hierarchisch unter- oder überlegene Männer, es sind Arbeiter auf der Baustelle nebenan, es sind Professoren am Rednerpult, Behördenangestellte, Richter und Bäcker, von denen man etwas braucht, Handwerker, die gerade ein neues Bad installieren – die Liste hat kein Ende, aber die Struktur erscheint in diesen vielen Situationen als identisch. In die Ordnung der Welt schreitet die Frau als Anarchistin ein, lüstern, schadenfreudig, lasterhaft. Durch ihr Spiel übernehmen Frauen die Position und die Macht der Männer – aktiv und souverän. Aber nicht, um sie ihrer Privilegien zu berauben, sondern um Verwirrung zu stiften, Verunsicherung zu streuen. Sie ergreifen die Initiative, lenken die sexuelle Aktivität, sie meistern die Situation.

Dabei geht es nicht darum, den Mann bloßzustellen, zu entwaffnen, seine Männlichkeit zu mindern – im Gegenteil. Es geht darum, ihn aus einem formell asexuellen Zusammenhang herauszulocken, um ihn an sein Verführungspotential zu erinnern. Die Männlichkeit wird nicht bedroht. Es ist sozusagen ein »großzügiger Sadismus« am Werk. Die tyrannische Abwesenheit des sexuell fordernden Mannes wird hier herausgefordert. Diese Phantasien sind sehr genitalfixiert, die Erregungsmöglichkeiten kreisen streng um den Penis herum und variieren kaum ihre Partitur. Sie sind weit we-

niger von wirklich sadistischen Momenten gefärbt als von dem Wunsch, in diesem ihrer Verführung erliegenden Mann jemanden vorzufinden, der sie dafür, danach, dabei, darum, dann jedenfalls bedingungslos anheimgenommen wird. Der Narzißmus hat hier eine ganz ähnliche Qualität wie bei dem Motiv des »Überwältigtwerdens«. Hier werden Bedingungen erträumt für die Bedingungslosigkeit der Zuwendung. Der relevante Akzent dieser Phantasien besteht darin, Umstände zu schaffen, bei denen Beharrlichkeit, ja Sturheit unfehlbar die Zuwendung des anderen herbeiführen.

Zusammenfassend können wir folgende Merkmale festhalten: Im Szenario der Phantasie hat der andere kein Gesicht, die vage Beschreibung seines Typs reicht aus. Die in der psychoanalytischen Theorie angenommene obligatorische Objektbezogenheit, die dem Wesen der Weiblichkeit angeblich anhaftet, gilt nicht für die Ökonomie der Phantasie. Die Objekte, meist Männer, erweisen sich als umstandslos austauschbar. Man möchte beinahe sagen, sie sind unwichtig, bzw. die Konturen ihrer Identität sind es. Der Fetisch ist der obsessive Charakter der Phantasie selbst – nicht die Spur einer Entsprerung zu jenem Winkel eines Schuhabsatzes, der bekanntlich Männer so sehr berührt. Es gibt so gut wie keine Requisiten, und wenn, dann hängt der Ablauf des Geschehens nicht von ihnen ab.

Dennoch bedeutet die Tatsache, daß die weibliche Phantasie sich weder auf die »Konkretheit« des Objektes noch auf die der Inszenierung angewiesen zeigt, keineswegs, daß sie im diffusen Rausch ihre Verantwortung abgibt. Die weibliche Phantasie bedient sich zielstrebig, großzügig und nicht zimperlich gewaltgeladener Phantasien, die nicht nur als eine extreme Möglichkeit unter vielen verstanden werden sollten. Die Gewalt ist nicht nur ein ubiquitärer Bestandteil der Phantasie, sie spielt auch den ihr eigenen, unverwechselbaren Part:

Sie ist Ausdruck von Selbstbehauptung. Gewalt in der Phantasie erleichtert es, Schranken der Regression zu überwinden, um primärprozeßhafte Empfindungen und Vorstellungen zu erreichen. Sie hat nur scheinbar zerstörerischen Charakter, denn die vermeintliche Zerstörung stellt immer eine Bejahung des Ichs dar, ist somit konsolidierend. Die Gewalt in der Phantasie schützt gegen Schmerz und absolute Einsamkeit, sie schafft ein Gefühl von Verbundenheit, sie ist das narzißtische Element der Phantasie.

Die Phantasie wäre ohne Gewaltproduktion ein verstaubtes Archiv endloser Filmrollen, ohne Vorlieben, ohne Prioritäten. Die Gewalt ist ein unaufhörlicher »J'existe«-Ruf. Gewaltmotive sind nicht nur essentielle Betandteile der Phantasie; die Dynamik, die sie den Bildern verleiht, beschreibt das Charakteristische der Sexualität. Jeder Mensch produziert extreme Phantasien nicht nur lange bevor er leidet und tötet, sondern immer, auch wenn sein Leben und seine Sexualität vor Leid und Exzeß geschützt sind. Die Phantasie zu unterdrücken, kann zur Barbarei führen. Sie hingegen zuzulassen, könnte eine Garantie für ziviles Verhalten sein.

Literatur

- Bataille, George (1957): Der heilige Eros, Darmstadt 1982
 Freud, Sigmund (1905): Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, in: StA, Bd.V
 Freud, Sigmund (1919): »Ein Kind wird geschlagen«, in: StA, Bd.VII
 Friday, Nancy (1973): Die sexuellen Phantasien der Frauen, Hamburg 1980
 Grunberger, Béla: Über die Monade. Manuskript zum 50. Geburtstag des Sigmund Freud-Instituts, Frankfurt a.M. 1974
 Kernberg, Otto: Aggression und Liebe in Zweierbeziehungen, in: Psyche 46/1984
 Mc Dougall, Joyce: (1978): Plädoyer für eine gewisse Anormalität, Frankfurt a.M. 1985
 Reik, Theodor: Aus Leiden Freuden, Hamburg 1977

Über die Autorinnen

Isabelle Azoulay

Dipl.-Soziologin, Dr. Phil., geboren 1961, aufgewachsen in Paris, studierte Philosophie an der Sorbonne, Soziologie in Frankfurt. Diplomarbeit über die Phantasie des Marquis de Sade. Forschungen über die Figur des Libertin. 1991 Geburt einer Tochter. Promotion an der Goethe-Universität. Dissertation über Gewaltbilder in der weiblichen Phantasien unter dem Titel »Phantastische Abgründe« erschienen (Frankfurt am Main 1996).

Jutta Heinrich

Geboren 1940 in Berlin; Studium der Sozialpädagogik, Germanistik und Literaturwissenschaft; seit 1975 freie Schriftstellerin. 1977 erschien der vielgepriesene Erstling ›Das Geschlecht der Gedanken‹, 1991 ›Alles ist Körper – Extreme Texte‹, 1998 ›Unheimliche Reise‹.

Sabine Kirchhoff

Pädagogin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hochschuldidaktischen Zentrum der Universität Dortmund.

Susanne Lüdemann

Philosophin und Literaturwissenschaftlerin, seit 1994 Assistentin am Soziologischen Institut der Freien Universität Berlin. Promotion 1992 (Mythos und Selbstdarstellung. Zur Poetik der Psychoanalyse, Freiburg 1994); Habilitationsprojekt über die Konstitution sozialer und anderer Körper. Verschiedene Publikationen in den Bereichen Psychoanalyse, Phänomenologie, Sozialphilosophie.

Marianne Rauwald

Dr. phil., Psychoanalytikerin, Mitarbeiterin am Feministischen Frauen-Gesundheitszentrum in Frankfurt a.M. sowie in freier Praxis tätig.

Angelika Wagner

Geb. 1962, Dipl.-Politologin, Mitarbeiterin im Notruf für vergewaltigte Frauen e.V. seit 1992.

Elke Winter-Böttger

Dipl.-Psych., Dipl.-Päd.; geb. 1955 in Kassel, studierte Psychologie und Pädagogik in Frankfurt. 1983-1991 Weiterbildung zur Gruppenanalytikerin; 1989-1996 Weiterbildung zur Psychoanalytikerin. Sie arbeitet seit 1984 als Psychologin in Klinik und Praxis, aktuell als Psychoanalytikerin in freier Praxis. Wissenschaftliche Arbeiten zu den Themen: Narzißmus in Gruppen, Cootherapie in Gruppen, Empathische Kompetenz, Psychoanalytische Ausbildung, Inzest.

Gudrun Wörsdörfer

Geb. 1960, Sozialarbeiterin, Mitarbeiterin im Notruf für vergewaltigte Frauen e.V. seit 1987, studiert z.Zt. Soziologie.

Die Reihe »Materialienband«: Bände 1 – 15**Band 1**

Christel Eckart: Töchter in der »waterlosen Gesellschaft«. Das Vorbild des Vaters als Sackgasse zur Autonomie / Ulrike Schmauch: Entdämonisierung der Männer – eine gefährliche Wende in der Frauenbewegung? / Dörthe Jung: Körper-Macht-Spiele. Unökonomische Gedanken zu weiblichen und männlichen Körper-Präsentationen in öffentlichen Räumen / Ulrike Teubner: Zur Frage der Aneignung von Technik und Natur durch Frauen – oder der Versuch, gegen die Dichotomien zu denken / Barbara Rendtorff: Macht und Ohnmacht – Liebe und Kampf zwischen Müttern und Kindern.

Band 2

Käthe Trettin: Über das Suspekte am neuen Ethik-Interesse: Anmerkungen zu Luce Irigaray / Mechthild Zeul: Warum war »Kramer gegen Kramer« ein Publikumserfolg? Versuch einer psychoanalytischen Deutung / Ulrike Prokop: Die Freundschaft zwischen Katharina Elisabeth Goethe und Bettina Brentano – Aspekte weiblicher Tradition / Barbara Köster: Weiblicher Masochismus.

Band 3

Ulrike Schmauch: Frauenbewegung und Psychoanalyse – öffentliche und verborgene Seiten einer schwierigen Beziehung / Karin Windaus-Walser: Antisemitismus – eine Männerkrankheit?? Zum feministischen Umgang mit dem Nationalsozialismus / Heide Moldenhauer: Frauen und Architektur / Barbara Rendtorff: Der gute Mensch Frau – zum Wesen und Unwesen von Frauen und unserer frauenbewegten Ideologie / Ellen Reinke: Psychoanalytische und sozialstrukturelle Überlegungen zum Abwehrmodus der »altruistischen Abtretung«. Minni Tipp und Anna Freud gewidmet.

Band 4

Regina Dackweiler: »Dienende Herzen« – Schriftstellerinnen des Nationalsozialismus / Mechthild Zeul: Der Abwehrcharakter des Penisneids und seine Bedeutung für das sexuelle und soziale Verhalten der Frau: ein klinischer Beitrag / Barbara Holland-Cunz: Reform – Revolution – Wandel. Transformationsvorstellungen in der feministischen Theorie / Gisela Wülfing: In der Wildnis der Differenz – ohne gesichertes Hinterland / Pia Schmid: Säugling-Seide-Siff. Frauenleben in Berlin um 1800.

Band 5: Vorträge von Luisa Muraro

Der Begriff der weiblichen Genealogie / Die symbolische Ordnung der Mutter / Die Passion der Geschlechterdifferenz (zur italienisch-deutschen Tagung vom Nov. 1989).

Band 6: Genealogie und Traditionen

Vorträge aus der Frauen-Sommerwoche 1989 u.a.: Luce Irigaray: Das vergessene Geheimnis weiblicher Genealogien / Edith Seifert: Zur Frage der psychischen Geschlechts-genealogie / Marianne Schuller: Wie entsteht weibliche Freiheit? / Alexandra Pätzold: An der Grenze von Physis und Metaphysik / Eva Meyer: Die Autobiographie der Schrift / Gerburg Treusch-Dieter: Das Kästchenproblem. Zum Psyche-Mythos bei Freud.

Band 7: Über weibliches Begehren, sexuelle Differenz und den Mangel im herrschenden Diskurs

Autonome Frauenbildungsarbeit am Beispiel der Frankfurter Frauenschule. (Eine Reflexion der Mitarbeiterinnen der Frankfurter Frauenschule über die Arbeit eines Frauen-Bildungs-Projekts).

Band 8: Nationalsozialismus / Nationalismus

Beiträge zur Tagung ›Prägende Weiblichkeitsentwürfe des Nationalsozialismus‹ vom März 1988 und zur Tagung ›Nationalismus‹ vom März 1989: Elisabeth Brainin und Marieta Zeug: Arisch ist der Zopf – Jüdisch ist der Bubikopf / Liliane Crips: Die Inszenierung der Weiblichkeit in der NS-Gesellschaft: Deutsche Mutter versus Dame von Welt / Rotraud DeClerck: Zum Verständnis des Nationalismus aus der Sicht Kleinianischer Theorie / Ewa Kobylinska: Der polnische Nationalismus – seine Stärke und Schwäche / Ingeborg Nordmann: Hannah Arendt zum Verhältnis von Nation und Demokratie.

Band 9: Der feministische Blick auf die Sucht

Beiträge zur Tagung ›Der feministische Blick auf die Sucht‹ vom Mai 1990: Christa Appel: Dry out the world – Frauen-Strategien im Kampf gegen die Alkoholgefahren im 19. Jhdt. / Ulrike Kreyssig: Drogenpolitik – Frauenpolitik – feministische Politik / Barbara Krebs: Eßstörungen und einige Probleme bei der Entwicklung des weiblichen Körper-Ichs / Irmgard Vogt: Frauen, Sucht und Emanzipation: Selbstbilder und Fremdbilder / Carmen Walcker-Mayer: Mittäterschaft in der Beratungssituation / Cornelia Helfferich: Neue Mythen oder alte Beliebigkeiten oder ...?

Band 10: Körper-Bild-Sprache

Beiträge aus der Frauen-Sommer-Woche 1990 und der Tagung ›Die Figur der Mutter‹: Marie-Claire Boons: Exil in der Liebe / Camille Lacoste-Dujardin: Darstellungen der Mutterschaft im Maghreb / Christa Rohde-Dachser: Das Bild der Mutter in der Psychoanalyse / Gisela Ecker: »Die unversiegbare Milch«: Weiblichkeitsimaginationen und die Figur der archaischen Mutter / Hanne Seitz: Zur Dekonstruktion des Körperbildes in der Bewegung.

Band 11: Suchbilder – Trugbilder

Beiträge aus der Frauen-Sommer-Woche '91 und der Tagung ›Das Bild des Vaters‹: Ilse Modelmog: Formloses und Form. Von Göttinnen, intriganten Weibsbildern und weiblichen Monstern / Chris Weedon: Poststrukturalismus und Feminismus / Barbara Rendtorff: Kleine Mädchen – Körper und Sprache / Christel Eckart: Suchbild Vater. Interpretationen des Tochter-Vater-Verhältnisses aus der Sicht der Töchter / Elfriede Löchel: »Wie findet sie den Weg zum Vater?« Geschichte(n) zu Vatermord und Geschlecht / Mona Singer: Über die Moral und die Grenzen des Verstehens.

Band 12: Drogenkonsum und Kontrolle

Vorträge der Tagung ›Der feministische Blick auf die Sucht II‹ im März '92 von: Christa Appel: Einmal süchtig – immer süchtig?! / Christine Heinrichs: Warum nehmen Sie eigentlich keine Drogen? / Claudia Dieckmann: Maßlosigkeit und Maßhalten in der Arbeit mit Frauen / Irmgard Vogt: Beraterinnen im Konflikt / Margit Brückner: Grenzgänge zwischen Sozialarbeit und Therapie / Birgit Moos-Hofius: Selbstregulation und Selbstkontrolle.

Band 13: Gewalt und Gesetz: Über die nicht-gelungene Zivilisierung der Gesellschaft

Vorträge aus der Tagung »Zur Lage der Nation« 1992 und »Über das Ende einer Illusion« 1993: Marie-Josèphe Dharvernas: Les Dents de la Mer (Die gezahnte Vagina) / Sabine Gürtler: Die Gewalt des Selben und die Macht des Anderen / Barbara Köster: Die Brüderhorde / Ingeborg Nordmann: Über das Gewalttätige am Opferdiskurs / Edith Seifert: Fremdenhaß und Aggressivität in psychoanalytischer Sicht.

Band 14: Zur Krise der Kategorien Frau – Lesbe – Geschlecht (Doppelband)

Vorträge aus der Tagung »daß es die eine Wahrheit nicht gibt – Die Kategorie ›Lesbe‹ im Netz der Diskurse« 1993 und der Frauen-Sommerwoche 1994: Rosi Braidotti: Gender und Post-Gender: Die Zukunft einer Illusion? / Barbara Duden: Beschämend oder empörend? Überlegungen zum Urteilsspruch zu 218. / Karin Flaake: Zwischen Idealisierung und Entwertung. Homo- und Heterosexualität aus psychoanalytischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive. / Monika Gutheil: »daß es die eine Wahrheit nicht gibt.« Zur Kategorie »Lesbe« im feministischen Diskurs. / Sabine Hark: »Jenseits« der Lesben-Nation? Die Dezentrierung lesbisch-feministischer Identität. / Claudia John: Psychoanalyse und weibliche Homosexualität. / Susanne Möbuß: Weiblichkeitsdefinitionen der Mystikerinnen im Mittelalter. / Judith Butler: Unter Feministinnen: »The Trouble with Gender«. Interview mit Rosi Braidotti.

Band 15: Materialität – Körper – Geschlecht

Vorträge aus der Tagung »Materialität – Körper – Geschlecht« und der Tagung »Formen weiblicher Befreiungswünsche in der islamischen Welt und in der westlich-christlichen Kultur« (beide fanden statt im Mai 1995): Barbara Rendtorff: Geschlecht und Bedeutung – Über Verleugnung und Rückeroberung von Körper und Differenz / Marie-Luise Angerer: A Delirious Resurrection, Körper – Technologien – Geschlecht. / Mona Singer: Konstruktion, Wissenschaft und Geschlecht. / Waltraud Göller: Trauer, Lachen und Anderes. / Sigrid Scheifele: Sinnlichkeit und Emanzipation. Überlegungen zur Attraktivität islamistischer Gruppen für Frauen.

Band 16: Gleichheit – Freiheit – Differenz

Vorträge aus der Tagung »Frauenöffentlichkeiten – Frauen in der Öffentlichkeit« und aus der Sommerwoche 1996. Geneviève Fraisse: Zwischen Gleichheit und Freiheit / Eva Waniek: Weiblicher Textkörper. Zum Verhältnis von Sprache und Geschlecht / Barbara Rendtorff: Das Ich ist nicht das Ich – oder: Der Preis der Freiheit, auch der Frauen / Karin S. Amos: Professionalität und weibliche Identität. Strukturen von Frauenöffentlichkeit amerikanischer Wissenschaftlerinnen in historischer Perspektive / Ingeborg Nordmann: Weibliche Öffentlichkeit – über die Problematik einer Kategorie. Zum Briefwechsel zwischen Hannah Arendt und Mary McCarthy.

Band 17: Geschlecht und Kindheit

Mit Beiträgen aus der Veranstaltungsreihe »Fortbildungen für Erzieherinnen, Lehrerinnen und Mütter«, die von Monika Gutheil und Barbara Rendtorff seit Jahren mit gewisser Regelmäßigkeit durchgeführt wird.

Band 18: Anpassung und Dissidenz

Mit Beiträgen u.a. aus den Tagungen »Supermarkt Frau – Zum Ausverkauf weiblicher Identitäten« und »Politische Identität und befreiendes Denken – Einladung zum Nachdenken über den aktuellen Stand des Feminismus«, 1997. Ingrid Buchfeld und Bettina Schmitz: »La femme n'existe pas«. Identität, Differenz und Trauer der Frauen / Barbara Rendtorff: Denken am Rande der Lichtung / Barbara Köster: Politische Identität – Der Tanz ums goldene Kalb / Ulrike Bondzio: Körper und Verkörperungen in der Prosa Clarice Lispector / Daniela F. Mayr: »Don't cry for me« says Madonna. Die Frau hinter der Frau / Teresa de Lauretis: Perverse Desire. Psychoanalysis and Lesbian Sexuality.

Die Bände 1–15 sind über den Buchhandel oder direkt bei der Frankfurter Frauenschule erhältlich, die Bände 16 ff. über den Buchhandel oder den Verlag. Bestellformular im Anhang.

*Bestellung (ab Bd. 16) an den Ulrike Helmer Verlag,
Altkönigstraße 6a, D-61462 Königstein/Taunus*

Hiermit bestelle ich aus der Reihe »Materialienband« Band Nr.
gegen Rechnung zzgl. Versandkosten.

Name:

Adresse:

Datum und Unterschrift:

*Abonnement-Bestellung an den Ulrike Helmer Verlag,
Altkönigstraße 6a, D-61462 Königstein/Taunus*

Hiermit bestelle ich die Reihe »Materialienband« (je 2 Bände) ab Nr.
— zum Abonnement von DM 36,00 DM inklusive Versand
— zum Förderabonnement von DM 56,00 DM inklusive Versand
Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern es nicht schriftlich gekündigt wird.

Name:

Adresse:

Datum und Unterschrift:

Ulrike Helmer Verlag, Konto: Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 468 121-606